Moritz von Sachsen in seinen Beziehungen zur Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen.

1539—1548.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

eingereicht von

Artur Schilling
aus Mühlhausen i. Thür.

Halle (Saale)
Buchdruckerei Hohmann
1913.

Referent: Herr Geh. Reg.-Rat Prof Dr. Th. Lindner.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Oktober 1913.

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

		Seite
	Vorwort	7
I.	Einleitung. Vom Sühnebrief 1525 bis zum königl. Restitutionsedikt 1542	9
II.	Beziehungen zwischen Stadt und Herzog 1539—1546	26
III.	Mühlhausen im Schmalkaldischen Kriege	40
V.	Vollziehung der Restitution 1547 und Bemühungen zur Erlangung einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde (Confirmation)	68
IV.	Der diplomatische Kampf zwischen Stadt und Kurfürst auf dem Reichstag zu Augsburg 1547/48. Sieg Mühlhausens	81

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beruht in der Hauptsache auf bisher unbenutztem Material des Mühlhäuser Stadtarchivs, daneben wurden die einschlägigen Akten des Dresdener Hauptstaatsarchivs verwertet. Eine Fortsetzung, die auch die letzten Regierungsjahre Moritzs behandelt, wird in den „Mühlhäuser Geschichtsblättern" erscheinen.

An öfters wiederkehrenden Abkürzungen sei erwähnt:

Brandenburg I = Erich Brandenburg, „Moritz von Sachsen" Bd. I. Leipzig 1898.

Pol. Corr. = „Politische Correspondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen". Hrsg. von Erich Brandenburg. Bd. I und II (bis 1546) Leipzig, 1900 bis 1904. (= Schriften der kgl. sächs. Kommission für Geschichte Bd. IV).

Chronik = „Chronik der Stadt Mühlhausen in Thüringen", hrsg. von Dr. Jordan. Bd. I—IV. Mühlhausen, 1900—1906.

Mühlh. Gesch.-Bl. = Mühlhäuser Geschichts-Blätter, Zeitschrift des Mühlhäuser Altertumsvereins.

Die Akten des Mühlhäuser Archivs sind als solche durch ein vorangesetztes Loc. bezeichnet. Sie wurden, soweit sie in Frage zu kommen schienen und registriert waren, ausnahmslos durchgesehen. Ferner bedeutet:

R = Ratsprotokoll. Loc. T. 1./4. 3. „Consultationes triplicis Senatus Molhusiensis".

C = Copialbuch; die nachstehende römische Ziffer gibt den Band an.

Dresd. I = Dresdener Hauptstaatsarchiv 10159. „Stadt Mülhausen, Ausſöhnungs-Schutz- und andere Haendel 1525—73 intus."

Dresd. II = Dresdener Hauptstaatsarchiv 10159, „Mülhaußen, alte und neue Haendel, von 1527—1560 intus."

Die Schreibweise alter Texte habe ich, soweit ich diese bereits gedruckt vorfand (Chronik), unverändert gelassen, sonst aber die Vokale beibehalten und die Konsonanten nur soweit der modernen Rechtschreibung angepaßt, als mir dies mit Rücksicht auf die Aussprache vergangener Jahrhunderte tunlich schien.

An Abkürzungen habe ich noch zu erwähnen:

O. für: Original.

s. f. (cf.) gn. für: seine fürstliche (kurfürstliche) Gnaden.

u. gstr. herr für: unser gnädigster Herr.

I. Einleitung. Vom Sühnebrief 1525 bis zum königlichen Restitutionsedikt 1542.

Mit dem Verfall der Blütezeit der Städte und dem gewaltigen Emporkommen des Landesfürstentums im späteren Mittelalter, hatte auch die Stadt Mühlhausen in Thüringen ihre alte Reichsfreiheit nicht in vollem Umfange wahren können. Seitdem um die Mitte des 13. Jahrhunderts der aufstrebenden Wettinischen Macht das Erbe des erloschenen thüringer Landgrafenhauses zugefallen war, blieb die Selbstständigkeit der Stadt von ihr dauernd bedroht. Im Jahre 1310 gelang es nach mannigfachen Kämpfen Friedrich dem Freidigen, der Stadt zum ersten Male eine Art Schutzherrschaft aufzunötigen, die ihm ein jährliches Schutzgeld von 400 Pfund à 20 Schillinge einbrachte,[1] doch unterlag in dem wechselnden Kriegsglück der folgenden Jahre natürlich auch sein Einfluß auf die Stadt

---

Für dies einleitende Kapitel haben neben ungedrucktem Material des Mühlh. Stadtarchivs in der Hauptsache als Grundlage gedient:

„Chronik der Stadt Mühlhausen i. Th." Hersg. v. Dr. Jordan. Bd. 1 u. 2. Mühlhausen 1900. 03.

H. Nebelsieck „Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen i. Th." Magdeburg 1905.

Ph. Knieb „Geschichte der katholischen Kirche in der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. von 1525—1629" (Erläut. u. Ergänz. zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. 5. Bd. 5. Heft. Freiburg i. B. 1907.)

Wilhelm Gebser „Bündnisse, Schutz- und Dienstverträge der Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen." Gött. Diss. 1909.

[1] Gebser, S. 8. 9.

mancherlei Schwankungen.[1] Seine Nachfolger erhielten dann meist eine jährliche Steuer von 50 Mark à 28—30 Schillinge, sonst aber gelang es der Stadt durch Bündnisse mit den benachbarten Städten und Herrn, sowie durch Schutz- und Trutzverträge mit Hessen, Braunschweig, Hohnstein und Mainz, ihnen die Erwerbung jedes eigentlichen Hoheitsrechtes in ihren Mauern noch lange Zeit zu vereiteln.[2] Eine Aenderung trat erst ein, als im Jahre 1482 die gesamte, im Laufe des 15. Jahrhunderts gewaltig erstarkte Macht des Wettinischen Hauses in den Händen von Ernst und Albert vereinigt war.[3] Dieser erdrückenden Machtfülle gegenüber mußte sich Mühlhausen (gleich seinen Verbündeten Erfurt und Nordhausen) zu einem ungleich schwereren Schutzvertrag verstehen, der am 7. Januar 1483 geschlossen wurde und der Stadt außer einem wesentlich erhöhten Schutzgeld von 400 fl zum ersten Mal die Verpflichtung der Heeresfolge auferlegte.[4] Dieses Schutzverhältnis wurde 1492, 1508 und 1519 auf je 10 Jahre unter gleichen Bedingungen erneuert,[5] trug also immerhin nur den Charakter des Zeitweiligen. Die Leipziger Teilung von 1485 freilich sieht den Schutz über die Stadt schon als festes sächsisches Hoheitsrecht an, das forthin von beiden Häusern gemeinsam ausgeübt werden sollte. Aber gerade diese Gemeinsamheit war ein glücklicher Umstand für die fernere politische Selbständigkeit Mühlhausens. Mußten doch nun Albertiner wie Ernestiner danach trachten, in der blühenden, festen Stadt einen Zuwachs und Abschluß ihrer thüringischen Besitzungen zu gewinnen und sicherten so gerade durch ihre Rivalität die Stadt am besten vor einem völligen Aufgehen in das sächsische Gebiet.

---

[1] vergl. E. Kettner „Landgraf Friedrich der Freidige von Thüringen in seinen Beziehungen zu der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th." (Mühlh. Gesch.-Bl. 6. Jhrg. S. 83ff.)

[2] Gebser, S. 15. 18. 22. 23.

[3] ders., S. 29ff.

[4] ders., S. 38. 39 (auch für die folgenden Ausführungen zu vergleichen.)

[5] Chronik I, 33. Gebser, S. 108.

Der Mühlhauser Rat[1] verschloß sich dieser Gefahr, die immerhin drohend im Hintergrund stand, keineswegs und suchte ihr anderweitig dadurch zu begegnen, daß er einen engen Anschluß an Hessen, der einzigen benachbarten Macht, die ein Gegengewicht zu den sächsischen Häusern bilden konnte, erstrebte. Da die östlichen Gebiete dieses Landgrafentums sich bis über die Werra erstreckten, konnte ihm die Gelegenheit, seinen Einfluß in der nahen wichtigen Stadt zu festigen, nur erwünscht kommen. So wurde denn der erbetene Schutz gern gewährt, wie Schutzverträge von 1496, 1506 und 1517 bezeugen. Mühlhausen zahlte 100, später 200 fl. Schutzgeld, brauchte aber natürlich hier keine Heeresfolge zu leisten.[2] Solchen politischen Verhältnissen entsprach es nur, daß die Beziehungen zwischen beiden Machthabern in diesen Zeiten recht gute waren und die Reichsstadt vom Hessischen Hofe mancherlei Vermittlung, Rat und Hilfe erfuhr.[3]

Da brach über Mühlhausen das schwere Unglücksjahr des Bauernkrieges[4] herein. Im Dezember 1524 war es dem Anhang Thomas Münzers und Heinrich Pfeiffers[5] gelungen, die Herrschaft in der Stadt an sich zu reißen. Kirchen und Klöster wurden ausgeraubt, der Rat gestürzt, und eine fanatisierte aufrührerische Menge, die sich meist aus Fremden und den niederen Volksschichten zusammensetzte, machte schließlich die

---

[1] Das Regiment in der Stadt führte der Rat, dessen 4 (nach dem Bauernkrieg 3) Kollegien zu je 24 Mann abwechselnd ein Jahr lang die Regierung ausübten. Besonders großen Einfluß hatten die „Aeltesten" aus diesen 4 Kollegien, in deren Hand die tatsächliche Herrschaft lag. — Die Rechtsprechung übte im Namen des Kaisers ein Schultheiß aus, der jedoch auch vom Rat ernannt wurde. (Nebelsieck, S. 8/9. Knieb, S. 2.)

[2] Gebser, S. 39.

[3] Beleg dafür geben außerdem zahlreiche Schreiben in Loc. D. 8. cd. 1.

[4] Nebelsieck, S. 20—93, S. 20 auch Angabe der älteren Literatur. Chronik I, 166ff.

[5] Beide waren Ende September 1524 aus Mühlhausen ausgewiesen worden, doch kehrte Pfeiffer schon am 13. Dezember d. J., Münzer am 25. Februar 1525 zurück. (Nebelsieck S. 55.)

Stadt zum Ausgangspunkt ihrer Plünder- und Raubzüge in die benachbarten Lande, während die ruhige Bürgerschaft dies Treiben machtlos dulden oder sogar aus der Stadt fliehen mußte. Bekanntlich wurden dann die Aufständigen am 15. Mai 1525 bei Frankenhausen völlig geschlagen. Wenige Tage später standen die siegreichen Heere des Kurfürsten Johann und des Herzogs Georg von Sachsen, sowie des jungen Landgrafen Philipp von Hessen vor Mühlhausen, das natürlich einer solchen Macht gegenüber — zumal durch die Unruhen geschwächt und zerrüttet — keinen Widerstand leisten konnte und sich auf Gnade und Ungnade ergeben mußte.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob die drei Fürsten wirklich die Stadt selbst für den Herd allen Aufruhrs hielten und darum gerechte Vergeltung üben wollten. Nahe genug liegt jedenfalls die Vermutung, daß sie einen zahlungsfähigen Schuldigen finden wollten, der dem geplünderten Adel und Klerus die erlittenen Schäden, wie auch ihnen selbst die Kosten ihrer Kriegsrüstungen erstatten sollte, und hierfür konnte ihnen die wohlhabende Stadt gerade geeignet erscheinen. Hatten sie doch dann auch zugleich unter dem Vorwande des verletzten Landfriedens einen trefflichen Grund die politische Selbstständigkeit derselben zu brechen. Also zwangen denn die drei Fürsten die ihrem „Schutze“ unterstehende Stadt, sich mit ihnen auf sehr harte Bedingungen zu vergleichen. Es wurde ein „Sühnebrief“[1] aufgerichtet, dessen hauptsächliche Artikel festsetzten:[2]

Adel und Geistlichkeit erhalten von der Stadt allen Schaden wiederersetzt.

Zur Deckung ihrer Kriegskosten nehmen die Fürsten die der Stadt gehörigen 18 Dörfer[3] in ihren Besitz. Gegen

---

[1] datiert vom 29. Mai 1525. Abgedruckt Chronik I, 201—207.

[2] Eine Plünderung mußte außerdem für 40000 fl. abgekauft werden. Von dieser Summe wurden 10000 fl. alsbald erlegt, so daß dann noch jedem Fürsten 10000 fl. zustanden.

[3] Die Namen dieser Dörfer sind aufgeführt Chronik I, 39. Außerdem war der Stadt 1360—1573 der Mainzische Anteil an

eine Summe von 80000 Gulden, wovon dann jedem Fürsten der dritte Teil zusteht, kann die Stadt dieselben wieder einlösen.

Jeder der Fürsten soll abwechselnd ein Jahr lang das Schutzregiment über die Stadt ausüben und zugleich die Einnahmen aus den Dörfern beziehen. Er bestätigt das in der Stadt zur Regierung kommende Ratskollegium. Fallen außerordentliche, wichtige Sachen vor, sollen alle drei Fürsten ihre Räte schicken und deren Gutachten dann ausgeführt werden.

Der Schultheiß wird von den Fürsten ernannt und spricht das Recht im Namen des Kaisers und der drei Fürsten. Die Apellation an den Kaiser bleibt freigestellt.[1] Die Stadt hat alle Reichsanschläge selbst zu tragen, jedem Fürsten jährlich 300 Gulden als „ewiges und erbliches" Schutzgeld zu zahlen und ihm auf Erfordern allzeit Rat, Hilfe, Beistand und Oeffnung gegen jedermann, außer gegen Kaiser und Reich, zu leisten. Sie verspricht eidlich, sich nie und auf keine Weise von diesem Vertrag lösen zu lassen.

Wenn nun bald im Eingang des Sühnebriefes die Versicherung gesetzt war, daß Kaiser und Reich hiermit nichts von ihrer Obrigkeit und Herrlichkeit genommen, noch die Stadt aus des Reiches Pfichten gedrängt sein sollte, so waren dies doch nur Worte, mit denen die Bestimmungen des Vertrags in krassestem Widerspruch standen, denn in Wirklichkeit hatten die Fürsten die Stadt ihrer Gerechtsame fast ganz entkleidet. Sie setzten in Mühlhausen einen Schosser ein, der die finanzielle Verwaltung der Dörfer für sie führte, natürlich kam auch auf den Schultheißenstuhl von nun an nur eine ihnen ergebene Persönlichkeit. Alle sonstigen Regierungsangelegenheiten ließen sie durch ihre „zusammengeschickten" Räte ausüben, die — abgesehen von außerordentlichen Fällen — alljährlich (6—10 an der Zahl), wenn das Regiment von einem Schutzherrn auf den anderen überging, in die Stadt

---

der Voigtei Dorla (südl. von Mühlhausen gelegen) verpfändet. Vergl. hierüber Mühlh. Gesch.-Bl. V. 1904/05, S. 5—13.

[1] „in den sachen, da man vor appellirt hat." Chronik I, 206.

kamen, die Amtstätigkeit von Bürgermeister und Rat kontrollierten und zugleich eine Berufsinstanz für unzufriedene Elemente in der Bürgerschaft bildeten.[1] Eine ganze Anzahl erhaltener „Handelsbücher“[2] bezeugen ferner, daß die fürstlichen Räte auch in allen Streitigkeiten der Stadt mit ihren Nachbarn etc., sowie in bürgerlichen Prozessen die Entscheidung ausübten. Kurz, von der alten Reichsstadtherrlichkeit war eigentlich außer dem Namen nur die direkte Verbindung mit der Reichsregierung übrig geblieben, d. h. die Stadt durfte zu den Reichstagen ihre eigenen Gesandten schicken, und die ausgehenden kaiserlichen und königlichen Mandate wurden ihr direkt zugestellt, — andrerseits mußte sie aber auch alle Reichsanschläge und -steuern in derselben Höhe erlegen wie zur Zeit, da ihr noch die Einnahmen aus den Dörfern zustanden.

Schwer war so die Stadt von den Fürsten in ihrer Freiheit getroffen worden, aber ungebrochen lebten in ihren Mauern Bürgerstolz und das Bewußtsein alter reichsunmittelbarer Unabhängig fort. Vor allem waren die Ratsgeschlechter, denen die Herrschaft — eigentlich ohne eigenes Verschulden — fast ganz genommen worden war, nicht gewillt, sich dauernd in die neuen Verhältnisse zu schicken. Schon wenige Jahre später, nachdem nur die erste schwere Zeit nach dem Kriege überwunden war, sehen wir, erst verborgen und mit großer Vorsicht, dann immer offener das Bestreben einsetzen, die durch den Sühnebrief geschaffenen Zustände zu beseitigen

---

[1] So verzeichnet die Chronik zum Jahre 1526: „In dissem Jahr Freitages Jubilate uberschickte der Rath das erste Mal alle nahmen der neuen erwelten Rathspersonen dem Churfürsten zu Sachsen vermuge des Sühnebriefes undt bat umb bestetigung, und das muste hernach jehrlich also gehalten werden biß ins 1548, da sie von dissem erbermlichen servitut erloeset wardt. — Derwegen kamen auch jehrlich umb Viti [15 Juni] der dreyer Chur undt Fürsten Rethe gen Mulhausen, da liß der regirende Fürst durch seine Rethe dem ander das regiment auf. Da clageten viele burger vor den Raethen uber ire Hern, den Rath, undt muste alsdan der Rath inen zur Antwort stehen, wan sie es das Jahr nicht gemacht hatten, das einem iden gefiell. O dura servitus patriae.“

[2] Loc. K. III 6, 7, 8, 8a, 31.

und das „erbermliche ſervitut“ abzuschütteln. Hierbei kam der Stadt namentlich der Umstand zu statten, daß Deutschland sich damals unter dem Einfluß des konfessionellen Haders in zwei feindliche Lager spaltete. Der Mühlhäuser Rat hielt zäh am katholischen Glauben fest, einmal, weil es den aristokratischen Geschlechtern wohl wirklich zum größten Teil Ernst war mit diesem Bekenntnis, andererseits war er alsdann auch bei allen Restitutionsbestrebungen der Unterstützung der mächtigen katholisch-kaiserlichen Partei sicher, während ein Hinneigen zum Protestantismus den näheren Anschluß an Kursachsen und Hessen bedingt hätte — und dann wohl die alte Unabhängigkeit für immer verloren gewesen wäre.

Aber auch die drei Schutzfürsten trennte der religiöse Zwist. Kursachsen und Hessen wurden die Häupter des Schmalkaldischen Bundes, Herzog Georg hingegen der Führer des Katholizismus in Mitteldeutschland. Ihn mußte das Festhalten des Mühlhäuser Rates am alten Glauben der Stadt besonders geneigt machen, und an ihm fand denn auch der Rat bei den wiederholten Versuchen der beiden anderen Schutzfürsten, durch Drohungen oder Versprechen die Reformation in die Stadt einzuführen, einen kräftigen Rückhalt.[1] Wiederholt erwirkte er ihr kaiserliche Schutzmandate, und mit der Zeit entwickelten sich so recht gute Beziehungen zwischen Mühlhausen und dem albertinischen Hofe, die sich auch darin äußerten, daß der Herzog im Januar 1535 auf die ihm noch zustehenden 10000 Gulden verzichtete,[2] sowie der Stadt 1536 das Schutzgeld auf 6 Jahre erließ.[3]

In einem Punkte freilich mußte es Georg mit seinen beiden Standesgenossen halten: im Widerstand gegen die Restitutionsbestrebungen des Mühlhäuser Rates. Noch im Feld-

---

[1] Nebelsieck, S. 96, 108.

[2] ders. S. 120 (über die 10000 fl. vergl. S. 12, Anm. 2 dieser Arbeit).

[3] Erst 1542 wurde wieder Schutzgeld nach Dresden bezahlt. R. 109. Vergl. Loc. G. 11. 9. Nr. 2 und Chronik II, 13.

lager vor der Stadt hatten sich 1525 die drei Fürsten zu gegenseitigem Beistand verpflichtet, falls einer von ihnen wegen der „eroberung“ angefochten werden sollte.[1] Auf dem bekannten Reichstag zu Augsburg 1530 suchten sie sodann die kaiserliche Bestätigung des Sühnebriefes nach.[2] Aber ihr Verlangen wurde glatt abgelehnt. Aus der kaiserlichen Antwort[3] verdienen folgende Ausführungen hervorgehoben zu werden: Mühlhausen sei von jeher eine unmittelbare, freie Reichsstadt gewesen.[4] Aus vielen Artikeln des Sühnebriefs aber sei klar zu ersehen, daß die Stadt durch diesen Kaiser und Reich entzogen worden wäre. Und obgleich die Fürsten ihre Handlungsweise damit zu beschönigen suchten, daß sie den Einwohnern den Vorwurf des Aufruhrs und Landfriedenbruchs machten, so sei doch der Rat an diesen Dingen sicherlich gänzlich unschuldig gewesen. Aber selbst im entgegengesetzten Fall hätte die Stadt dadurch nicht Kaiser und Reich verloren gehen und einem Kur- oder anderen Fürsten als Oberherrn zufallen können. Höchstens hätten dann die Bürger Leib und Gut verwirkt, die Stadt selbst aber, die nicht den Bürgern, sondern dem Kaiser gehöre, könne nicht in ihren Gerechtsamen begriffen und bestraft werden. Denn im Landfrieden sei ausdrücklich gesagt, daß die Lehen des Friedensbrechers nicht dem Geschädigten, sondern dem Lehnsherrn verfallen seien. Deshalb sollten die Fürsten den Vertrag selbst gänzlich aufheben und rückgängig machen, sonst werde der Kaiser ihn kassieren und den Mühlhäusern bei hoher Strafe verbieten, demselben nachzuleben.

---

[1] Dresd. II, 141 (Copie) dat.: Im Feldlager vor Mühlhausen, Montag nach Sonntag Exaudi [29. Mai] 1525.

[2] Nebelsieck, S. 108.

[3] abgedruckt Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumskunde. 1907 N. F. 17. S. 427. — Vergl. Nebelsieck S. 109.

[4] „nachdeme die offenbare warheit, das bemelte stadt Mulhausen mit aller zugehore ye und allewegen nymandt anders, dann allein Ro. kay. Mt. und dem heyl. rom. reich ane mittel underworfen, zugetan und vorwandt gewesen —“

Durch eine zweite Eingabe[1] versuchten die Fürsten den Kaiser umzustimmen, indem sie betonten, daß aller Aufruhr des Jahres 1525 nur von der Stadt ausgegangen sei[2], und die Fürsten sich schließlich gezwungen gesehen hätten, sie aus Notwehr zu bekriegen, doch wäre man nach Eroberung der Stadt noch sehr glimpflich mit ihr verfahren Dem Reiche sei sie keinesfalls entzogen worden, wie an vielen Stellen des Sühnebriefs ausdrücklich gesagt werde. Der Kaiser möge also die Bestätigung nicht versagen. — Eine Antwort scheint hierauf nicht erfolgt zu sein, war doch Karl V. mit wichtigeren und größeren Aufgaben beschäftigt. Jedenfalls hielten aber die Fürsten ihre Schutzherrschaft in vollem Umfange aufrecht.[3]

Auf demselben Reichstag waren auch von Mühlhäuser Seite die ersten Schritte getan worden, die Kassierung des verhaßten Sühnebriefs zu erlangen. Zunächst freilich mußte man sich damit noch hinter dem Rücken anderer verstecken und jede eigene Initiative ängstlich zu verbergen suchen. Die Bürgermeister Johann Gödicke und Sebastian Rodemann waren in Augsburg als Vertreter der Stadt erschienen, ihrem Wirken ist es sicher zuzuschreiben, daß die Städte, „so den Abschied der Religion halb gehorsamlich angenohmen", den Kaise baten, die Stadt, die es wegen der Bedrohung von Seiten der Fürsten nicht wagen könnte, selbst für sich zu bitten, wieder in ihre alten Rechte und Freiheiten einzusetzen — die katholische Partei würde dadurch einen Zuwachs erhalten Obwohl auf diese Eingabe ein wohlwollender Bescheid erfolgte, und

---

[1] dat. vom 6. Dezember 1530, abgedruckt in Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertk. a. a. O. S. 429. — Eine ausführlichere Inhaltsangabe bei Nebelsieck, S. 109/110.

[2] „daß sich die einwohner derselben Stadt im 25. jar vorsetziglich rottiret, kirchen und kloster vorwustet nnd spoliret, auch etzliche aus irem mittel, die sollichem yrem vornehmen nit haben anhengig sein wollen aus der stadt und aus yren guteın zu entweichen vorursacht und dorüber mit gewapneter hand und gerettem fenlein in unser land gezogen, — — geplundert, gebrannt, den gemeinen man mit gewalt anhengig gemacht . . ." usw.

[3] Nebelsieck, S. 111.

es der Stadt auch sonst nicht an mancherlei Fürsprache fehlte, blieb doch, wie schon oben gesagt, zunächst alles beim alten. Auch ein Beschluß der katholischen Partei auf dem Reichstag zu Regensburg 1532, den Kaiser um baldige Ausführung der Mühlhäuser Restitution zu bitten, brachte keinen sichtlichen Erfolg[1].

Wiederholt machten in den nun folgenden Jahren der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen den Versuch, Mühlhausen für die Reformation zu gewinnen. Aber der Rat hielt trotz aller Bedrohungen fest am alten Glauben. Als nun der Kurfürst erbittert über diese Hartnäckigkeit, die sofortige Zahlung der ihm noch zustehenden 10 000 fl. unter Anwendung von allerlei Zwangsmaßregeln verlangte,[2] fand die Stadt, wie schon oben erwähnt, am Herzog Georg einen wohlwollenden Fürsprecher und Vermittler. Auf seine Veranlassung hin tat sie denn auch 1538 den gewagten Schritt, heimlich dem katholischen Nürnberger Bündnis beizutreten und so mit Herzog Heinrich von Braunschweig, dem erbittertsten Gegner der Schmalkaldener in Norddeutschland, in nähere Verbindung zu treten. Heinrich legte beim Kaiser, den er 1539 in Spanien aufsuchte, warme Fürsprache für die Stadt ein, übermittelte ihr auch ein sehr gnädiges Schreiben sowie die mündliche Versicherung Karls, er hoffe bald „in die Nähe“ zu kommen, dann solle Mühlhausen in seiner Restitutionsangelegenheit bei ihm vorstellig werden, er werde sich der Stadt gnädig erzeigen. Auch Heinrich selbst und der Nürnberger Bund verhießen Rat, Schutz und Hilfe, wohingegen ihnen die Stadt Oeffnung, Zuzug und Proviant versprach —: unzweifelhaft ein schwerer Verstoß gegen die im Sühnebrief übernommene Verpflichtung ständiger Treue und Gefolgschaft jedem der Schutzherrn gegenüber.[3]

Nebelsieck, S. 108—111.

[1] Knie, S. 35.

[2] ausführlich behandelt von Nebelsieck, S. 118—132.

[3] Nebelsieck, S. 133—135.

Im Frühjahr 1541 kam Karl V. wirklich nach Deutschland und entbot einen Reichstag nach Regensburg. Dorthin entsandte Mühlhausen als Gesandte wieder die beiden Bürgermeister, um — von Herzog Heinrich dazu ermuntert — nun selbst offen beim Kaiser sein Anliegen vorzubringen. Gödicke und Rodemann baten ihn in einer Eingabe, unter Berufung auf seine 1530 zu Augsburg erfolgte Entscheidung und das durch Heinrich übermittelte Schreiben, die Stadt von den harten Bedingungen des Sühnebriefs zu entbinden. Karl V. setzte auch daraufhin eine aus 4 Mitgliedern bestehende Kommission ein, um gütlich mit den drei Schutzfürsten über die Restitution der Stadt zu verhandeln; mußte es ihm doch bei der damaligen politischen Lage erwünscht sein, es nicht mit den Führern des Schmalkaldischen Bundes zu verderben. Aber die anwesenden kurf. sächsischen und hessischen Räte antworteten mit einer Verwahrungsschrift, in der sie wiederum versicherten, daß die Stadt nicht dem Reiche entzogen worden wäre, und nochmals die Beschuldigung des schweren Landfriedenbruchs erhoben, die Gödicke und Rodemann dann in einer Gegenschrift zu widerlegen suchten. Weiter kam man auf diesem Reichstage nicht, obwohl die Stadt wieder mannigfache Unterstützung und Fürsprache fand (z. B. baten die Reichsstände, namentlich die Freien Reichsstädte, um Beschleunigung der Verhandlungen), und der Kaiser auch schließlich neue Kommissare ernannte.[1]

Auf dem Speierschen Reichstag 1542 wurde das nun eingeleitete Verfahren weiter geführt. Beide Parteien waren aufgefordert, dort am 14. Januar vor der Kommission zu erscheinen. Die Stadt schickte auch 4 Gesandte, aber von seiten der Fürsten fanden sich keine Vertreter ein. Das war eine deutliche Ablehnung aller ferneren Vermittlungsversuche. Jedoch war damit nicht, wie die Fürsten vielleicht gehofft hatten, die ganze Sache ins Stocken geraten oder gar niedergeschlagen.

[1] „Weil die bisherigen durch andere Reichsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen waren." (Nebelsieck, S. 138). — Vergl. Nebelsieck, S. 136—139; Knieb, S. 36.

Die Angelegenheit wurde vielmehr jetzt vor die Reichsstände gebracht, welche erklärten, die Restitution müsse von Reichs wegen erfolgen, falls die Fürsten sich nicht zu gütlichen Verhandlungen herbeiließen. Da versuchte nochmals der König Ferdinand, an den sich die Mühlhäuser mit einer Petition gewandt hatten, einen Ausgleich herbeizuführen. Seinem Betreiben ist es wohl zuzuschreiben, daß kurz vor dem Reichstagsschluß, am 10. April, eine Tagung zwischen den Vertretern der Schutzfürsten und den Mühlhäuser Gesandten stattfand, die jedoch nur damit endete, daß jene in aller Form gegen eine Restitution der Stadt protestierten.[1] Nun wurde die Angelegenheit auf den noch im selben Jahr stattfindenden Reichstag zu Nürnberg[2] verwiesen, wo ein Dr. Leopold Dick als Anwalt die Sache Mühlhausens führte.[3] Und am 14. August 1542 wurde hier wirklich das Streben der Stadt von Erfolg gekrönt und die Restitutionsurkunde[4] vom König Ferdinand unterzeichnet. In dieser heißt es: da die Fürsten sich nicht in gütliche Handlung haben einlassen wollen, so wird „aus ro. kayſ. u. kon. macht vollkommenheit“ der Sühnebrief „vernichtet, aufgehabt, caſſirt und abgetan“, die Stadt wieder in alle Würde, Stand und Ehre, darinnen sie vorher gewesen, restituiert und ihrer Eide los und ledig gesprochen. Die Fürsten sollen ihre Schultheißen und Schosser unverzüglich abtreten lassen, und die Stadt von ihrer Seite gänzlich unbeschwert bleiben, alles „bei einer peen von hundert mark lotig goldes.“

So schien denn Mühlhausen am Ziel dieses Wunsches angelangt Was all die Jahre hindurch die Richtlinien für die Politik des Rates abgegeben hatte, endlich schien es erreicht — und war doch wieder in weite Ferne gerückt. Denn die

---

[1] Nebelsieck, S. 141, 142 Knieb, S. 36.

[2] Ni ht Regensburg“, wie Nebelsieck S. 141, 142 wiederholt irrig angibt.

[3] Chronik II, 19.

[4] Original Loc. Urk. 1393. Abdruck in Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. N F. 20 Bd. S 184.

Verhältnisse in der Stadt selbst hatten sich inzwischen derart gestaltet, daß man auch nicht daran denken konnte, den Bestimmungen des königlichen Mandates nachzuleben, ja, diese Urkunde sogar ängstlich geheim halten mußte, wollte man nicht in allergrößte Gefahr und Bedrängnis kommen.

Herzog Georg von Sachsen war am 17. April 1539 gestorben, mit ihm hatte die Stadt ihren besten Freund und Schützer verloren. Allein seiner Hülfe und Unterstützung dankte es der Rat, daß er allem Drängen der Schmalkaldischen Bundeshäupter auf Einführung der Reformation gegenüber hatte festbleiben können.[1] Wäre doch für Mühlhausen ein Wechsel in der Konfession gleichbedeutend gewesen mit dem dauernden Verzicht auf politische Selbständigkeit, denn als eine evangelisch gewordene Stadt hätte es keine Aussicht mehr gehabt, durch Kaiser und Reich die alte Freiheit wieder zu erlangen. Nun hatte Georg die Stadt, um sie auch der katholischen Partei zu erhalten, wenn er nicht mehr war, an den Nürnberger Bund verwiesen[2] und ihr so in dem Herzog Heinrich von Braunschweig einen neuen Vermittler und Fürsprecher beim Kaiser gewonnen. Wie wir gesehen haben, glaubte jetzt der Mühlhäuser Rat durch dieses neue Bündnis soweit gesichert zu sein, daß er auf dem Reichstage zu Regensburg seine Restitutionsbestrebungen offen zu Tage treten lassen konnte. Die günstigen Aussichten, die man hier auch auf baldige Erfüllung derselben erhielt, veranlaßten den Rat sich schon 1541 über die Bestimmungen des Sühnebriefs hinwegzusetzen und die Bestätigung der neuerwählten Ratsherren nicht beim regierenden Schutzfürsten, damals Johann Friedrich, nachzusuchen. Zwei kurf. sächsischen Räten gegenüber, die am 14. Juni nach Mühlhausen kamen und Aufklärung über den Grund dieser Unterlassung verlangten, be-

[1] Schon 1536 hatte der Landgraf erklärt, so lange sein Schwiegervater (d. i. Herzog Georg) lebe, wolle er sich das Lavieren mit den Mühlhäusern gefallen lassen, nach dessen Tode aber müsse es anders werden. (Nebelsieck, S. 130.)

[2] Vergl. Nebelsieck, S. 133.

rief sich der Rat auf die Vorgänge zu Regensburg: der Kaiser habe Verhandlungen mit den Schutzfürsten eingeleitet, daß die Stadt wiederum zum Reiche komme, und solange dieses Verfahren schwebe, müsse die Verpflichtung der Ratsbestätigung als suspendiert angesehen werden.[1]

Bei dieser Antwort blieb der Rat auch, als wenige Tage später die Vertreter aller drei Schutzfürsten in der Stadt erschienen und unter vielfachem Warnen und Drohen die Einhaltung der beschworenen Bedingungen des Sühnebriefes, die noch zu Recht beständen, forderten.[2] Und der gleiche Vorgang wiederholte sich im nächsten Jahr. Abermals wurde die Bestätigung nicht nachgesucht, glaubte man doch in Mühlhausen, daß nach den Vorgängen auf dem Speyer Reichstag die Restitution nunmehr unmittelbar bevorstehe. Wiederum stellten sich am 16. Juni die Räte der drei Fürsten in der Stadt ein, beschuldigten die Ratsherrn, daß sie wider ihre Eide handelten, und verlangten, sie sollten sich an den Sühnebrief halten. Aber der Rat verharrte fest bei seiner Weigerung, obwohl ihm die schwerste Ungnade der Fürsten in Aussicht gestellt wurde, und der hessische Gesandte zum Schluß sagte, falls ihnen etwa Beschwerliches begegnen würde, das ihnen nicht gefiele, so sollten sie an ihn denken.[3]

Bald genug sollte es sich zeigen, daß die Stadt durch ihr Verhalten einen Konflikt heraufbeschwor, dem ihre Kräfte nicht gewachsen waren.[4] Im Juli 1512 rückten Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen gegen Herzog Heinrich von Braunschweig ins Feld. Als der Kurfürst am 23. Juli in der Nähe Mühlhausens lagerte, überschickte ihm der Rat eine reichliche Sendung Proviant, die jedoch mit einem abschläg-

---

[1] „Derhalben hette E. E. Rath nicht gebühren wollen, dieweil die Kay. Majestät disse sachen zu iren handen genohmen, sich ferner bei der Chur undt Fürsten darüber antzugeben . ." (Chronik II, 14.)

[2] Chronik II, 13—14. Vergl. Nebelsieck, S. 139/140.

[3] Chronik II, 17. Vergl. Nebelsieck, S. 142.

[4] Vergl. für das Folgende Nebelsieck, S. 155 ff.
Knieb, S. 37 ff.

lichen Schreiben zurückgewiesen wurde.[1] Diesem Zeichen von Ungnade sollte gar bald eine schwere Bedrängnis folgen.

Mit leichter Mühe hatten die Schmalkaldener am 12. August Wolfenbüttel, die Hauptfeste ihres Gegners, erobert. Hier fiel ihnen der gesamte Briefwechsel Mühlhausens mit Heinrich in die Hände. Die Fürsten waren höchst erbittert, daß die ihrer Schutzherrschaft unterstehende Stadt sich ihrem Hauptwidersacher mit Hülfe, Oeffnung und Proviant verpflichtet hatte. Sogleich wurden zwei Gesandte nach Mühlhausen beordert, die am 19. August dem versammelten Rat mit scharfen Worten vorhielten, wie er nun schon seit Jahren wider den beschworenen Sühnebrief verstoße: den vielfachen Aufforderungen zur Einführung der Reformation sei nicht nachgekommen worden[2], die Ratsbestätigung habe man nicht nachgesucht und überdies auf Reichstagen und sonst bei den Feinden der Schutzfürsten allerlei Praktiken angeknüpft, weshalb längst Ursache gegeben gewesen wäre, mit Strafe gegen solchen Ungehorsam und Eidbruch vorzugehen. Nun sei auch noch zu Wolfenbüttel ihre Bündnisverschreibung mit Herzog Heinrich gefunden worden, so daß das Maß jetzt übervoll sei. Aber trotzdem wollten die Fürsten nochmals Gnade walten lassen, wenn die Stadt sich aufs neue mit Eid, Brief und Siegel verpflichten wolle, fortan den Sühnebrief getreulich zu halten und vom Nürnberger Bündnis abzustehen. Zur Vollziehung dieses Vertrags sollte Mühlhausen Gesandte in das Lager nach Wolfenbüttel schicken.[3]

Was blieb dem Rat trotz aller Berufung auf den Kaiser und Herzog Georg, deren Begehren allein den Beitritt zum Bündnis veranlaßt hätte, anders übrig, als sich den gestellten Forderungen zu unterwerfen? In einer neuen Verschreibung[4]

---

[1] Chronik II, 18.

[2] In Wirklichkeit stand diese Verpflichtung natürlich nicht im Sühnebrief, da ja einer der vertragsschließenden Fürsten Georg von Sachsen gewesen war.

[3] Chronik II, 18.

[4] dat. vom 19. August 1542. Copie auf Pergament Loc. K. 3. 15.

mußte er eingestehen, daß einige den Fürsten Mißgünstige ihn verleitet hätten, in all den angeführten Punkten wider den beschworenen Sühnebrief zu verstoßen, daß durch solchen „Frevel“ die Fürsten zu ernster Strafe berechtigt gewesen seien und nur aus Gnade von ihrer Vollziehung abständen. Hingegen verpflichte er sich aufs neue: den Sühnebrief fortan unverbrüchlich zu halten, die versäumte Ratsbestätigung innerhalb acht Tagen nachzusuchen, der Einführung der Reformation hinfort keinen Widerstand mehr entgegenzustellen und aus dem Bündnis mit Herzog Heinrich auszuscheiden.[1] — Den Canossagang ins Wolfenbüttler Lager unternahmen für die Stadt die Kriegsmeister Bonath und Urbach.[2] Auf dem Konvent zu Braunschweig wurde dann Mühlhausen wieder zu Gnaden angenommen.[3]

Alsbald hielt nun die Reformation ihren Einzug in die Stadt, nachdem bereits im vorhergehenden Jahre die ja völlig der Gewalt der Fürsten unterstehenden Mühlhäusischen Dörfer visitiert und mit evangelischen Predigern versehen worden waren.[4]

So schien alles jahrelange mühselige Werben und Wirken zur Wiedererlangung der Stadtfreiheit mit einem Schlag vernichtet zu sein; enger als je waren die Fesseln geworden, die die Stadt an die Schutzfürsten banden, und der diplomatische Erfolg bei den Reichsbehörden war durch die drohende fürstlichen Heere hinfällig geworden, bevor noch die Kunde davon die Stadt erreicht hatte. Am 14. August 1542 war die Restitutionsurkunde vom König Ferdinand unterzeichnet worden, am 21. August befahl der Rat seinem Anwalt am kg

---

[1] Die Chronik II, 19 meldete uns hier noch über die Gefahr, in der sich die Stadt damals befand: „Hierauf haben die gesanten angezeigt, daß es schon an deme geweſt, das man die Stadt den Lantsknechten hette preiß machen wollen — —, aber es hetten ir Chur undt Fürſtliche gnade des armuts getrauret.“

[2] Chronik II, 19.

[3] Rommel, „Philipp der Großmütige“ I, 464.

[4] Chronik II, 15. 19.

Hof, dem Dr. Dick, alles fernere Sollicitieren einzustellen, damit nicht noch größere Ungnade und Gefahr daraus erwachse.[1] Man gab also das Spiel vorläufig verloren. Trotzdem gelangte aber die Urkunde, die bereits unterwegs war, unbemerkt von den Fürsten in die Hände des Rats, „welche man aber in großer geheim hat halten muſſen undt ſich ghar nichts dorffen eußern".[2] Die fernere Entwicklung der großen Politik mußte zeigen, ob man sich ihrer je würde bedienen können.

[1] C. XVI. 240/241.
[2] Chronik II, 19.

II. Beziehungen zwischen Stadt und Herzog 1539—1546.

Moritz von Sachsen wurde am 18. August 1541 durch den Tod seines Vaters Heinrich auf den albertinischen Herzogsstuhl berufen.[1] Erst 20 Jahre alt, war er in Politik und Verwaltung noch gänzlich unerfahren und überließ in den ersten Jahren seiner Regierung die Führung der Staatsgeschäfte fast völlig seinem Minister Georg von Carlowitz.[2] Daher tragen denn auch die Beziehungen, die sich in diesen Jahren zwischen ihm und Mühlhausen nachweisen lassen, mehr privaten als politischen Charakter, bilden außerdem zugleich einen gewissen Nachklang des guten Verhältnisses, wie es unter Georg zwischen der Stadt und dem Dresdener Hofe bestanden hatte. „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft", diesem Sprichwort gemäß hatte sich der Mühlhäuser Rat den jungen Herzog durch wiederholte Geschenke zu verpflichten gewußt. Bereits im Jahre 1539 war Moritz — der fürstlichen Sitte damaliger Zeit folgend —[3] an die Stadt mit der Bitte herangetreten, ihm einen Maulesel zu schenken,[4] im folgenden Jahre war es ein

---

[1] Heinrich, der Bruder und Nachfolger Georgs, hatte 1539 die Reformation im Herzogtum Sachsen eingeführt. Der religiöse Zwist zwischen den 3 Schutzfürsten, der dem Mühlhäuser Rat bis dahin so sehr zu statten kam, war somit erloschen.

[2] Brandenburg I, S. 153. 221.

[3] Vergl. Fr. Stephan, „Die Reichsstadt Mühlhausen schenkend und beschenkt im Verhältnis zu den benachbarten Fürsten" M. Gesch.-Bl. VIII, S. 191.

[4] Der Brief des Herzogs ist verloren gegangen, sein Inhalt ergibt sich aus dem Antwortschreiben des Rates. C. XV. fol. 320, 326.

Rotschimmel, den er begehrte.[1] Bereitwillig erfüllte ihm der Rat beidemale seine Wünsche. Wiederholt geschah es auch, daß nahe Angehörige des Herzogs die Stadt passierten, der Rat versäumte dann nicht, ihnen mit „Verehrungen“ aufzuwarten, wohl nicht ohne die Absicht, die bestehenden guten Beziehungen so zu erhalten und zu festigen. Im Frühjahr 1544 erhielt die Mutter Moritz's auf ihre Durchreise 18 Stübchen Erfurter Weines, 20 Stübchen Bier und je $^1/_4$ Zentner Hecht und Karpfen geschenkt.[2] Als im Juni desselben Jahres Agnes, die Gemahlin des jungen Herzogs und Tochter Philipps von Hessen, ihren Weg durch Mühlhausen nahm, wurde ihr eine Verehrung von 1 Faß Frankenwein und 1 Faß Mühlhäuser Bier zu teil.[3] Eine größere Einquartierung von Fürstlichkeiten, Grafen und Herrn bekam die Stadt im Jahre 1545 gelegentlich der Hochzeit von Moritz's Schwester Sidonie mit dem Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg.[4] Ein stattlicher Brautzug nahm seinen Weg von Dresden nach Münden, wo die Vermählung stattfand, über Mühlhausen und übernachtete hier vom 13./14. Mai.[5] Da sich im Geleite der Braut Moritzs

---

[1] O. des herzogl. Schreibens Loc. G 11. 9. mit eigenhändiger, noch recht ungelenker Unterschrift. Dat. ohne Ortsangabe 7. Dezember 1540 (vergl. C XVI. 37). Aus der Zeit vor seinem Regierungsantritt findet sich sonst nur noch ein Schreiben Moritzs, dat. Marburg, 10. Juni 1541, das den Rat bittet, einem Juden Lipmann den Wohnsitz in Mühlhausen zu gestatten. O. mit eigenhändiger Unterschrift Loc. G. 11. 9.

[2] Die Kosten werden auf 7 Schock Schneeberger Groschen (= 20 fl.) berechnet. Loc. Kämmereirechnungen Bd. 28. Sonntag Oculi (= 16. März) 1544.

[3] Im Werte von 14 sn. schock (= 40 fl.). Loc. Kämmereirechnungen Bd. 29. Montag nach Viti (= 16. Juni) 1544.

[4] Brandenburg I, 359 nennt den Bräutigam Erich von Kalenberg.

[5] Moritz zeigte dem Rat am 4 Mai an, daß die Fürstlichkeiten von Dresden aufgebrochen seien und mit einem Gefolge in der Stärke von 300 Pferden eine Nacht in Mühlhausen bleiben würden. Man möge also für Herberge und Proviant sorgen. — Herzog August kündigte sodann am 12. Mai von Sangerhausen

Mutter, eine zweite Schwester Emilie, Witwe des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach, und August, des Herzogs Bruder und späterer Nachfolger, befanden, weilte damals fast die ganze sächsische Herzogsfamilie in den Mauern der Stadt.[1] Der Rat sorgte nach Kräften für gutes Unterkommen, verehrte den Fürstlichkeiten 1 Faß Erfurter Wein, 1 Faß Einbecker und 2 Faß Mühlhäuser Bier,[2] er sandte endlich zur Hochzeit selbst als seinen Vertreter den Hofmeister Leopold von Hanstein, dem jungen Paar die Glückwünsche der Stadt zu überbringen.[3] Wenn wir die überaus bedrängte Finanzlage Mühlhausens nach dem Bauernkrieg bedenken, gewinnen alle diese kleinen Gefälligkeiten an Bedeutung, da sie der herrschenden äußersten Sparsamkeit im Stadthaushalt immerhin ein Opfer sein mußten.

Dasselbe Jahr sollte auch noch Moritz selbst in den Mauern der Unstrutstadt sehen. Der 1542 von den Schmalkaldenern vertriebene Herzog Heinrich von Braunschweig[4] war im September 1545 mit Heeresmacht in sein Land zurückgekehrt und belagerte die Feste Wolfenbüttel, die von einer

---

aus die Ankunft für den nächsten Tag an. Beide Schreiben im O. Loc. G. 11. 9.

[1] Ein erhaltenes Quartierverzeichnis führt außerdem eine lange Reihe bekannter Namen und Geschlechter auf, z. B. Graf Christoph und Hans von Ebeleben, Sigismund von Milpitz (= Miltitz?), Graf Hans Albrecht von Mansfeld, Heinrich von Gersdorff, Christoph von Carlowitz, Graf von Stolberg, Sigismund Pflug u. s. w. (Loc. G. 11. 9. 16).

[2] Gesamtwert 29 1/2 sn. schock (= 84 fl.). Kämmereirechnungen Bd. 28. Mittwoch nach Exaudi 1545 (= 20. Mai).

[3] Schon am 10. April war auf die Einladung des Bräutigams in einer Sitzung senatus triplicis beschlossen worden, daß man aus Nachbarschaft und Schutzverwandtnis mit Herzog Moritz nicht umhin könne, ein Kleinod zu kaufen und den Braunschweiger damit zu verehren (R. 276.). Die Ausführung dieses Beschlusses erscheint freilich recht zweifelhaft, da sich in den Rechnungsbüchern keine Angabe findet und auch die Chronik II, 26 nur verzeichnet, daß der Hofmeister mit „einem Credentz" = Beglaubigungsschreiben) zur Hochzeit abgefertigt wurde.

[4] Vergl. S. 22/23.

schmalkaldischen Besatzung tapfer verteidigt wurde.[1] Auf die Kunde von seinem Heranrücken hatte Philipp von Hessen den verbündeten sächsischen Kurfürsten zu den Waffen gerufen und auch Moritz zur Hülfeleistung gemahnt. Beiden hatte er Mühlhausen als den Ort, wo sie ihre Truppen versammeln sollten, bezeichnet.[2] Infolgedessen beorderte Johann Friedrich ungesäumt seine Mannschaften hierher und verweilte bei dieser Gelegenheit selbst einige Tage in der Stadt.[3] Am 7. Oktober traf er ein, musterte am 9. d. M. sein Kriegsvolk, das sich zum größten Teil in der Voigtei gesammelt hatte, und begab sich am nächsten Tage wieder nach Gotha, während seine Truppen ebenfalls am 10. Oktober, Nachm. 2 Uhr, nordwärts zogen und sich 3 Tage später bei Northeim mit dem hessischen Contingent vereinigten.[4]

---

[1] S. Ißleib, „Der braunschweigische Krieg im Jahre 1545". Mitt. d. kgl. sächs. Altertumsvereins. 26. Heft. 1877. S. 36/37. Diese Abhandlung sei im folgenden mit Ißleib I zitiert.

[2] Ißleib I, 43

Ißleib II (= S. Ißleib „Herzog Moritz und der braunschweigische Handel 1545". Arch. f. sächs. Gesch. N. F. 5.) S. 103. Brandenburg, Pol. Corr. II, S. 324 ff.

[3] Bezeugt wird sein Aufenthalt durch ein Schreiben des Rates an Gesandte von Augsburg und Ulm, dat. 16. Oktober. Diesen wird mitgeteilt, daß der Kurfürst vom 7.—10. Oktober in der Stadt geweilt habe, er selbst sei dann nach Gotha, das Kriegsvolk nach der Feinde Land gerückt. C. XVIII. 52.

[4] Ißleib I, 43. Die hier genannten Dörfer in der Voigtei Oberorla und Unterorla sind in = dorla zu verbessern.

Landgraf Philipp selbst und die hessischen Truppen sind bei dieser Gelegenheit nicht in Mühlhausen gewesen (wie aber Brandenburg I, 397/98 angibt). In einem Brief vom 12. Oktober teilt der Rat vielmehr dem Landgrafen auf seine Bitte um Proviant mit, daß der Kurfürst, Moritz und August von Sachen mit einer großen Anzahl Kriegsvolk etliche Tage in und bei Mühlhausen gelegen hätten und die Stadt deshalb ganz von Proviant entblößt sei (C. XVIII, 51). Dieser Brief bestätigt die Ausführungen Ißleibs (I, 42), wonach Philipp von Kassel über Göttingen nach Northeim zog und dort erst das kurfürstl. sächsische Heer mit ihm zusammentraf.

Auch Moritz glaubte auf Grund einer alten Erbeinung, sowie des Oschatzer Vertrags von 1542[1] zum Beistand verpflichtet zu sein und rief sein Kriegsvolk unter die Fahnen. Am 4. Oktober brach er von Dresden auf, zog über Pegau, Pforta, Buttstedt und traf am 12. Oktober mit seinem Bruder August in Mühlhausen ein.[2] Hier gönnte er seinem Heer einen Rasttag und zog dann am Morgen des 14. Oktober gegen Duderstadt weiter.[3] Leider finden sich über diesen

---

[1] Brandenburg I, 207. Ißleib II, 101/102 „Moritz verspricht des Landgrafen und Kurfürsten Länder gegen jedermann, der sich als Rächer Herzog Heinrichs aufwerfen und Sachsen oder Hessen gefährden werde, zu schützen."

[2] Ißleib I, 43, Ißleib II, 107.

[3] Die Tage seines Aufenthaltes in Mühlhausen lassen sich sichern durch Ort und Datum seiner Correspondenz aus dieser Zeit, wie sie Brandenburg (Pol. Corr. II, 338 ff.) bietet. Wir können aus dieser feststellen, daß Moritz sich am 9. Oktober noch in Pforta und Buttstedt (ibid. S. 343. 344.), am 11. Oktober wohl in Langensalza (S 346) befand. Vom 12. und 13. d. M. datieren dann verschiedene Schreiben mit der Ortsangabe Mühlhausen (S. 353. 357., auch Anm.), während die Briefe des 14. bereits Worms im Eichsfeld (= Worbis) und Duderstadt als Ausgangsort aufweisen (S. 365). Moritz's Aufenthalt in der Stadt läßt sich also für den 12. und 13. Oktober, einem Montag und Dienstag, festlegen, in der Frühe des 14ten ist er weitergezogen. Brandenburg und Ißleib bieten keine Abweichungen von diesen Daten, die Mühlhäuser Chronik (II, 26) verzeichnet dagegen „Churfurſt Moritz kombt jehn Muhlhauſen mit 1600 Pferden 9. Oct., zeucht vor wulffenbuttel". Es sind dies die einzigen Worte, die das lokale Geschichtsbuch dieser ganzen Angelegenheit widmet. Auf den ersten Blick fällt die Bezeichnung Moritz's als Kurfürst auf, während er diese Würde doch erst nach dem Schmalkaldischen Kriege führte. Interessant ist es nun, daß sich die Quelle dieser Notiz im R. nachweisen läßt, wo wir S. 294 die Worte finden: „Auf des churfürſten zu Sachſen ſchreiben, daß man herberge uff 1600 pferde unterfaben ſollt, iſt verabſchiedet, man konnte es nit umbgehen." Da nun die alte Mühlhäuser Ratschronik erst in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts entstanden ist (vergl. Jordan in den Einleitungen zum 1. und 2. Bd. der Chronik), läßt sich der Irrtum ihres Autors, der für 1545 bereits Moritz für den Kurfürsten von Sachsen hält, durch die spätere Aufzeichnung leicht erklären.

ersten und einzigen Aufenthalt des Herzogs in unserer Stadt keine weiteren Angaben von lokalem Interesse als ein Eintrag in den Kämmereirechnungen, der uns wieder die „Verehrung" des Rates an die fürstlichen Brüder angibt.[1] Es liegt auch klar auf der Hand, daß den Herzog die Sammlung seiner Truppen, sowie Feldzugspläne und Unterhandlungen vollauf in Anspruch nahmen und keine Zeit für städtische Empfänge und Angelegenheiten ließen. Denn für Moritz und sein ferneres Verhalten in diesem Feldzuge war der Aufenthalt in Mühlhausen von großer Bedeutung. Hier erst kam er zur Klarheit über die Sachlage und erkannte, daß er eigentlich zur Teilnahme an dem Zuge garnicht verpflichtet war, da Herzog Heinrich nicht das hessische und kursächsische Gebiet angreifen, sondern nur sein eigenes Land wiedererobern wollte. Es fanden in Mühlhausen daher manche wichtigen Verhandlungen statt, die zur Folge hatten, daß Moritz von jetzt ab nur langsam nordwärts vorrückte und sich im weiteren Verlauf des Krieges bemühte eine vermittelnde Stellung einzunehmen [2]

Nach allen diesen mehr persönlich-privaten Beziehungen zwischen Stadt und Herzog möge nun ein Blick auf solche verwaltungsgeschäftlichen Charakters geworfen werden, wie sie die durch den Sühnebrief bedingte Stellung Moritz's als Schutzherr und die Nachbarschaft der Gebiete mit sich brachten. Es kann hier natürlich nicht die Aufgabe sein, jede unwichtige Verschreibung oder Vermittlungsschrift zu erwähnen, die in den vielen kleinen Streitigkeiten der Stadt mit anderen Städten, Herren oder Privatpersonen unter dem Namen Moritz's aus-

---

Daß Johann Friedrich mit 1600 Reitern in der Stadt gelegen hat, wird noch durch ein Schreiben des Rates an Moritz vom 1. Oktober 1545 (C. XVIII 49.) bestätigt. Im Text der Mühlhäuser Chronik wäre also hier „Moritz" in „Johann Friedrich" und „9" in „7." Oktober zu verbessern.

[1] Diese bestand aus 1 Faß Erfurter Wein, 4 Faß Mühlhäuser Bier, sowie einer Lieferung an Hafer, Heu und Holz, zusammen mit ca. $55^1/_2$ Schock (= 157 fl.) berechnet. Loc. Kämmereirechnungen Bd. 30.

[2] Brandenburg I, 399. 400.

gegangen ist, und die ein launiges Geschick zufällig unter den Aktenbeständen bis zum heutigen Tage erhalten hat.[1] Ebenso kann die große Zahl solcher Supplikationsschriften, die ihren Weg von Mühlhausen nach Dresden nahmen, übergangen werden.

Wichtiger, weil auf das Gebiet der inneren Politik hinüberspielend, ist eine Supplikationsangelegenheit aus den Jahren 1544/45, die zugleich ein interessantes Beispiel dafür ist, wie kompliziert in Mühlhausen jede Geschäftsführung, jede Erledigung von wirtschaftlichen Fragen, die über die Kompetenz des heimischen Rates hinausgingen, durch die Bestimmungen des Sühnebriefes geworden war. Auf dem Speyerschen Reichstag im Frühjahr 1544 war eine namhafte Reichssteuer zum Kampf gegen die Türken bewilligt worden, deren Anteil für Mühlhausen 2418 fl. betrug. Diese Summe neben den laufenden Ausgaben aufzubringen machte der Stadt Schwierigkeiten. 1040 fl. gelang es ihr schließlich in Mainz zu borgen, den Rest, so hoffte man, sollten in der Hauptsache die Bauern der früher Mühlhäusischen Dörfer erlegen. War man doch auf dem Reichstag immer noch veranschlagt worden, als ob die Einkünfte aus diesen Dörfern der Stadt zuständen, während sie in Wirklichkeit in die Taschen der Schutzfürsten flossen.[2] Der Rat wandte sich also an Johann Friedrich, den damals regierenden Schutzherrn, mit der Bitte, den dritten Teil der zu zahlenden Summe (das waren 806 fl.), durch die Bauern aufbringen zu lassen. Der Kurfürst erwiderte, er wolle mit dem Landgrafen und Herzog Moritz deshalb erst Unterrede halten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wurde der Rat nunmehr auch bei diesen beiden mit seiner Bitte vorstellig.

---

[1] Eine ganze Reihe solcher „Verschreibungen“ in Loc. G. 11, 9. Antworten des Rates meist in den Copialbüchern C. XVII und XVIII.

[2] Schon 1527 hatte sich der Rat bemüht, eine Herabsetzung seines Reichsanschlages zu erlangen und diesen Versuch in den folgenden Jahren oft, aber immer ohne Erfolg, erneuert. (Nebelsieck S. 108.)

Der Landgraf gab zur Antwort, was die anderen beiden in der Sache bewilligen würden, dem wolle er nicht entgegenstehen, überließ also die Entscheidung seinen Mitschutzfürsten. Herzog Moritz aber nahm gerade an einem Kriegszug Karls V. gegen Franz I. teil und war ferne in Frankreich. Bis zu seiner Rückkehr mußte sich der Rat gedulden, obwohl er des öfteren dringlich um Entscheidung bat, da er vom kaiserlichen Fiskalverwalter zur Zahlung gedrängt und sogar wegen des Außenstandes mit der Acht bedroht werde.[1] Als nun Moritz Mitte Oktober 1544 heimgekehrt war,[2] wurde der Rat sogleich wieder bei ihm vorstellig, doch dauerte es noch über ein Jahr, bis die Zustimmung der drei Schutzfürsten vorlag.[3] Endlich wollte man im November 1545 darangehen, die Steuer von den Dörflern zu erheben, doch jetzt zeigten diese sich durchaus abgeneigt zu zahlen, fertigten vielmehr nun ihrerseits zur Abwendung dieser Schatzung eine Gesandtschaft an den Landgrafen, als den derzeitig regierenden Schutzherrn, ab.[4] Und als der fürstliche Schosser zu Mühlhausen auf das Drängen des Rates hin Ende Dezember 1545 einen Tag zur Erlegung

---

[1] Ueber alle diese Vorgänge gibt uns ein Schreiben an Moritz vom 21. Oktober 1544 Auskunft. Der Rat beglückwünscht ihn zunächst zu seiner glücklichen Heimkehr aus Frankreich und teilt ihm mit, daß er bereits zweimal in seiner Abwesenheit dieser Sache wegen suppliciert habe, aber von den verordneten Räten bis zu seiner Rückkehr vertröstet worden sei. Der Herzog möge in Anbetracht der überaus großen Armut der Stadt die Bitte erfüllen und auch beim Kurfürsten Fürsprache gewähren. C. XVII., 234 ff.

[2] Brandenburg I, 280.

[3] Eine Antwort des Herzogs auf die Bitte Mühlhausens ist leider nicht erhalten; aus einem späteren Schreiben des Rates (C. XVIII, 25) können wir ersehen, daß er erst um Ciriaci (8. August) 1545 eingewilligt hat. Die Zustimmung des Kurfürsten vollends kam erst im Oktober, wie ein Brief des Rates an Philipp von Hessen, dat. Montag nach Ursula 1545, beweist. C XVIII, 55.

[4] Mühlhäuser Rat an den hessischen Amtmann Sigismund von Boyneburg am 18. November 1545. C. XVIII, 68.

dieser Steuer für die Dorfschaften festsetzte — stellte sich überhaupt niemand ein, um Geld abzuliefern.[1] Nun konnte sich der Rat erst wieder in Klageschriften an die Fürsten wenden, das war eigentlich alles, wozu die fast zwei Jahr langen Verhandlungen geführt hatten! Ueber die fernere Entwicklung und den Ausgang dieser Angelegenheit sind uns leider keine Angaben erhalten. Wahrscheinlich hat sie sich noch bis zum Schmalkaldischen Krieg, der ja schon ein halbes Jahr später ausbrach, hingeschleppt und ist dann überhaupt im Sande verlaufen.

Den Bestimmungen des Sühnebriefs nach wurden natürlich alljährlich zum Wechsel des Schutzregiments auch von Moritz's Seite Räte nach Mühlhausen gesandt. In der Regel wurde hierzu der Amtmann von Langensalza und Thamsbrück beordert, dem sich ein oder zwei Juristen aus Leipzig beigesellten. So werden als Abgesandte des Herzogs genannt:[2]

Hartmann Goldacker, Amtmann zu Salza. Viti (15. Juni) 1542.

Dr. Wolfgang Plick. Viti 1542. 43.

Hans von Ebeleben, Amtmann zu Salza und Thamsbrück. Viti 1543, Oktober 1543, Viti 1544. 45. 46.

Dr. Johann Stramburger. Viti 1543, Oktober 1543, Viti 1544.

Hans Wurm, Amtmann zu Thamsbrück. Viti 1545.

Dr. Leonhard Badehorn. Viti 1545. 46.

Zweimal fiel in diesen Jahren die Würde des regierenden Schutzherrn an Moritz.[3] Zum ersten Mal übernahmen seine Räte am 18. Juni 1543 das Regiment in seinem Namen, das er bis zum 17. Juni 1544 führte.[4] Während dieses Zeitraumes

---

[1] Mühlhäuser Rat an den hessischen Amtmann Sigismund von Boyneburg, dat vom 31. Dezember 1545. C. XVIII, 90.

[2] Abschiede Chur. und fürstl. Räte zu Mühlhausen. Loc. K 3, 6–8. 31.

[3] Knieb, S. 9 gibt ein genaues Verzeichnis von den Regimentszeiten der einzelnen Schutzfürsten 1525—1546.

[4] Loc. K 3. 8. fol. 31 wird der Aktus der Regimentsübernahme geschildert.

weilte am 23. Oktober eine herzogliche Sondergesandtschaft in der Stadt, um über die vorliegenden Prozesse, Streitigkeiten, Supplikationen etc. zu beschließen,[1] sonst läßt sich Bemerkenswertes aus diesem Jahr nicht berichten. Am 16. Juni 1546 trat Moritz dann zum zweiten Mal das Schutzregiment an;[2] es sollte das letzte Mal sein, daß dies überhaupt von einem Fürsten den Satzungen des Sühnebriefs gemäß geschah. Aus den Akten dieser letzten gemeinsamen Tagung kurf. und fürstl. Räte zu Mühlhausen erfahren wir, daß die Schutzherrn sich damals mit der Absicht trugen, in der Stadt einen gemeinsamen Hauptmann einzusetzen, wozu ein Christoph von Hagen ausersehen war. Bereits 1545 war die Uebernahme dieses Postens mit ihm verhandelt worden, jetzt drang er auf endgültigen Bescheid, ohne daß jedoch die Sache zur Erledigung kam.[3] Wahrscheinlich war für diesen Plan der Fürsten mitbestimmend gewesen, daß sich ihr Schosser zu Mühlhausen, Christian Schmidt, den Verdacht lässiger Amtsführung und ungenauer Rechnungsablegung zugezogen hatte.[4] Dieselbe Tagung der Räte untersuchte auch seine Angelegenheit, wobei er nicht ohne Tadel davon kam.[5] Als er dann bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1547 starb,[6] war kein fürstlicher Beamter mehr in Mühlhausen, denn der Umschwung der Ver-

---

[1] Akten dieser Tagung Loc. K 3. 31.

[2] Loc. K 3. 6. K 3. 31.
Dresd. II, fol. 51—73.

[3] Dresd. II, fol. 19—22. 55.

[4] Seine Verteidigungsschriften finden sich Dresd. II, fol. 34 bis 50. Interessant sind daraus die Angaben über seine Einnahmen, sowie besonders über die unfreundliche Haltung der Mühlhäuser Bevölkerung ihm und seiner Familie gegenüber.

[5] Man beschloß, „da aus befehl der chur und furſten ein hauptmann allhier verordent werden ſollte, möge ihm alsdann das ſchoſſeramt gelaſſen werden" Dresd. II, 53 ff.

[6] Wie aus einem Schreiben des Rats (C. XVIII, 19) vom 21. Januar 1547 hervorgeht, war er damals noch am Leben. Im Ratsprotokoll vom 27. August d. J. wird er sodann als „ſeliger" bezeichnet. (R. 350.)

hältnisse durch den Schmalkaldischen Krieg brachte es mi sich, daß das Schosseramt nicht wieder besetzt wurde.

Es erübrigt sich nun noch zu untersuchen, wie weit die Restitutionsbestrebungen des Mühlhäuser Rates, denen durch die neue Verschreibung von 1542 ein vorläufiges Halt geboten war,[1] die Beziehungen zum jungen Herzog berührten. Da diese Angelegenheit in das erste Regierungsjahr Moritz's fällt in eine Zeit, wo, wie schon des öfteren erwähnt, Georg von Carlowitz in der Hauptsache die Staatsgeschäfte führte, kann es nicht Wunder nehmen, daß dem jungen Fürsten persönlich davon wenig oder nichts zu Ohren kam.[2] Ja, auch die albertinische Regierung hatte nur wenig Anteil an diesen Verhandlungen, in der Hauptsache waren Kursachsen und Hessen die Verteidiger der schutzfürstlichen Ansprüche. So werden als Widerpart der Mühlhäuser Restitutionsbestrebungen auf dem Reichstag zu Regensburg 1541 nur kursächsische und hessische Räte genannt.[3] Ueberhaupt ist unter dem Namen Moritz's nur ein einziges Schriftstück zu finden, daß sich auf diese Verhandlungen bezieht.[4] Wie in der Einleitung ausgeführt ist,[5] waren die Schutzfürsten aufgefordert, zum 14. Januar 1542 ihre Räte vor eine kaiserliche Kommission in Speier zur Handlung mit den Mühlhäusern zu entsenden, ohne daß sie dieser Ladung nachkamen. In der Instruktion nun, die der Herzog seinen Gesandten für diesen Reichstag mitgab, finden sich als wenig triftige Entschuldigung dafür die Worte: „Da aber unser Herr Vater inzwischen verstorben ist, und wir persönlich nicht geladen sind, erachten wir uns nicht ver-

---

[1] s. Einleitung, S. 22—25.

[2] Beruft er sich doch, als er 1547 den diplomatischen Kampf gegen die Stadt zur Aufrechterhaltung der Schutzgewalt allein führte, wiederholt darauf, daß er und seine Vorfahren die durch den Sühnebrief erlangte Stellung 22 Jahre hindurch unangefochten „in ruhigem posess" gehabt hätten.

[3] Nebelsieck, S. 138.

[4] zu vergl. Pol. Corr. I, 342. 462.

[5] s. Seite 19.

pflichtet, Folge zu leisten.“ [1] Hiermit ist auch schon alles erschöpft, was sich über die Stellungnahme des jungen Herzogs und der albertinischen Regierung in dieser Epoche Mühlhäuser Restitutionsbestrebungen sagen läßt. Denn auch an der Bedrohung der Stadt im Jahre 1542 hatte Moritz keinerlei aktiven Anteil. Es waren nur kursächsische und hessische Truppen, die damals gegen Heinrich von Braunschweig im Felde standen, nur kursächsische und hessische Räte, die in Mühlhausen erschienen und den Rat zu Verantwortung zogen.[2] Die neue Verschreibung nennt natürlich auch den Herzog Moritz, setzt jedoch gleich hinzu, daß der Landgraf dessen Ansprüche mit vertrat.[3]

Endlich stand Moritz auch der Einführung der Reformation in den Mühlhäuser Dörfern 1541 und in der Stadt selbst 1542 gänzlich fern: bei seiner Gleichgültigkeit in religiösen Dingen ist es natürlich, daß er nicht auf Annahme des neuen Glaubens bei Andersdenkenden drang.[4] Sobald er aber erst von der vollzogenen Tatsache vernommen hatte, wachte er eifrig darüber, daß bei der kirchlichen Neuregelung nicht etwa eins seiner ererbten Hoheitsrechte verletzt wurde.[5] So waren

---

[1] Pol. Corr. I, 303.

[2] Loc. K 3. 31. Chronik II, 18 ff. — s. S. 23.

[3] „des ſich unſer gndſt. furſt und her, der Landtgrave zu Heſſen in dieſer Sache gemechtiget.“ Loc. K 3. 15.

[4] Erwähnung möge an dieser Stelle noch einer Notiz der Chronik (II, 26) vom Jahre 1545 getan werden, die angibt, „Kurfürst Moritz“ habe der Spende wegen geschrieben. Wie jedoch aus dem Ratsprotokoll (R 277) leicht zu ersehen ist, hat auch hier der Chronist den Herzog Moritz mit dem damals noch die Kurwürde führenden Johann Friedrich verwechselt. Vergl. oben S. 30, Anm. 3. — Ueber die Spende selbst s. Chronik I, 50. 173. 174. II, 31.

[5] Namentlich war er seinem kurfürstlichen Vetter gegenüber ständig von Eifersucht und Mißtrauen erfüllt. Brandenburg I, 362 ff. 417.

bei der Visitation die Dörfer zum Teil mit neuen Pfarrern versehen worden, welche die beiden Visitatoren, ein kursächsischer Rat Eberhard von der Tann und der ebenfalls in Johann Friedrichs Diensten stehende Superintendent Menius eingesetzt hatten.[1] Als nun die Räte der drei Schutzfürsten sich 1544 in gewohnter Weise am Vitustag in Mühlhausen trafen, baten sich die Abgesandten Moritz's für ihren Herrn die Visitationsordnung aus, um diese einsehen und sich darüber erklären zu können.[2] Vor allem aber verlangte der Herzog, daß die kirchliche Versorgung der Voigteidörfer[3] ihm allein überlassen würde, da diese von altersher dem Capitel zu Salza zustände, eine Forderung, die freilich die Vertreter der anderen Fürsten nicht einräumen wollten.[4] Ferner beklagte sich der Herzog darüber, daß ihm über die Berufung des Superintendenten keinerlei Mitteilung gemacht worden sei, daß er vielmehr erst von diesem selbst[5] und dem Mühlhäuser Rat Bericht darüber habe einfordern müssen.[6] In der Folge ließ er dann seine Räte — wohl weniger aus religiösem Interesse, als um seinem Einfluß und seiner Schutzgerechtig-

---

[1] Nebelsieck 145. 146.

[2] Loc. K 3. 8. 29/30. Verhandlungen am Sonntag Viti 1544. „In Sonderheit haben herzog Moritzen zu Sachsen geschickte gebeten, dieweil hochgedachter furst bey der visitation ordnunge niemant gehabt, s. f. gn. auch solche ordnunge noch nicht zukommen, das man inen solche zu handen stelle oder aber inen zum forderlichsten hinnach schicken wolle, damit s. f. gn. nun in abwesens derselbigen die verordente Rethe irer notdurft nach sich darin zu versehen und darauf zu erkleren haben."

[3] Vergl. S. 12, Anm. 3.

[4] Loc. K 3. 8. 30. Derselbe Streit hatte sich schon 1525 erhoben, als man nach dem Bauernkrieg die kirchl. Verhältnisse neu ordnete. Dresd. II, 7 ff.

[5] Menius, seit 1529 Superintendent zu Eisenach, wurde vom Kurfürsten zur Durchführung der Reformation nach Mühlhausen beurlaubt. 1544 verließ er die Stadt wieder. Nebelsieck 165. 173.

[6] Loc. K 3. 33, undatiert, aber sicher in dieses Jahr gehörend.

keit nichts zu vergeben — an der weiteren Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt eifrig mitarbeiten.[1]

Freilich sollte das evangelische Bekenntnis diesmal noch keinen dauernden Bestand in der Stadt haben. Denn die durch den Ausgang des Schmalkaldischen Krieges geschaffenen Verhältnisse führten auf diesem Gebiete wieder einen Rückschlag herbei, wie sie überhaupt einen Umschwung der ganzen politischen Lage Mühlhausens im Geleit hatten.

---

[1] Vergl. Nebelsieck, 166. 167.

III. Mühlhausen im Schmalkaldischen Kriege.

Im Sommer des Jahres 1546 brach das schon lange drohende Kriegsunwetter zwischen Kaiser und Schmalkaldischem Bunde aus. Nachdem im Juni und Juli in ganz Deutschland die Werbetrommel gerührt worden war,[1] zogen Johann Friedrich und Philipp nach Süddeutschland, um hier vereint mit dem übrigen Bundesheer dem anrückenden Kaiser die Spitze zu bieten. Herzog Moritz, der dritte Schutzfürst Mühlhausens, war entschlossen gewesen, Neutralität zu bewahren, aber die überlegene habsburgische Staatskunst wußte ihn zum Eingreifen in den Kampf zu drängen. Wollte er es nicht darauf ankommen lassen, daß Kursachsen in die Hände des Königs Ferdinand fiel und so dem wettinischen Hause überhaupt verloren ging, konnte er im Oktober 1546 seine abwartende Stellung nicht länger wahren und mußte die Lande seines Vetters selbst mit Waffengewalt besetzen.[2] Seine schnellen Erfolge bei diesem Unternehmen sind ebenso bekannt wie der klägliche Verlauf des Donaufeldzuges und an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen; hier möge nur gezeigt werden, in welch mißliche Lage Mühlhausen geriet, als die beiden wettinischen Fürsten, denen die Stadt durch den Sühnebrief gleichmäßig verpflichtet war, nun in offenen Krieg miteinander gerieten. Bereits längere Zeit vor seinem Losschlagen hatte Moritz die nötigsten Vorkehrungen getroffen, für alle Fälle gerüstet und bereit zu sein. So hatte er auch

[1] Auch in Mühlhausen begehrte der Landgraf am 1. Juli einen Musterplatz (Chronik II, 27).

[2] Vergl. Brandenburg I, 442—492.

sein Augenmerk darauf gerichtet, sich der wichtigsten Plätze in Thüringen, Erfurts und Mühlhausens, im voraus zu versichern. Während mit der ersteren Stadt Verhandlungen schon im Juli gepflogen wurden, verhielt er sich Mühlhausen gegenüber abwartender: lag es doch im nordwestlichen Zipfel Thüringens und kam also für den Gang der Ereignisse erst später in Betracht.[1] Als nun aber Moritz nicht länger zögern konnte, den offenen Kampf zu beginnen, versuchte er natürlich auch sogleich diese Stadt auf seine Seite hinüberzuziehen und an ihr einen Stützpunkt zu gewinnen. Vom 27. Oktober datiert der Absagebrief des Herzogs an den Kurfürsten,[2] bereits am folgenden Tage unterzeichnete er ein Schriftstück an den Mühlhäuser Rat, worin diesem die bevorstehende Ankunft Christoph von Ebelebens (eines der hervorragendsten albertinischen Hofräte) mit mündlicher Werbung angezeigt wird.[3] Dieses Schreiben, das in berechnend wohlwollendem Ton gehalten ist, kam am 17. November 1546 an seinem Bestimmungsort an, als der erste Vorbote großer Bedrängnis, die die Stadt noch in diesem Jahre betreffen sollte.

---

[1] Brandenburg I, 460, Anm. „Mit Erfurt ließ Moritz schon seit Anfang Juli verhandeln und erlangte vom Rate am 20. Juli die Zusage, daß er ohne sein Vorwissen niemandem die Tore öffnen wolle, wogegen der Herzog Schutz gegen gewaltsame Oeffnungsversuche versprach." — Vergl. Brandenburg, Pol. Corr II, 707 Anm. und 992 Anm. — In einem Gutachten vom 16. Juli rät der Ausschuß der Landschaft dem Herzog: „Gleichergestalt bedenken wir auch mit denen von Mühlhausen, daß noch zur Zeit sollte gemach zu thun sein, bis so lang man sehe, wo die sachen hinaus wollen, und daß gleichwohl E. F. Gn. eine verstendige und vertraute person in die stadt ordene, der mit den einwohnern freundlich und vertraulich handele und bei ihnen von wegen E. F. Gn. gebuhrlichen gehorsam und guten willen mit gut und suhne erhalten konnte." (Pol. Corr. II, 727)

[2] Brandenburg I, 487.

[3] Loc. G. 11. 9. 21. O. mit eigenhändiger Unterschrift Moritzs. Auf der Adreßseite findet sich ein Empfangsvermerk von der Hand des Stadtschreibers Otten, sowie Notizen über die Ankunft der herzogl. Räte am 18. Dezember 1546.

Einige Wochen blieb zunächst noch Ruhe, mochten auch dem Rat bei der Kunde von dem Vorgehen des Herzogs gegen die ernestinischen Lande allerlei schlimme Befürchtungen kommen. Hatte man sich doch bis dahin bei der weiten Entfernung des Kriegsschauplatzes an der Donau sicher fühlen können und mußte nun die Kriegsfackel auch in den Nachbarstaaten entbrennen sehen, was eine stete Gefährdung der Heimatstadt bedeutete. Immer näher rückte der Krieg. Im Laufe des Dezembers ließ Moritz durch seine Heerführer auch den thüringischen Anteil der Ernestiner besetzen,[1] es konnte nicht ausbleiben, daß jetzt auch Mühlhausen vor die Frage gestellt wurde, für welchen der beiden Vettern es sich entscheiden wollte. Am 18 Dezember, nachmittags 4 Uhr, erschienen in der Stadt[2] der uns schon bekannte Amtmann von Salza und Thamsbrück Hans von Ebeleben[3] und der Landvogt zu Weißenfels Andreas Dinkel, als Abgesandte des Herzogs Moritz. Ueber die nun folgenden Verhandlungen sind wir auf das genaueste unterrichtet durch eine sorgfältige Niederschrift des Stadtschreibers Lukas Otten,[4] die zugleich wohl die älteste zusammenhängende Darstellung aus der Mühlhäuser Geschichte bietet und uns den Verlauf also erzählt:[5]

---

[1] Brandenburg I, 499. „Nur das westlichste Stück des kurf. Gebietes mit Gotha und Eisenach und die Pflege Coburg blieben unbesetzt."

[2] Loc. G. 11. 9. 21.

[3] Der Bruder des oben erwähnten albertinischen Hofrats, welcher anderweitiger Geschäfte und seiner schwachen Gesundheit wegen den Auftrag nicht selbst ausrichten konnte. Loc. K. 3. 32. fol. 2.

[4] M. Lukas Otten (Otto), gebürtig aus Leipzig, hatte schon 1540—42 in städtischen Diensten gestanden. Seit dem 1. Juli 1546 hatte er das Amt des Oberstadtschreibers wieder übernommen (R. 313) und tritt in den folgenden Jahren immer mehr in den politischen Vordergrund Mühlhausens. (Vergl. Erich Kleeberg, „Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i Th. vom 14.—16. Jahrhundert" im „Archiv für Urkundenforschung" Bd. II, S. 458 ff.)

[5] Loc. K. 3. 32. fol 1—12. Erst vor wenigen Jahren wiedergefunden und bisher noch nicht benutzt.

Am folgenden Tage, einem Sonntag, in der Frühe ließen sich die beiden Gesandten durch ihren Wirt, Hans Demut, beim regierenden Bürgermeister Johann Gödicke melden, mit der Angabe, sie hätten eine mündliche Werbung vom Herzog Moritz vorzubringen. Der Bürgermeister möge ihnen daher eine Stunde festsetzen, wo sie ihren Auftrag ausrichten könnten. Man einigte sich auf die Zeit nach der Predigt. Das regierende der drei Ratskollegien und die Aeltesten[1] wurden aufs Rathaus gefordert, wo früh 9 Uhr die Verhandlungen begannen Zunächst richteten die Gesandten ihre Werbung vor den Aeltesten allein aus. Der Landvogt Andreas Dinkel entbot dem Rat den gnädigen Gruß und geneigten Willen des Herzogs und betonte, daß dieser nur auf vielfachen Befehl der kaiserlichen und königlichen Majestät den Feldzug unternommen habe und nun vom Mühlhäuser Rat zu wissen wünsche, wie sich die Stadt zu ihm stellen wolle.[2] Obwohl der Herzog volle Zuversicht hege und auch gar nicht daran zweifle, daß sie zu ihm halten werde, so wünsche er doch eine klare, verbindliche Antwort, wofür er sich der Stadt in allen Gnaden erkenntlich zeigen würde.

Als die Aeltesten solche Botschaft vernommen hatten zogen sie sich mit Einwilligung der Gesandten zu einer Beratung zurück und verständigten auch das in der Zinsmeistereistube versammelte Ratskollegium von der herzoglichen Werbung. Nach kurzer Unterredung einigten sie sich auf den vorläufigen Bescheid, daß sie wegen der hohen Wichtigkeit des Handels die Entscheidung nicht allein treffen könnten, sondern die Sache dem gesamten Rat[3] vorlegen müßten. Die Gesandten möchten also inzwischen zur Mahlzeit in ihre Herberge gehen, dorthin sollte ihnen die Antwort überbracht werden.

---

[1] Vergl. über die Ratsverfassung S. 3, Anm. 1.
s. Kleeberg a. o. a. O. S. 468 ff. „Rat und Ratsbehörden in Mühlhausen."

[2] „weß ihr wegen i. f. gn. auf den fall der nottürft euch mit freyer offnunge und hülf zuvorhalten und zu erzeigen im willens."

[3] also allen drei Ratskollegien.

Mittags 12 Uhr fand nun die Sitzung senatus triplicis aller drei Ratskollegien, statt. Einmütig beschlossen die Ratsherrn, wegen der Wichtigkeit des Handels eine Frist von 14 Tage zu erbitten, dann wolle man dem Herzog die endgültige Antwort überschicken. Man versuchte es also mit der beliebten Politik der dilation, des Hinauszögerns, und hoffte wohl, daß sich in diesen zwei Wochen die Kriegslage klären würde. Denn es ist nicht unmöglich, daß ein Gerücht vom Herannahen des Kurfürsten Johann Friedrich, der von der Donau mit Heeresgewalt anzog, seine Lande wieder einzunehmen und in diesen Tagen bereits in Fulda lagerte,[1] schon in die Stadt gedrungen war und es doppelt ratsam erscheinen lassen mußte, sich vorläufig noch nach keiner Seite hin zu erklären.

Der Rat ordnete vier Mann aus seiner Mitte ab,[2] den Gesandten die Antwort zu überbringen. Den Redner machte der Stadtschreiber Otten, der nach den üblichen Ergebenheitsversicherungen und Dienstentbietungen sowie einer langatmigen Rekapitulation der bisherigen Verhandlungen den Ratsbeschluß dahin aussprach, daß die Räte gern bereit seien, dem Herzog nach Kräften Gehorsam und Dienste zu leisten, wozu sie sich schon der Schutzverwandtnis wegen schuldig bekennten, aber dennoch als einfache, schlichte Leute in einem so wichtigen Handel nicht in der Eile zu entscheiden vermöchten, da sie doch auch dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen nicht weniger als dem Herzog mit Huldigung und Eid verpflichtet seien, und auch diesen Fürsten die Treue halten wollten. Ueberdies sei ja Mühlhausen bekanntlich eine beinah „ausgeschöpfte“ Stadt, die von Artillerie und allem sonstigen Kriegsbedarf fast völlig entblößt sei. In gütiger Erwägung all dieser Umstände möchten die Gesandten dem Rat eine Bedenkzeit von 14 Tagen gewähren,

---

[1] Brandenburg I, 505.

[2] Es waren dies die Kriegsmeister Aureus Hugolt, Ludwig Urbach und Christoph Bonat mit dem Stadtschreiber Lukas Otten.

alsdann solle die endgültige Antwort fallen. An die Gesandten aber richte der Rat die untertänige Bitte, mit ihrer Fürsprache zu verhindern, daß die Stadt wegen dieser Verzögerung beim Herzog etwa in Ungnade falle. Zuletzt richtete der Stadtschreiber noch an den Amtmann Hans von Ebeleben das Wort und bat ihn im Namen der Ratsherren, da er doch in diesem Jahr die Verwaltung zu Mühlhausen innehabe,[1] ihnen zu raten, was die Stadt tun solle, um sich nicht den Vorwurf zuzuziehen, wider ihre Eide und Pflichten gehandelt zu haben.

Die Gesandten vernahmen natürlich einen solchen Bescheid höchst ungern. Nach kurzer Unterredung mit dem Amtmann erwiderte der Landvogt, sie könnten die erbetene Frist nicht gewähren. Die Ratsherren möchten vielmehr bedenken, was daraus entstehen könnte, wenn sie den Herzog jetzt ohne Antwort ließen. Wahrscheinlich würde dieser schon aus ihrem Zögern Verdacht schöpfen, und dann läge es nahe, daß der Stadt allerlei zustoßen möchte, was sie, die Gesandten, ihr nicht wünschten. Was denn überhaupt an der ganzen Sache groß zu überlegen sei! Der Herzog suche doch nur das nach, was Mühlhausen ihm auf Grund des Sühnebriefes und der alten Schutzverwandtnis zu leisten schuldig wäre, und wenn später der Kurfürst oder der Landgraf die gleiche Forderung an die Stadt stellen sollten, so könnte sie ja dieser dann ebensogut nachkommen.[2] Man möge also doch die gänzlich unbegründete Bitte um eine Frist fallen lassen und eine entscheidende Antwort sogleich geben. Um aber doch dem Rat ihre Gutwilligkeit zu zeigen, wollten sie, die Gesandten, für ihre eigene Person ihm eine Bedenkzeit von 4 Tagen gewähren, obwohl sie eigentlich nur den Befehl hätten, endgültige Antwort zu bringen. Bis zum Donners-

---

[1] Moritz war in diesem Jahr regierender Schutzherr. Der Amtmann zu Salza hatte also als nächster herzoglicher Amtmann die Verwaltungsgeschäfte in der Stadt zu führen. Vergl. S. 34.

[2] Wenn aber Moritz die Stadt erst mit Truppen belegt hatte, fehlte dieser jede Bewegungsfreiheit hierzu!

tag[1] also, aber keinesfalls später, möge man dem Herzog nach seinem Feldlager, das sich alsdann in der Nähe von Jena befinden würde, solche Antwort schriftlich übersenden. — Die Bitte an den Amtmann endlich sei unbillig. denn diesem könne es nicht gebühren, in einer Werbung, die von seinem Herrn komme, einen anderen Rat zu geben, als dieser Werbung nachzukommen.

Damit war die Verhandlung beendet. Die städtischen Abgeordneten begaben sich wieder aufs Rathaus, den versammelten Räten solchen Bescheid zu überbringen. Als sie schon das Zimmer verlassen hatten, ließen die Gesandten den Stadtschreiber allein zurückrufen und legten ihm mit kurzen Worten nochmal ans Herz, daß es ihr wohlgemeinter Rat wäre, man verzichte auf die Frist, denn der Stadt könne aus der herzoglichen Forderung gar keine Gefahr erwachsen, weil es doch im Sühnebrief stehe, daß sie den drei Schutzfürsten Hülfe, Oeffnung und Folge zu leisten habe. Da nun der Herzog jetzt zuerst diese zugeschworenen Pflichten von ihr fordere, warum sie sich dagegen sperren wolle? Blieben doch die Rechte des Kurfürsten und Landgrafen gänzlich unangetastet und stehe es der Stadt frei, auf Verlangen auch ihnen gegenüber ihren Verpflichtungen nachzukommen!

Sehr treffend erwiderte der Stadtschreiber: Wenn die Fürsten unter sich einig wären, so wäre auch er ganz ihrer Meinung. Jetzt aber, wo sie gegeneinander im Felde ständen, könne er nicht wissen, wie eine Erfüllung der herzoglichen Werbung zu verantworten wäre und wie sie den andern beiden Fürsten gefallen würde.

Dabei blieb es, die Ratskollegien nahmen die erhaltene Frist dankend an und versprachen, inzwischen auf eine Antwort bedacht zu sein. Am nächsten Morgen in der Frühe verließen dann die Gesandten Moritzs wieder die Stadt.

Somit waren wenigstens einige Tage gewonnen. Verderben wollte es der Rat natürlich mit keinem der Schutz-

[1] 23 Dezember 1546.

fürsten, das war ein einfaches Gebot der Klugheit und Selbsterhaltung. Es galt also eine Antwort zu finden, die die Stadt nach Möglichkeit zu nichts verpflichtete und anderseits auch ihre Weigerung im mildesten Lichte erscheinen ließ. Zu diesem Zwecke kamen schon zur Mittagszeit des Montags die Aeltesten, der regierende Rat und ein Ausschuß von acht Mann[1] aus den beiden anderen Ratskollegien zusammen, einigten sich nach langer Beratschlagung auf eine Antwort und befahlen dem Stadtschreiber, diese schriftlich auszuarbeiten. In einer zweiten Sitzung am nächsten Tag Vormittag 8 Uhr las der Stadtschreiber seinen Entwurf vor und fand auch allgemeine Zustimmung damit. Nun wurde an demselben Tage noch einmal das Plenum, sämtliche drei Ratskollegien, zusammenberufen und auch ihnen die geplante Antwort zu Gehör gebracht, worauf jedes Kollegium in sein Zimmer ging und die Sache unter sich verhandelte. Endlich nahmen die Ratsherrn in einer Einzelabstimmung die Vorlage einmütig an und versprachen, die Antwort der Stadt mit Leib und Gut zu vertreten.[2] Schon am Morgen des nächsten Tages machte sich

---

[1] Es waren dies die Kammerschreiber Johann Beußel (vergl. über ihn Kleeberg a. o. a. O. S. 451), die Weinmeister Hartung Weißmehler und Franziskus Rothart, die Kämmerer Georg Gotzigerot und Antonius Fleischauer, der Marstallmeister Johann Wyda, Sebastian Beyer und Bartolomäus Feigenspan. Dieser Ausschuß spielt auch in den folgenden Verhandlungen mit den kurfürstlichen Gesandten eine Rolle.

[2] Ottens Bericht sagt: „Des nachmittages zu eyn uhrn sint die Erbarn drey Rethe abermals in vorsamlunge komen, do man ynen das gestalte Concept der anthwort zwir oder drey mal vorlesen, und nach deme sie dräuff in ihr wesen gangen, dräuff gesprochen und also entlich inen alle semptlich und sonderlich die gefaste anthwort gevallen lassen, dieselbigen auch also von man zü man mit leib und guth zuvortreten und zuvorstehen einmütiglich zugesagt. Ist dieselbige also gefertiget und volgents Morgens im Namen gottes nach dem veltlager uberschickt worden." (Loc. K. 3. 32. fol. 9.)

Im Copialbuch (C. XVIII, 181.) hat der Stadtschreiber der Abschrift dieses Antwortschreibens folgende Worte vorausgeschickt, die zwar nichts Neues enthalten, aber doch deutlich erkennen

ein reitender Bote mit dem Schreiben auf den Weg nach dem herzoglichen Feldlager.

Wenden wir uns nun zum Inhalt des in Frage stehenden Schriftstücks selbst, so braucht die umständliche Einleitung, die mit einer weitausgreifenden Aufzählung aller bezüglichen Handlung, von dem Empfang des herzoglichen Schreibens an, beginnt, nicht weiter erörtert zu werden. Der Rat bekennt sich schuldig, neben Kaiser nnd Reich auch den Häusern Sachsen und Hessen infolge des Sühnebriefes und der Verschreibung von 1542 Gehorsam und Folge zu leisten und erklärt sich dazu jederzeit nach Kräften bereit. Der Wortlaut führt weiter aus:[1]

„Und aber darjegen e. f. Gn. und mennigliche und bevoraus e. f Gn. Rethen, so gemeinlich uff die besteligunge des regiments anher gesanth wissend ist, in was unuberwintlichs, beynahe ewiges verderbunge und schaden wir arme leute intzeit der Beurischen emporunge leider gefürt worden und syder der zeit auch sonsten in vill und mancherley wege und sonderlich vergangner und itziges jarß mit etzlichen müster-

---

lassen, wie man in Mühlhausen die Tragweite dieser Antwort einschättze und nur mit banger Sorge in die Zukunft blickte:

„Auf gemeine bewilligunge der Erb. dreien Redte ist dieser volgende handel, nachdeme er geschwinde, hoch und wichtig den hern Eldisten sampt einem Erbarn Radt und den hern vom Ausschus, so aus den beiden andern Erbarn Redten beneben einem Erb. sitzenden Radt darzu verordnet gewesen — [folgen die Namen] — zu beratschlagen und auf ein anthwort bedacht zu sein bevohlen, dem die Eldisten sampt einem Erb. sitzenden Radte und dem verordneten Ausschus also mit vleis nachgesatzt und einen begriff, wie hierunter volget, den Stadtschreiber auffrichten lassen, den sie nach vilfeltiger vorlesung aufs vleissigste ponderiret und erwogen und enthlich allerseits sich dessen wie verzeichent einhellig entschlossen, den sie fürder an die Erb. dreyen Redte vorlesende haben gelangen lassen, die nach gehabtem gesprech denselbigen also von man zu man angenommen, approbiret und bewilliget und solchen mit leib und gut getreulich nachzusetzen und zuvorstehen zugesagt. Actum in Senatu Mulhuensi in vigilia et ipso die St. Thome apost. 1546.„

[1] Zu Grund gelegt der Text im Copialbuch (C. XVIII. 182/183)

pläßen alhir beladen gewesen, also das wir an allen vorrath ausgeschopst und gantz arme entwerte und entbloste leute sein, und doch gleichwoll, das gott weiß, in solcher unser großen und merglichen unvormüglichkeit jegen hochermelten Rö. key. Mt. unserm allergnedigsten herrn und dem heyl. Rö. Reich bevorab und dan E. F. Gn. sampt Chur. und F. Gn zu Sachsen und Hessen, . . ., als denen wir ja mit huldunge und eidtspflichten samptlich und sonderlich zugethan und vorwandt sein, uns gerne der massen underthenigs schuldiges gehorsams vorhalten wolten, domit wyr ye nit mochten befünden werden als die, so solcher ihrer getanen eyde und pflichte vorgeßlich sein wolten, sondern vielmehr dasjenige, so wir vorschrieben, gelopt, geschworen und vorpflichtet, unseres hochsten vermogens in treuem einem ydern gerne nachkomen wolten als fromen, getrewen unterthanen und biedermannen zustehet, Ist derwegen an E. F. Gn. unser gantz underthenigs, dienstlichs bitten, E. F. Gn. wollen solchs alles aus hohem fürstlichem vorstandt, da mit E. F. Gn. von dem almechtigen reichlich begnadet, gnediglich bedencken und beherzigen und demnach ob dem verziehen und erbettener frist kein ungnad uff uns, unsere mitfreunde der andern beiden rethen, dergleichen gantzer gemeinheit und stadt bewegen lassen, sondern als unser itziger regierender Erbschutzfürst und herr uns in diessen hohen schweren und schwinden Zeiten gnediglichen aus angeborner fürstlicher thügent, güte und milde mit gnedigem fürstlichen Rath nit vorlassen, damit wier unsern hohen und schweren gethanen eyden und pflichten nit als die eydtbrüchigen zuentgegen geleben oder handeln und forder ungnade zuerwarten haben mügen. Seint wir also dan uff e. f. Gn. gnedigen mitgetheilten rath jegen mehr hoch gedachten Rö. Key. Mt. unserm allergnedigsten hern und dem heiligen Reich, e. f. Gn. sampt Chür. und f. Gn. zu Sachsen und Hessen, . . ., des underthenigsten erbietens, dasjenige, so uns als armen unvormüglichen leuten vormoge unser gethanen eyde und pflichte zu thun müglich, in underthenigem, schuldigem gehorsam getreulichen zuvorfolgen und dem selbigen also gehorsamlich zugeleben und nachzukommen; E.

F. Gn. abermals underthenigklich bittende, e. f. Gn. wollen dieſſe unſere underthenige und unvormeidtliche anthwort in allen gnaden und zum beſten von uns auffnehmen und vormercken und unſer und unſerer mitfreunde, der andern beiden Rethe, ſampt der gantzen gemein und Stat gnediger Erbſchutzfürſt und herr ſein und zum gnedigſten laſſen bevolen ſein, die belonunge von dem almechtigen, der keine wolthat unbelonet blieben leſſet, darjegen unzweyfelich erwartende. So wollen wyrs auch umb e. f. Gn. ſampt allen den unſern zu der gehorſamen pflicht in underthenigkeyt unſers armen vermogens darüber willig und gerne vordienen, des e. f. Gn. gnedige und troſtreiche anthwort in underthenigkeit bittende. Datum under unſer Stat Secret Dinstag am tage Thomae apoſtoli[1] anno 46.

Der Rath zu Mülhauſen.

Schälen wir aus all' diesen schönen Worten den eigentlichen Kern heraus, so finden wir ihn in der Versicherung, daß der Rat allen genannten Machthabern gegenüber seinen Verpflichtungen nachkommen, d. h. also, nicht einen auf Kosten der anderen bevorzugen wolle. Wenn nun an den Herzog die Bitte gerichtet wird, der Stadt zu raten, wie sie dieses Vorhaben ausführen könne, so muß das ziemlich naiv anmuten, da er doch gerade eine Vorzugsstellung suchte. Die Antwort Mühlhausens wurde denn auch im herzoglichen Lager nicht gerade mit Wohlwollen aufgenommen. Als der Bote sie zu Weimar dem Amtmann Hans von Ebeleben übergeben hatte und um eine Empfangsbescheinigung bat, ließ dieser ihm durch seinen Diener sagen: „Er ſolt hinziehen und ſeinem herrn, einem Erb. Rat zu Mülhauſen ſagen, das ſie ein ander mal auf ein beſſre antwort bedacht weren."[2]

Herzog Moritz selbst war in diesen Tagen fern in Prag, wohin er gleich nach Mitte Dezember geritten war,[3] und als

[1] 21. Dezember.

[2] Nota von Ottens Hand im Copialbuch (C. XVIII. 183 b). Vergl. Chronik II, 27, wo fälschlich „Lager von Jena" statt Weimar gesagt ist.

[3] Brandenburg I, 511.

er am 22. d. M. wieder nach Leipzig zurückkehrte,[1] mußte die Kunde von dem Anmarsch Johann Friedrichs alle seine Aufmerksamkeit und Besorgnis in Anspruch nehmen, so daß er selbst sehr wahrscheinlich von den erfolglosen Verhandlungen in Mühlhausen und der Antwort des Rates nie unterrichtet worden ist. Es wäre wohl sonst anzunehmen, daß er in seiner späteren Auseinandersetzung mit der Stadt, dieser einen Vorwurf über ihr abschlägiges Verhalten auf seine Werbung nicht erspart hätte. Statt dessen wird diese Handlung nie mit einem Worte erwähnt, brachte also der Stadt von seiten des Herzogs keinen weiteren Nachteil. In Mühlhausen freilich mag die ungnädige Antwort, die der Bote von Weimar heimbrachte, die Besorgnis des Rates vor etwaigen schlimmen Folgen recht gesteigert haben, in Wirklichkeit aber sollte die Stadt sich sehr bald von anderer Seite in neue, noch größere Bedrängnis versetzt sehen.

Am 24. Dezember 1546 überschritt der Kurfürst Johann Friedrich mit einer starken Truppenmacht[2] die albertinische Grenze, willens, jetzt seinerseits dem Herzog Moritz den Krieg in das Land zu tragen und Rache für die Besetzung seiner Gebiete zu nehmen. Die erste Stadt, die ihm in die Hände fiel, war Langensalza, das ihm ohne Kampf die Tore öffnen mußte.[3] Es konnte kaum ausbleiben, daß nun auch er an das nahe Mühlhausen seine Forderungen stellte.[4]

---

[1] Brandenburg, Pol. Corr. II, 987.

[2] Ranke (Deutsche Gesch. i. Zeitalter d. Reformation) gibt die Truppenstärke auf 20 000 Mann an, die Langensalzaer Chronik (Schütz) nennt 30 000, die Mühlhäuser Chronik endlich 50 000 Mann!

[3] Brandenburg I, 510. Schütz, „Chronik der Stadt Langensalza" I, 179. Auch die Mühlhäuser Chronik berichtet kurz: „Anno 46 nam herzogk Johan friederich, curfürst, saltza ein auff den heiligen crist abent."

[4] Wieder sind wir in der glücklichen Lage, über alle Verhandlungen, die damals zwischen ihm und der Stadt gepflogen wurden, einen ausführlichen Bericht von der Hand des Stadtschreibers Otten zu besitzen, der die Ereignisse des 24. und

Ein Trompeter überbrachte in der Frühe des 24. Dezembers dem Rat ein kurfürstliches Schreiben,[1] in welchem ausgeführt wird, wie das Unternehmen Herzog Moritzs wider Gott und Recht, Landfrieden, Verwandtnis und Erbeinung verstoße, weshalb der Kurfürst sich jetzt genötigt sehe, seine Lande mit Waffengewalt wieder einzunehmen, was ihm wohl niemand verargen könne. Er hege nun zu der Stadt das Vertrauen, daß sie sich ihm und seinem Kriegsvolk gegenüber schon auf Grund der Schutzverwandtnis nach Gebühr und Billigkeit verhalten, namentlich auch letzterem Proviant gegen entsprechende Bezahlung zuführen werde. Ferner sei ihm aber zu Ohren gekommen, daß seine Widersacher damit umgingen, Kriegsvolk in die Stadt zu legen und auch bereits die Einwilligung des Rats hierzu eingeholt hätten. Er wolle sich dessen von der Stadt nicht versehen, sie auch eindringlich warnen, sich etwa hierauf einzulassen oder seinen Feinden sonst irgendwie Förderung und Vorschub zu leisten, da er sonst Maßregeln ergreifen müsse, die er viel lieber sich und der Stadt ersparen möchte. Man möge ihm also sogleich durch seinen Boten schriftliche Antwort zukommen lassen, ob

---

25. Dezember in je einer zusammenhängenden Darstellung niederschrieb. (Original Loc. K. 3. 32. fol. 13—18 und 19—35) Vergl. Mühlhäuser Ratsbuch, R. 323, wo sich kurze Angaben, die nichts Neues bieten, befinden, und Mühlh. Chronik II, 27.

[1] Ottens Bericht beginnt mit den Worten:

„Frietages nach Thomae apoſt, welches war in vigilia Nativitatis christi anno 1546 des vormittages zu acht Uhrn, ſeint von churf. gnaden zu Sachſen, unſerm gnſt. herrn, eyn Trümmeter mit namen philips Rhoder beneben einen mitreutern für Stadt Mühlhauſen an das felchte [= Felchtaler] thor komen, aldo aufgeblaſen und wie ſie eingelaſſen worden, ſint ſie unters Ratshauß geritten, aldo dem Regirenden Bürgermeiſter Ern Johan Godicken von hochgedachter churf. gn. zu Sachſen eine ſchrifftliche werbunge behendiget, wie die in meiner hern, Eines Erb. Rats, Cantzelei zu befinden und alhier von wort zu worten volgt alſo lautende —."

Den nun folgenden Wortlaut bringe ich als erste Beilage zu diesem Capitel in Abdruck. Das Original des kurf. Schreibens selbst ist verloren.

man ihm Proviant zuführen und wie man sich sonst zu ihm stellen wolle.[1]

Johann Friedrich verlangte also von der Stadt außer Proviantzufuhr nur, daß sie seinen Gegner nicht unterstütze.[2] Es war dies eine billige Forderung, die dem Rat nicht weiter Kopfzerbrechen machen konnte. Er hatte denn auch schon nach 2 Stunden die schriftliche Antwort gefertigt, mit der der Trompeter alsbald zu seinem Herrn zurückkehrte.[3]

In diesem Antwortschreiben[4] machte nun das Mühlhäuser Stadtregiment einen schweren Fehler. Denn nachdem es im Eingang mit der üblichen Umständlichkeit eine Aufzählung des Handels gegeben und dem Kurfürsten Teilnahme und Sympathie der Stadt ausgedrückt hatte,[5] glaubte es am besten zu tun, die Werbung des Herzogs Moritz und die Haltung der Stadt ihr gegenüber ausführlich zu erzählen. Sicher

---

[1] Datiert war das Schreiben Eisenach, den 23. Dezember 1546 und trug die eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten.

[2] Die Angabe der Mühlhäuser Chronik II, 27, daß der Kurfürst in diesem Schreiben schon „renuncirung der pflicht, damit ein Erbar Rath Hertzog Moritz vorwant" gefordert hätte, ist irrig.

[3] Otten berichtet uns hierüber:
Dräuff alsobalt die Erbarn drie Rethe in vorsamlünge komen und nach deme sie in dem churf. schrieben under anderm vornomen, das ihre churf. gn. richtige anthwort begerten, als haben sie solches abermals den hern Eldesten sampt dem ausschuß und E. E. Sitzenden Rade bitlichen bepholen, auff eine unvorweißliche antwort zum förderlichsten bedacht zu sein, das also bescheen, und ist die antwort inwendigk zweyen stünden gefertiget, den Erb. Rethen vorlesen und auff die gemeine bewilligunge durch obermelten Trümmeter Philipsen Rhoder, churf. gn. zu Sachsen, . ., in das Lager für Saltza uberschickt worden."

[4] Wortlaut in Ottens Bericht Loc. K. 3. 32. fol. 15—17, dsgl. im Copialbuch, C. XVIII, 184 ff.

[5] „haben, das got weyß, diesen widerwertigen zustand e. cf. gn. nit gerne gehort, sondern denselbigen mit betrübtem gemüte vernommen und wollen nochmals zu dem almechtigen diese trostliche verhoffnünge tragen, der almechtige werde durch seine gotliche gnade dieſſe sorgliche vorstehende noith nochmalß gnediglichen abwenden und züm güthen ende komen lassen."

hoffte also der Rat hierfür Anerkennung zu finden und den Argwohn Johann Friedrichs, daß er dem Feinde Versprechungen gemacht hätte, zu widerlegen. So teilte er denn die Antwort an den Herzog zum Teil fast wörtlich mit und verschwieg unklugerweise auch nicht, daß er ihn gebeten habe, der Stadt mit seinem Rat beizustehen, wie sie in diesen schweren Zeiten am besten allerseits ihre Eide und Verpflichtungen halten könne. Zugleich wurde an den Kurfürsten die Bitte hinzugefügt, auch seinen Rat der Stadt angedeihen zu lassen und ihr denselben gnädigst mitzuteilen. Endlich gab der Rat noch seiner Bereitwilligkeit, nach Kräften Proviant zu senden, Ausdruck und schloß mit der Bitte um eine tröstliche Antwort, sowie dem üblichen Hinweis auf himmlische Belohnung und die eigene untertänigste Dienstwilligkeit.

Bald genug sollte er die Folgen seiner Mitteilsamkeit bitter erfahren. Denn als jetzt der Kurfürst aus dem Antwortschreiben des Rates ersah, daß Moritz wirklich die Absicht hegte, die Stadt für sich zu gewinnen und zu diesem Zwecke Verhandlungen eingeleitet hatte, zögerte er nicht, nun seinerseits an diese die Forderung zu stellen, dem Herzog alle Verwandtnis und Verpflichtung aufzusagen und fortan allein ihn und den Landgrafen als Schutzherrn anzuerkennen. Unter dem Drucke, den die Nähe seines Heeres ausüben mußte, und eingeschüchtert durch schwere Drohungen einer kurfürstlichen Gesandtschaft, mußte der Mühlhäuser Rat bald einsehen, daß es diesmal kein Ausweichen gab, sondern für die Stadt einfach ein Gebot der Selbsterhaltung war, die Forderungen zu erfüllen.[1]

---

[1] Auch über den Verlauf dieser Verhandlungen besitzen wir eine eingehende Darstellung von Ottens Hand in Loc. K. 3. 32. fol 19—35. Ueberschrift „Handelunge so sich zwischen dem Edlen wolgebornen Ernvehsten und Gestrengen hern Heinrichen Reüßen von Plauen, hern zu Graitz und Cranchvelt, Jobsten vom hayn, Cantzler, und Heinrichen von Thün, churf. Gnaden zu Sachsen ꝛc. Rethe und Gesanthen an eynem, und Eynem Erbaren Rath Stat Mülhausen am andern theyl, der Gesuchten öffnunge halber und Renuncirunge der pflicht

Bereits am folgenden Tage, dem 25. Dezember, kamen in der zweiten Nachmittagsstunde drei kurfürstliche Gesandte nach Mühlhausen und ließen sich beim regierenden Bürgermeister anmelden, mit dem Verlangen, sogleich den gesamten Rat zu versammeln, da sie eine Werbung ihres Herrn auszurichten hätten. Eine Stunde später erschienen sie in der großen Ratsstube vor den eiligst zusammengerufenen Collegien. Als der Stadtschreiber sie hier im Namen des Bürgermeisters begrüßt hatte, überreichte der Kanzler Jobst von Hagen mit kurzen Worten ein Credenzschreiben[1] des Kurfürsten, das Otten zur Verlesung brachte. Nun legte der Kanzler in einer längeren Rede das Verlangen Johann Friedrichs dar.[2] Aus dem Schreiben des Rats habe der Kurfürst ersehen, welches Ansinnen Herzog Moritz vor kurzem an die Stadt gestellt habe. Die Antwort, die man ihm gegeben, sei dem Kurfürsten zwar „nit myßfelligk“, großes Bedenken aber habe es bei ihm erregt, daß man den Herzog um guten Rat gebeten habe, wie man sich in der jetzigen kritischen Lage verhalten solle.[3] Denn es sei wohl kein Zweifel, daß Moritz der Stadt

---

jegen hertzog Moritzen zu Sachsen, zugetragen. Actum Mülhausen in die Nativitatis Christi cum die sequenti Anno dni. 1547 des angehenden Jars.“

Zu vergl. R. 323/324 und Chronik II, 28.

[1] Dat. Thomsprücken am heiligen christage Anno 1547. Das Original ist nicht erhalten, Abschrift in Ottens Bericht Loc. K. 3. 32. fol. 21.

[2] Einleitend bemerkte er, daß die Bereitwilligkeit des Rates, Proviant zuzuführen, den Kurfürsten mit Genugtuung erfüllt habe.

[3] Den Wortlaut überliefert uns Otten folgendermaßen: „allein tragens i. cf. gn. ein bedencken, die weil yrs zu hertzogk Moritzs rath gestalt, das darauß nichts guts fließen werden, dan yhr hapts als die vorständigen selbst zu erachten, Er wirts bey diesser schlechten suchunge nit wenden lassen, Sondern, do es ihm müglich, bey euch fürder diesse wege fürnehmen, das yhr auff diese heimstellunge seinem untreuen rath volgen, und euch jegen ihm als die gehorsamen aller treu werdet vorhalten müssen, und ist kein zweiffel, Ehr werde sich der massen mit rath und that jegen euch eynlassen, das yhr ihm öffenunge und Hülfe wider unsern gnedigsten hern werdet vorstatten müssen. Welchs sein untreues

eben raten werde, ihm Oeffnung und Hülfe wider den Kurfürsten zu leisten und auch auf Mittel sinnen werde, zu seinem Ziel zu gelangen. Diesem Vorhaben, in dem sich so recht die Untreue und Undankbarkeit des Herzogs zeige, wolle der Kurfürst aber zuvorkommen und halte es daher für unvermeidlich, die Forderung zu stellen, daß die Stadt sich von Moritz gänzlich lossage und sich fortan nur noch dem Landgrafen von Hessen, dem Sühnebrief gemäß zu einem Teil, ihm selbst, dem Kurfürsten, aber mit allem, was bisher Herzog Moritz zugestanden, zu zwei Teilen in alter Schutzverwandtnis zugetan und für verpflichtet halten solle. Er

---

fürnehmen u. gstr. herr umb ihn nit vordienet, dan ehr ihm, sonder ruhm zu sagen alle veterliche liebe und treue bezeiget, sich auch dermassen in allem guten iegen ihm bis daher vorhalten, das er solchs billich von ihm solt geüebericht sein. So dan nun s. cf. gn. mit irem statlichen kreigsvolk in ihren landen ankommen, so haben sie es für unvormeytlich eracht, diesem untreuen fürnehmen Hertzogen Moritzs für zukomen und irc lande widerumb zu recuperiren und zu retten, auch das zukünftige suchen bey euch abzuwenden, uns derhalben bepholen, diese gnedige und ernstliche werbunge bey euch zuthun, das yr euch an s. cf. gn. und dem Landgraven zu hessen hinfüro allein vorwant sein und plieben sollet und wollet, und hertzog Moritz mit nichten anhengen, Sondern euch alles vorwandtnüß, hülf und vorschüb iegen ihm vortziehen, Auch dem Landgraven nach vormüge des Szünebrieffes zu s. f. gn. gebürendem einen theill, und dariegen u. gsten. hern, was s. cf. gn. zu sampt Hertzogen Moritzen inhalts obgemelten Sühnebriffes zugestanden, der ander beider theil halben, alleine dem vorwandtnüß nach eure hülfe betzeiget, und ferner noch weiter hertzog Moritz zu Sachsen nicht vorwant, zugethan, oder vorpflicht seyt. sondern sich seiner gentzlichen euissert und entschlahet, des yr uns dan also anheischigk werden und demselbigen als die gehorsamen nachzukomen bey euren vorigen eyden und pflichten angeloben und zusagen sollet, Auch uns darbeneben einen reverß uber solcher nauen vorpflichtunge volgen lassen, und do yrs aber einiges bedenken oder beschwerunge tragen würdet, So wyssen wier euch nicht zuvorhalten, das sich unser gnst. herr in die wege iegen euch wirt vornemen lassen, domit yrs thun müsset, des doch s. cf. gn. lieber geüebericht sein wollten. Und müget ihr in deme euch selbst rathen und das beste darbey bedencken, domit wir mit der anthwort nit aufgehalten werden und dieselbige noch diesses abents yh morgen früe umb fünf uhr bekomen mügen, dan wir nit bephelich haben lenger zuvorziehen." Loc. K 3. 32. fol. 21—23.

verlange hierüber eine Urkunde, sowie die Bekräftigung derselben mit Eid und Siegel. Und wenn der Rat etwa Bedenken trage oder auch nur zögere, so werde er zu Maßregeln greifen, die er sich und der Stadt lieber ersparen wolle. Denn seine Forderung werde er auf jeden Fall durchsetzen. Der Rat möge also schnell zu einem Entschluß kommen und die Antwort bis spätestens zum Morgen des nächsten Tages fertigstellen.

Hierauf übte der Kanzler noch von seinem Standpunkte aus weitere Kritik an der Handlungsweise Moritzs. Diese sei gänzlich ungerechtfertigt, denn sowohl die kaiserlichen Mandate wie die Acht gegen den Kurfürsten, mit denen er sein Unternehmen zu beschönigen suche, seien ungültig, da man in erster Linie nach Recht und Gewissen handeln müsse.[1] Der Herzog habe aber wider Gott, Verträge, Eid, Ehre und Treue verstoßen; wer könne es nun dem Kurfürsten verargen, wenn er sich jetzt seinen Feinden gegenüber als Feind verhalte und so auch, der Not gehorchend, dieses Ansuchen an Mühlhausen richte?[2] Zum Schluß seiner Rede verhieß der Kanzler noch der gehorsamen Stadt den Schutz seines Herrn und gab die Versicherung, daß alle Rechte, die ihr nach dem Sühnebrief zuständen, unangetastet bleiben würden.

Nachdem die Gesandten so ihren Auftrag ausgerichtet hatten, gingen sie wieder nach ihrer Herberge, während die Ratskollegien zu dem vorläufigen Entschluß kamen, daß die Aeltesten und die Mitglieder des Ausschusses[3] die Sache zunächst weiter beraten und noch im Laufe des Nachmittags sich auf eine Antwort einigen sollten. Diese hielten es für

---

[1] „und gibts die vornünft, das man nit alleine sehe, was der keyser bepfehle, sondern was auch recht und billich ist. — — dan was von einer ydern oberkeyt bepholen, so wider gott ist, weiß menniglich, das man solches nit pflichtigk ist zu halten."

[2] „und werdet yhr, ein rat von Mülhausen auß oberzelten ursachen s. cf. gn. gar nit vordencken, das s. cf. gn. diese iegensuchunge bey euch thun müssen, dan sie solches nit umbgehen konnen."

[3] s. S. 47 Anm. 1.

das Beste, es wieder mit der beliebten Politik des Ausweichens und Verzögerns zu versuchen und kamen überein: weil man doch in dem Antwortschreiben an den Kurfürsten untertänigst Rat gesucht, diesen aber noch nicht erhalten habe, so wolle man einige Ratsherrn zu den kurfürstlichen Gesandten schicken, solchen Rat noch bei ihnen zu erbitten. Man fügte wieder die bescheidene Begründung bei, daß sie, die Ratsherrn, als „einfältige“ Leute, die doch ihre Ehre gern allenthalben wahren wollten, bei einem so wichtigen Antrage nicht in der Eile eine entscheidende Antwort finden könnten.[1] Selbstverständlich waren die drei Ratskollegien, die um 6 Uhr sich wieder zur Versammlung eingefunden hatten, mit diesem Vorschlag gern einverstanden. Also wurden die drei Kriegsmeister Hugold, Urbach und Kammerforst neben dem Stadtschreiber nach dem „Roten Löwen“ entsandt, wo die kurf. Räte ihre Herberge genommen hatten. Als sie vorgelassen waren, ergriff der Stadtschreiber das Wort, begann mit einer langen Einführung, in der er die uns bekannten Vorgänge der letzten Stunden noch einmal ausführlich wiederholte, und brachte dann die Antwort des Rates zum Ausdruck mit der weiteren Begründung: es sei bereits die Kunde gekommen, daß Friedensverhandlungen schwebten, der Rat würde sich also dann mit dem verlangten Revers gleichsam zwischen zwei Stühle setzen und in die größte Gefahr kommen. Die Gesandten möchten daher dem Kurfürsten die Bitte der Stadt vortragen: ihr in Anbetracht ihrer überaus schwierigen Lage gnädigen Rat zu erteilen, wie sie zu handeln habe, um nicht den Vorwurf des Eidbruchs auf sich zu laden, und ihr auch den verlangten Revers erlassen.

Der Stadtschreiber schloß seine Rede mit den üblichen Versicherungen der Dienstwilligkeit und verließ mit seinen Mitbeorderten das Zimmer, in dem die kurfürstlichen Räte sich eine halbe Stunde berieten. Als dann die Ratsgesandtschaft wieder vorgefordert war, erhielt sie von dem Kanzler

[1] Vergl. S. 44.

Jobst von Hagen, der wiederum den Sprecher machte, eine Antwort, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ und ihr zeigte, daß man diesmal nicht mit Ausflüchten durchkommen würde.

Der Kanzler erwiderte nach kurzer Einleitung ziemlich grob, man scheine nicht recht verstanden zu haben, daß sein Herr sogleich eine klare, endgültige Antwort verlange. Der Rat werde also doch soviel Verstand haben, daraus zu ersehen, daß der Kurfürst in dieser Angelegenheit der Stadt nicht raten wolle noch könne, sondern vielmehr zu wissen begehre, was er von ihr zu halten habe. Es sei doch ganz widersinnig, daß sie da nochmals um Rat bitte, zumal sie ja auch an den Herzog denselben Wunsch gerichtet habe. Wahrscheinlich habe dieser schon seine Antwort geschickt, und sie würde natürlich dahinzielen, daß ihm wider den Kurfürsten Hülfe und Oeffnung geleistet, jenem aber keine Unterstützung zu teil werde. Nun möge der Rat selbst bedenken, ob der Kurfürst sich gutwillig seiner Gerechtsame an der Stadt entsetzen lassen, und was für Rat er noch dabei geben solle.[1]

---

[1] Die überaus bündigen Ausführungen des Kanzlers gibt Otten an dieser Stelle in folgendem Wortlaut: „Nun wolle ein Rath bedencken, ob solches unserm gnst. cf. u. herrn zu leiden, sich in die wege ihrer habenden gewehr bey den von Mülhausen entsetzen zu lassen und ob ire cf. gn. noch darauf vill raths geben sollten; dan was were das anders, dan das ire cf. gn. dardurch das schwert, so sie itzo in henden haben, iren feinden gutwillig ubergeben und reicheten, und sich also vollents von lant und leut vertreiben liessen, das wüsten wier unserm gsten. hern als die getreuen Diener nit zu raten, sondern s. cf. gn. werden das schwert in henden behalten und muß dariegen hertzog Moritz aus diesem nest gewißlich gehoben werden, wie yr eigentlich solt erfaren; und nemets euch nur nit für, das yr gedenken wollet, unser gst. herr werde in deme etwatz nachlassen oder hertzogk Moritz seins willens vorstatten, ja do er auch albereit alhier für der Stat lege, würde yhn doch unser gst. herr widerumb mit gewalt abtreiben und seiner gerechtigkeit an der Stat sich nit verziehen wollen Aus diesem allem hapt ir und ein rath leichtlich zu erachten, was für ein gleichmessiges begehren yhr gethan hapt, und obs nicht als tzwey Contraria ex diametro iegen einander püznirn, was yr suchet und das derhalben u. gst. herr solches keines

Schon die Selbsterhaltung müsse ihn zwingen, jetzt unter allen Umständen dem Herzog die Stadt zu entreißen, selbst wenn dieser mit seinem Heere davorläge. Was aber die Friedensverhandlungen betreffe, von denen der Rat gehört haben wollte, so sei ihnen, den Gesandten, nichts davon bekannt, sie glaubten auch nicht, daß der Herzog überhaupt den guten Willen dazu hätte, da er ja erst vor wenigen Tagen ihrem Herrn drei Städte genommen.[1] Wenn jedoch der Rat befürchte, daß ihm die geforderte Urkunde nach dem Friedensschluß die Feindschaft Moritzs und somit großen Nachteil bringen würde, so könnten sie sich mit ihm in keine Disputation darüber einlassen, denn sie hätten keinen Befehl dazu; ihre Meinung gehe jedoch dahin: „do das große vortragen wirt, es werde das kleyne auch hingelegt werden.“ Und wenn sie überhaupt einen Rat geben sollten, so könne es nur der sein: ohne viel Bedenken den verlangten Revers auszustellen und nicht die Verhandlungen hinauszuziehen! Denn leicht könnte sonst der Kurfürst schon aus ihrem Zaudern, sowie dem Ausbleiben seiner Gesandten Verdacht schöpfen und sein Kriegsvolk kurzerhand in die Stadt führen, was dann natürlich nicht ohne wesentliche Unkosten und mancherlei Bedrängnis abgehen würde. Nachlassen werde er keinesfalls etwas von seiner Forderung, danach möge man sich richten und vor Schaden hüten.[2]

---

weges thun werde, wir auch vor unser person euch darauff nichtes zurathen wyssen und do wirß gleich thun wolten, So haben wir doch des keinen bephelich.“

[1] Ottens Niederschrift nennt Weimar und Jena, für den Namen der dritten Stadt weist sie eine Lücke im Text auf.

[2] Bei diesen Zeilen hat Otten an den Rand seines Manuscripts folgende „Nota“ gesetzt: „hierbey ist zu mercken, was der churf. zu Sachsen iegen gemeiner Stat Mülhausen im vorhabens gewesen, do s. cf. gn. kreigsvolck stracks in die umbliegende dorffere als nemlich in die vogtey Hongede, Güttern, Volstedt, Korner, Germar etc. in die 50000 starck gelegt worden, darbey woll abzunehmen, das die Erbarn Rethe von wegen gemeyner Stat bey solchem augenscheinlichen bedrangnuß in das churf. suchen haben willigen müssen.“ Vergl. Chronik II, 28.

Die Drohung des Kanzlers wurde noch von seinem Mitgesandten Heinrich Reuße unterstrichen, welcher hinzufügte, daß er für seine Person der Stadt alles Gute wünsche und gönne, und daher nur mit Bedauern aus ihrer Antwort entnommen habe, daß sie sich wieder seinen Herrn sperren wolle. Der Kurfürst habe bis dahin auf strenge Kriegszucht in seinem Heer gehalten und noch keine Stadt preisgegeben, aber auf das Bedenken und Zaudern des Mühlhäuser Rates hin sei zu befürchten, er werde diese Stadt zuerst seinen Kriegsknechten ausliefern. Man möge sich also doch eines Besseren besinnen solange es noch Zeit sei und sie mit der Antwort nicht länger als bis zum nächsten Morgen 5 Uhr aufhalten.

Solche Worte waren unzweideutig. Und daß der Kurfürst diese Drohungen wahr gemacht hätte, wenn die Stadt sein einmal erwachtes Mißtrauen durch eine Weigerung verstärkte, ist zum wenigsten nicht unwahrscheinlich. Was blieb also dem bedrängten Rat anders übrig, als sich der Gewalt zu beugen und dem kurfürstlichen Verlangen nachzukommen?[1] Es konnte nunmehr nur noch darauf ankommen, den Wortlaut der geforderten Verschreibung möglichst günstig für die Stadt zu gestalten. Der Stadtschreiber erhielt den Auftrag, sogleich ein Concept zu entwerfen, wobei man ihn besonders anwies, die „infürunge des factums“, also eine kurze Darstellung der bisherigen Verhandlungen nicht zu vergessen.[2] Während nun die Ratsherrn Abends um 11 Uhr zu kurzer

---

[1] Ein bezeichnendes Stimmungsbild gibt uns Otten mit den Worten: „Dieſſen beſcheit haben die geſanthen noch deſſelbigen abents umb 10 uhrn in der nacht an die Erbarn drie Rethe gebracht, welchen die Erbarn Rethe mit hohem beſchwertem und uberauß betrübtem gemüte angehort und auf ſolch bedrangnuß nach gehaltenen geſprech ſich einmütiglich entſchloſſen; Nach deme, das es yh nit anders ſein konte oder mochte, ſo müſten ſie es gott und der zeit bephelen und des ſo zu fried ſein.“

[2] Sicher sollte dies aus Vorsorge für die Zukunft geschehen, damit die Zwangslage der Stadt ersichtlich war und ihr für jeden Fall entschuldigend zur Seite stand.

Nachtruhe heimgingen, kam Otten seinem Auftrag nach. Früh morgens um 3 Uhr waren die Ratsherrn bereits wieder versammelt, ließen sich den Entwurf vorlesen und wohlgefallen, nur wurde das Bedenken laut, daß die kurfürstlichen Räte wohl selbst einen Revers stellen würden. Für diesen Fall wurde den Gesandten, die man um 5 Uhr wieder zu den kurf. Räten schickte, befohlen, darauf hinzudringen, daß wenigstens mit in den Revers eingefügt würde: „das dieſe ire neue vorwilligunge und zuſage ihnen und gemeiner Stat an iren eheren, leib, leben, habe und guth unvorleßlich ſein mochte."

Otten machte sich dann wieder mit den 3 Kriegsmeistern auf den Weg, die Antwort zu überbringen. Er berichtete von der Bereitwilligkeit des Rates, sich der kurfürstlichen Forderung zu fügen, da ihm ja angesichts der drohenden Gefahr keine andere Wahl übrig bliebe,[1] und fügte die Bitte hinzu, der Kurfürst möge dagegen die Versicherung geben, daß dieser Schritt dem Rat und der gesamten Stadt keinen Schaden an Ehren, Leib und Leben, Hab und Gut bringen sollte. Johann Friedrichs Gesandte erwiderten, sie hörten solchen Bescheid gern und wollten ihn auch ihrem Herrn rühmen. Sie würden nun sogleich den bewußten Revers stellen und dem Rat zuschicken, ihn zu ingrossieren und zu siegeln. Und wenn dies geschehen, möge man einen Ausschuß verordnen, der ihnen im Namen des gesamten Rates Eid und Gelübde darauf ablegte. Ohne nun den eigenen Entwurf, den man doch sicher bei sich führte, zu erwähnen, machten die Ratsgesandten Kehrt und begaben sich wieder auf das Rathaus. Sie waren also diplomatisch genug, erst von der Gegenseite Vorschläge zu erwarten; am Ende konnte

---

[1] „ſo müſſen demnach die Erbarn Rethe als die gehorſamen der churfürſtlichen ſuchunge underthenigſt volge thun und dem gedraueten vorterblichen ſchaden, unrath und nochteyll, ſo vor der hant war, domit zu vorkomen, ſich derſelbigen gehorſamlich vorhalten." Loc. K. 3. 32. fol. 31.

ja der Wortlaut des zu erwartenden Reverses hier und da für die Stadt günstiger sein, als der selbstverfaßte.[1]

Diese Hoffnung erfüllte sich freilich nicht, denn als der von den kurfürstlichen Räten gestellte Entwurf zu Händen war, erschien den Ratsherrn der eigene doch besser, namentlich dünkte ihnen jener zu kurz und knapp. Also mußten die vier Gesandten wiederum den Weg zum „Roten Löwen“ antreten, diesmal, um den eigenen Revers zu präsentieren und seine Annahme zu erbitten. Die kurfürstlichen Räte hatten nun zwar nichts gegen diesen einzuwenden,[2] nur erschien er ihnen wieder viel zu lang, auch waren nach ihrer Meinung facta mit einbezogen, deren Erwähnung sie für unnötig hielten. Sie begehrten also schließlich, man möge ihr Concept annehmen und sie mit dieser Sache nicht länger aufhalten.

Wir kommen nunmehr zum Schluß der Verhandlungen. Der Rat wagte keine weiteren Einwände, sondern vollzog die Ingrossierung und Siegelung des Reverses, dem der Kanzler die gewünschte Versicherung der Unverletzlichkeit der Ehren etc. hinzugefügt hatte. Eine Deputation von 6 Mann leistete noch im Namen des Rates den gewünschten Eid auf die neuen Verpflichtungen, dann verließen die kurfürstlichen Gesandten um 9 Uhr vormittags die Stadt.[3]

Die Urkunde selbst, die ich als zweite Beilage dieses Capitels zum Abdruck bringe, führt aus, wie der Kurfürst einige seiner Räte in die Stadt gesandt habe mit der bekannten Forderung,[4] und wie der Rat sich gehorsam darauf

---

[1] Erhalten ist dieser von Mühlhäuser Seite gestellte Entwurf nicht, obgleich Otten im Ratsbuch (R. 324) schreibt, daß er bei den anderen Akten zu finden sei.

[2] Sie meinten, „das [es] derſelbe effect were.“ Loc. K. 3. 32. fol. 32.

[3] Otten schließt seine Darstellung mit einer Abschrift des gegebenen Reverses. Eine zweite findet sich Loc. 3. 32. fol. 33a. Endlich enthält Loc. K. 3. 15. eine Copie auf Pergament.

[4] S. 56.

eingelassen habe. Letzterer verspricht für sich und seine Nachkommen eidlich, nie und in keiner Weise wider seine Zusage zu handeln, wohingegen der Kurfürst die Versicherung gibt, die Stadt bei allen ihr nach dem Sühnebrief zustehenden Rechten bleiben zu lassen und sie auch in Ehre, Leben und Besitz gegen jedermann zu schützen.

So hatte der Rat eine neue, schwerwiegende Verschreibung geben müssen, die unter Umständen viel Unheil und Bedrängnis bringen konnte. Aber ein günstiges Geschick wollte es, daß Herzog Moritz auch von diesem Schriftstück nie Kunde erhielt, und der Lauf der großen Ereignisse brachte es mit sich, daß von ernestinischer Seite kein Gebrauch davon gemacht werden konnte. Ja die nächsten Monate führten dank dem Ausgang des Schmalkaldischen Krieges einen solchen Umschwung herbei, daß Mühlhausen, als die schweren Weihnachtstage des Jahres 1546 sich zum ersten Mal jährten, sich wieder des vollen Besitzes seiner alten Reichsfreiheit erfreuen konnte.

Beilagen.

1. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen an den Rat zu Mühlhausen. Eisenach, 23. Dezember 1546.

Von Gottes gnaden Johans Friedrich Hertzogk zu Sachsen, churfürst ꝛc.

Unsern gruß zuvor, Ersamen, weisen, lieben, getreuen! Nachdem yr und menniglich wyssen, auß waß vormeinten ursachen und schein hertzog Moritz sich understangen und understanden, uns unsere lande den meherern theil wider gott und recht, auch den gemeinen außgekünthen lantfrieden zuwider, darzu unangesehen unser beiderseits blutvorwantnüs, freundschaft und die guttaten, so wir ime sonder ruhm in vill wege

erzeigt und bewiesen, desgleichen die alt veterlichen erbeynlunge, erbeynigunge und vortrege, unsers abwesens und do wir ausserhalp landes zu rettunge unser eynigunges vorwanten, Gottes allein Seligmachenden worts und rechter Christlicher Religion halber gewest, abzudringen und einzunehmen, welches wir uns billich zu ime nit hetten vorsehen sollen. Weil es aber nit anders hait sein wollen, und ehr mit seinem unfreuntlichen fürnehmen immer fort gefaren, So haben wir solches gescheen lassen und Gott und der Zeit bephelen müssen, aber gleichwoll nit underlassen, und uns mit gottes hülfe in unsere lande vorfüget des entlichen gemüts und fürhabens, dieselben unsere abgedrungene lande widerümb zu recuperiren, auch anders, so nach gelegenheit die nottürft erfordern wirdet, fürzunehmen, Welches uns sonder zweivel ihr noch menniglich nit werdet vordencken mügen, und haben nit zu umbgehen wissen, euch dis durch schrieben gnediger meynunge zueröffenen. Und wiewoll wir uns vorsehen, ir werdet euch zu förderunge unsers genotdrangten fürhabens, der vorwantnuß nach und sonst aller gebüre und billicheit iegen uns und unserm kreigsvolck halten und erzeigen, so wollen wir doch solches hirmit bey euch gnediglich gesucht, auch in sonderheit begert haben, euch vorfast zu machen und bey den euren zuvorschaffen, do mit uns und unserm kreigsvolck nottürftige proviande umb zimliche und gebürliche bezalunge von euch und inen zugeschickt und zugefürt werden mügen. Aber hirbey konnen wir euch nit bergen, das uns etlicher massen angelanget, als sollen unsere widerwertige domit umbgehen, etzlich kreigsvolck uns zuwider in die Stat bey euch zu legen, auch in dem von euch vormeinunge bekomen haben. Wie woll wir uns nun solches zu euch nit vorsehen, so ursacht es uns doch allerley nachdencken, Begern derhalben weyter, ir wollet euch nit bewegen lassen, unsern widerwertigen einiche forderunge oder fürschübe zu thun, noch auch einich kreigsvolck in die Stat bey euch kommen und legen zulassen, wie wir dan nit zweyveln, sondern uns zu euch, auch in die Stat, im fall der noith, die der almächtige mit gnaden wenden und vorhüten wolle, uns zum besten zu

sein, gentzlich vorlassen. Solt es aber nit beschеen, und wir worden vormercken, in waß schein oder wege dasselbige sein mochte, das yr euch unsern widerwertigen vorwandt und anhengig machen, auch förderunge und fürschübe beweysen würdet, so gebett yr uns ursachen, uns uff solchen fall iegen euch und den euren hinwider der massen zuhalten und zuerzeigen, das wier sonst villieber uberigk sein und underlassen wolten. Wie wol wir uns nu der proviandt und alles andern halben, davon gemeldet wirth, zu euch keines abschlages noch wegerünge vorsehen, So begern wir doch hierauff bey iegenwirtigem euer beschriebene richtige anthwort, also das uns diesebe uff morgen zeitlich zukommen müge, uns forder darnach haben zu richten. Und geschiet hiran unser gefellige auch gentzliche meynunge. Datum Eysenach den 23. dezembris Anno 1546.

Jo. fridrich Churfürst
m. pp. sß.

Den Ersamen weisen, unsern lieben getreuen, dem Rath zu mülhausen.

2. Die Verschreibung des Mühlhäuser Rats an Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen. Mühlhausen, 26 Dezember 1546.

Wier Bürgermeistere und Rathmanne alle drier Rethe der Stadt Mülhausen, vor allermenniglichen von rats und gemeiner Stadt wegen, thun kunth und bekennen hirmit in crafft dieses brieves, Nachdem der durchleuchtigste und hochgeborner fürst und herr, herr Johanfriderich, hertzog zu Sachsen, des heyligen Rom. Reichs Ertzmarschalch und Churfurst 2c., unser gnedigster herr, itzo etzliche seyner churf. gn. Rethe anher vorfertiget und bey nns auß etlichen fürgewanten ursachen ernstlichen suchen und begeren lassen, das wir uns an s. churf. gn. forderlichen und ane einigen vorzugk also ergeben solten, das wir hinfüro s. churf gn. und derselben erben, auch dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Philipsen, Landgraven zu hessen u., und s. f. gn. erben, unserm gnedigen herrn, lauts und inhalts des zuvor aufgerichten Sühnebrieffs alleine vorwant und zugethan sein solten, doch

hochgemeltem Landgraven zu einem theil, in aller maßen wie den f. f. gn. hiezuvor lauts des Sühnebriffs gehapt, und der ander beider theil halben, welche unserm gnedigsten herrn, dem Churfürsten und unserm gnedigen herrn hertzog Moritz zu Sachsen, inhalts obgemelts Sühnebrisses zugestanden, uns an f. churf. gn. allein und niemants anders zu halten, auch verner noch weyter hertzog Moritz zu Sachsen nicht vorwant, zugethan oder vorpflicht seyn, Sondern sich f. f. gn. gentzlichen eußern und entschlahen solten, f. f. gn. auch yrer suchunge nach wider hochgemelten Churfürsten mit rath, that, noch keinerley weyse, wie das namen haben mack, nicht zuhelfen noch gebrauchen zu lassen, Sondern unserm gnedigsten hern, dem Churfürsten, in unser Stadt freye offnunge und paß gestatten und alles anders thuen, so ehrlichen fromen pflichtvorwanten leuten gebüret und zustehet, Als haben wir uns in solchs alles auf das bescheen ernstlich begern gehorsamlich eingelassen, solchs auch bey den pflichten, domit wir hochgemeltem churfürsten ane das vorwant und zugethan, stet, vest und unvorbrüchlichen zuhalten, gelopt und zugesagt, Bereden und geloben auch solchs hiemit und in crafft dieß briefs vor uns und gemeine Stadt und alle unsere nachkomende stet, vest und unvorbrüchlich zuhalten, Und vorsprechen bey obgemelten unsern pflichten, wider alles, das so obsteht und wir itzo gelopt und zugesagt haben, nicht zu thuen, uns auch in keinerley weyse darvon abhalten zu lassen. Dariegen hait uns hochgemelter unser gnedigster herr, der Churfürst, gnediglichen zusagen und vortrosten lassen, bey allen unsern eheren, hab und gütern, auch leib, leben und allen unsern gerechtikeyten, sovil wir der vormüge des Szünebriffs haben, unbeschwerl blieben zu lassen, uns auch mit gottes hülf vor menniglichen darbey schützen und handtzuhaben, treulich und ungeverlich. Des zu urkunth haben wir unser Stadt Insigel an diesen revers wissentlich hengen lassen, Der gegeben ist nach Christi unsers lieben herrn geburt Tausent fünfhundert vierzigh Sieben Jar am tage Stephani des heiligen Martereß.

IV. Vollziehung der Restitution 1547 und Bemühungen zur Erlangung einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde (Confirmation).

Als die schweren Weihnachtstage des Jahres 1546 vorüber waren, hat sicher der Mühlhäuser Rat nur mit ständig großer Sorge den weiteren Verlauf des Schmalkaldischen Krieges verfolgt. Wenn auch die Kämpfe sich fernerhin in östlicheren Gegenden abspielten und die Stadt unbehelligt blieb, so mußte man doch immer mit unliebsamen Ueberraschungen rechnen und auf Einlager wie Durchzüge von Truppen gefaßt sein. War man nicht durch die bitterste Notwendigkeit aus der bequemen Neutralität gedrängt worden und hatte einem Fürsten, dessen Ungnade schon wegen der abschlägigen Antwort auf seine Werbung zu befürchten war, durch einen erzwungenen Revers alle Verwandtnis, Hülfe und Oeffnung aufgesagt? Wie leicht konnte dieser von dem neuen Vertrage Kunde erhalten und dann ohne vorherige Verhandlung und Untersuchung die Stadt aufs schwerste bedrängen! Anderseits wird auch mancher Ratsherr, der sich noch der alten politischen Selbständigkeit der Stadt vor dem Bauernkriege zu erinnern wußte, mit heimlicher Freude gesehen haben, wie die Fürsten, deren Regiment man lange genug drückend empfand und doch machtlos dulden mußte, sich gegenseitig bekriegten und Abbruch taten.

Es läßt sich leicht denken, in welche Stimmung da der Mühlhäuser Rat Anfang April 1547 durch die Kunde gesetzt wurde, der Kaiser, auf dem man alle Hoffnung, je wieder die alte Reichsfreiheit zu gewinnen, setzen mußte, ziehe selbst mit gewaltiger Heeresmacht heran; freudig wird man wenige Wochen

später die Nachricht von der Niederlage und Gefangennahme Johann Friedrichs bei Mühlberg aufgenommen haben. Nun hatte auch dessen letzte Feste, Wittenberg, am 23. Mai kapituliert:[1] der Sieg des Kaisers war unzweifelhaft, er selbst durch diesen den deutschen Fürsten gegenüber zu einer gewaltigen Machtstellung gelangt, wie er sie nie zuvor besessen.

Jetzt hielt man es in Mühlhausen an der Zeit, aufs neue die Befreiung von der verhaßten Schutzherrschaft zu erstreben, jetzt durfte man hoffen, endlich die fast 5 Jahre hindurch ängstlich geheim gehaltene Restitution des Königs ins Werk setzen zu können und wieder eine wahre freie Reichsstadt zu werden. Denn von Seiten des Reichsoberhauptes, dem man sich in politischen und religiösen Dingen stets gehorsam erzeigt hatte, war nachdrücklicher Schutz und Beistand zu erwarten.

Wohl gleich nachdem die Kunde vom Fall Wittenbergs in den Mauern angelangt war, traten die Ratsherrn zusammen und beschlossen, alsbald eine Gesandschaft in das kaiserliche Feldlager zu schicken. Hierzu wurden der Kriegsmeister Ludwig Urbach und der Stadtschreiber Lukas Otten ausersehen, die bereits am 29. Mai, dem Pfingstsonntag, die Reise antraten,[2] um Kaiser und König[3] das Anliegen der Stadt vorzubringen.

Ihrer Instruktion nach sollten sie beiden Herrschern des Rates gehorsame Dienste und Glückwünsche entbieten; nach Erlangung einer Audienz aber ihnen die beschwerlichen Schicksale der Stadt seit dem Bauernkrieg, die Erlangung der königlichen Restitutionsurkunde und die ihr folgenden er-

---

[1] Brandenburg I, 543.

[2] C. XVIII, 207 ff. Instruktion, Credenz, Passpart und Schadelosbrief, datiert vom 28. Mai 1547. Ein Schreiben des Rats (ibidem 213), dat. 6. Juni, bezeichnet den Pfingstsonntag als Reisetag der Gesandten. Hiernach ist Archiv für Urkundenforschung II, 461 zu verbessern, wo Kleeberg den 29. April (bereits unmittelbar nach der Schlacht bei Mühlberg am 24. April) angibt. Auch die Chronik II, 29 nennt fälschlich Exaudi = 22. Mai.

[3] König Ferdinand war bereits nach Böhmen aufgebrochen. Ranke, „Deutsche Gesch. i. Zeitalter der Reformation" Bd. IV, 388.

zwungenen Verträge darlegen, und bitten: weil die Bestätigung des Regimentes[1] zu dieser Zeit wieder von den Fürsten einzuholen sei, und der Rat bei all den Veränderungen, die der Krieg herbeigeführt habe, nicht wissen könne, wie er sich damit zu verhalten habe, um nicht wider die eingegangenen, beschworenen Verpflichtungen, die ja noch zu Recht beständen, zu verstoßen, anderseits aber auch nicht gegen die erlangte Restitution zu handeln, so sei an Kaiser und König seine Bitte, sich der armen, schwer heimgesuchten Stadt, deren Abhängigkeit von den Fürsten zugleich eine Minderung des Reiches bedeute, zu erbarmen und sie wieder in den alten Stand der Reichsfreiheit zu versetzen.[2]

Die Gesandten wandten sich an den kaiserlichen Hofrat Dr. Marquardt, durch dessen Hülfe und Fürsprache auch bald ein Erfolg erzielt wurde. Nur mußten sie vorher im Namen der Stadt eidlich versprechen, dem Kaiser unbedingt gehorsam zu sein und seinen Feinden in keiner Weise anzuhängen.[3]

Da das kaiserliche Lager am 6. Juni von Wittenberg aufbrach,[4] werden auch die Gesandten spätestens an diesem

---

[1] Die Bestätigung des zur Regierung kommenden Ratskollegiums. s. S. 13 und 14 Anm. 1.

[2] Das dem allen nach ire rom. keyſ. und auch kon. Mt. in allergnädigſter betrachtunge ſolcher erlangten kon. Reſtitution die arme ſtat als ein mitgliedt des hey. Reiches in ſolcher hohen und merglichen beſchwernuß mit den augen der Barmhertzigkeyt anſehen, ſolchen iren beiegenten unfall und beſchwerunge, desgleichen des hey. rom. Reichs abgang, in dem ſie von ire keyſ. Mt und dem hey. rom. Reich abgedrungen, und ſo hart enploſt worden, das yhn nicht anderß dan ein bloſſe Stadt gelaſſen, die doch das außgeben, dariegen andere das einnehmen haben, behertzigen und bedenken, auch wie und auf was wege ihr Mt. und des hey. Reichs Stat Mülhauſen zu wirklicher volge der außgebrachten Reſtitution irer eide und pflicht, ſo ſie vermüge des Shünebriffs und anderer volgender verträge thun müſſen, gentzlichen entlediget und in iren vorigen ſtandt, ane das ſie dem hey. rom. Reich ire gebürende hülf und pflicht nicht tun können mügen, durch gebürliche execution reſtituiert und gebracht werden ſich mit gutem Rat und beyſtandt allergnedigſt und troſtlichſt zu bezeigen geruhen wollen."

[3] Wortlaut s. Chronik II, 29.

[4] Brandenburg I, 544.

Tage die Rückreise angetreten haben. Am 9. Juni übersandte Marquardt mit einem Begleitschreiben, von Bitterfeld aus, einen kaiserlichen Schutzbrief[1] nach Mühlhausen, durch den der Kaiser die Stadt unter seinen und des Reichs besonderen Verspruch, Schutz und Schirm nahm und ihr gestattete, kaiserliche Adler und Wappen allenthalben in Stadt und Dörfern, an Hab und Gut anzubringen.[2] Hierin war eigentlich schon zum Ausdruck gebracht, daß Mühlhausen von der Herrschaft der Fürsten befreit sein und wieder als völlig freie Reichsstadt angesehen werden sollte. Da die starke Hand des Kaisers nun schützend über ihm lag, hätte man jetzt getrost die Restitution ins Werk setzen können. Aber dem vorsichtigen, bedachtsamen Rate schien das Erreichte hierzu noch nicht genügend. Noch hatte sich ja der Landgraf von Hessen dem Kaiser nicht unterworfen, noch waren die erzwungenen Verträge von 1542 und 1546, in denen man sich aufs neue mit schweren Eiden hatte verpflichten müssen, nicht förmlich kassiert, noch waren die darüber aufgerichteten Briefe und Siegel, wie auch der Sühnebrief, in den Händen der Fürsten, die leicht in späteren, gelegeneren Zeiten aus diesen Verträgen ein Recht herleiten konnten, die Stadt aufs neue ihrer Selbständigkeit zu berauben.

Mitte Juni wurde daher der kaum von Wittenberg zurückgekehrte Stadtschreiber abermals zum Kaiser, welcher mittlerweile sein Lager nach Halle verlegt hatte, abgeordnet[3]. Er überbrachte dem Dr. Marquardt, dessen Rat er in allen Dingen zu folgen angewiesen war, den Dank für das bisher mit seiner Hülfe Erreichte in Gestalt einer Verehrung von 50 Goldgulden und die neue Bitte, eine förmliche kaiserliche Bestätigungsurkunde (Confirmation) der königl. Restitution zu erwirken.

---

[1] dat. Bleser, 6. Juni 1547. Eine beglaubigte Copie Loc. B. No. 7, ebenda das Begleitschreiben Marquardts.

[2] Auch die gewünschten Salva guardia, d. h. „Plakate, deren Anschlag den Ort vor Plünderung des Kriegsvolks schützten" (Brandenburg I, 496), erhielt die Stadt.

[3] Instruktion, undatiert. O. Loc. K. 3. 12. Vol. IV 4/5 von Ottens Hand. Copie C. XVIII. 216/217.

Als Hauptgründe dafür wurden angegeben:[1] Der Kaiser habe Mühlhausen zwar unter seinen besonderen Schutz gestellt und dadurch die Restitution von 1542 gebilligt. Trotzdem aber sei zu befürchten, daß die Stadt von den Fürsten allerlei Ungnade und Verweis erfahren werde, da sie ja doch der Restitution zuwider sich ihnen aufs neue mit Eid und Siegel habe verpflichten müssen, die noch zu Recht beständen. Hiervon sollte die Confirmationsurkunde den Rat lossprechen und ihm zugleich die Rückgabe der ausgestellten Reverse erwirken.

Andrerseits erklärte der Rat, es würde für ihn sehr schwierig sein, auf die bloße Restitutionsurkunde, die ja doch durch seine späteren Verschreibungen rechtlich beeinträchtigt sei, die Männer der Dorfschaften ihrer Eide und Pflichten, mit denen sie den Fürsten nun 22 Jahre lang zugetan gewesen seien, loszusprechen und sie wieder Kaiser und Reich huldigen zu lassen. Dies würde bei den Bauern nur Ansehen und Gewicht haben, wenn ihnen auf ausdrücklichen Befehl und aus Machtvollkommenkeit des Kaisers Eid und Pflicht gegen die Fürsten erlassen würden.[2]

Durch den ersten schnellen Erfolg ermutigt, hoffte man in Mühlhausen wohl das gewünschte Dekret auch diesmal bald zu erlangen, und keiner von den Ratsherrn mochte ahnen, eine wie lange Wartezeit in Wirklichkeit bevorstand, und welch' nachdrückliche Einsprache es erst zu überwinden gelten sollte.

Im kaiserlichen Lager war man jetzt mit wichtigeren Dingen beschäftigt (Gefangennahme des Landgrafen am 19. Juni).

---

[1] Instruktion.

[2] Der Rat bat sogar, seinem Gesandten auf der Rückreise einen kaiserlichen Herold oder Trompeter mitzugeben, der die Bauern ihrer Eide lossprechen sollte. Oder aber dem kaiserlichen Befehlshaber zu Gotha sogleich durch eine Commission den Auftrag zu erteilen, die Restitution im Namen des Kaisers ins Werk zu setzen und mit den Bauern, wie gebeten, zu verfahren.

So konnte Marquardt dem Gesandten nur den Rat geben, dem Kaiser, der am 23. Juni[1] von Halle aufbrach, zu folgen. Im übrigen legte er der Stadt ans Herz, den Versammlungstag zu Ulm, falls es noch nicht geschehen sei, sogleich zu beschicken „dan es zu aller handelunge ein glückseliger anfang sein würde."[2]

Dieser Aufforderung wurde auch in Mühlhausen umgehend Folge geleistet. Noch an demselben Tage, wo ein Schreiben Ottens[3] sie berichtete, fertigte man den Kriegsmeister Ludwig Urbach mit weitgehender Vollmacht nach Ulm ab.[4]

Unterdessen folgte der Stadtschreiber dem kaiserl. Lager über Naumburg, Jena, Saalfeld, Coburg, Bamberg und Nürnberg nach Augsburg, ohne daß es ihm gelang, die ersehnte Confirmation auszubringen[5]. In Mühlhausen aber hoffte man von Tag zu Tag auf die Erreichung des Ziels und seine Heimkehr.[6]

---

[1] Brandenburg I, 553.

[2] R., 335. C. XVIII, 221.

[3] dat. Naumburg, 24. Juni 1547; verloren.

[4] Vollmacht und Paßbrief, C. XVIII. 219.

[5] Ein anschauliches Bild seiner Tätigkeit und Stimmung auf dieser Reise gibt uns ein Schreiben, das er am 5. Juli von Bamberg aus an den Mühlhäuser Rat richtete (O. Loc. B. No. 7), und in dem es heißt: „Sovil aber die Confirmation der Restitution belanget, habe ich, das Got weiß, von Hall aus biß doher, alle tage mit vleis sollicitiert, — – , aber keinen andern bescheidt bekommen mugen, den das ich volgen solt, dieweil man uber einen tag nie stil gelegen und die ruhe gegen ulm bestimmet; wan dan der Er D. Marquardt mir noch heutiges tages diesse gewisse vertrostung gethan, das es mit der Confirmation keinen mangel haben soll, alleine das er zeit und raum auf etzliche tag lang darzu haben muge, mir auch getreulich geraten, dieweil ich die sache in E. Er. W. namen bisdoher getrieben, und es nun am endt sein wil, ich wölle mich für erlangter Confirmation keineswegs von Ihm abwendig machen. Also hab ich ihm auf E. Er. W. schreiben zugesagt, key. Mt. lager bis jegen Ulm zu volgen und aldo des bescheidts vollends zu erwarten; daran mich nichts hindern soll, verhoffe auch, ob got will, die sachen zum guten endt zu bringen. Got wölle sein götlichen segen darzu vorleyhen. Amen."

[6] Noch in einem Schreiben vom 7. Juli (C. XVIII. 224) versieht sich der Rat „nunmehr täglichen" seiner Wiederankunft.

Erst ein (leider verlorenes) Schreiben Ottens aus Nürnberg vom 16. Juli[1] scheint der Befürchtung Ausdruck gegeben zu haben, daß sich die Angelegenheit noch recht in die Länge ziehen könne.

Am 22. Juli traf in Mühlhausen die kaiserl. Einladung zum Augsburger Reichstag ein;[2] zweckmäßig ersah man für diesen Otten zum Gesandten aus, der ja dem kaiserl. Zuge schon bis zu dieser Stadt gefolgt war. Da der Ulmer Bundestag inzwischen auch auf diesen Reichstag verlegt wurde, führte das Geschick Urbach ebenfalls nach Augsburg. Ihn rief der Mühlhäuser Rat der großen Unkosten wegen zurück.[3] Am 16. August[4] hielt der Heimgekehrte vor der Ratsversammlung seine Relation. Aus ihr erfuhr man mit Freude von einem bevorstehenden kaiserl. Bündnis, das das ganze Reich umfassen sollte und wohl geeignet schien, kleineren Staaten gegenüber den drohenden Territorialgewalten als Bollwerk zu dienen.[5] Durch diese Reichsliga durfte man wohl hoffen, vor allen Bedrängungen und Angriffen von Seiten der Fürsten geschützt zu sein. Dem Rat war diese Aussicht um so willkommener, als sich die Sachen in der Stadt und auf den Dörfern inzwischen durchaus nicht zu seiner Zufriedenheit abgewickelt hatten, so daß er am 26. Juli seinem Gesandten mitteilen mußte, daß „ſich die hendel alhie je lenger, je erger anlaſſen.“[6]

Zwar hatte er zunächst abgewartet, wie sich der Landgraf mit dem Kaiser auseinandersetzen werde und überhaupt alles vermieden, was den ersten Erfolg seiner Bestrebungen weiter bekannt machen und den Widerpart zu Gegenmaß-

---

[1] so datiert in dem Antwortschreiben des Rats C. XVIII. 227.
[2] Gedrucktes Original mit Empfangsvermerk Loc. B. 7.
[3] C. XVIII, 227/229.
[4] R. 337/338.
[5] Die weiteren Verhandlungen über dieses Bündnis auf dem Augsburger Reichstage führten zu keinem Resultat Siehe Ranke V, 13 und Egelhaaf „Deutsche Gesch. i. 16. Jh.“ II, 501.
[6] C. XVIII. 228/229.

regeln veranlassen konnte. So kam es ihm auch recht ungelegen, daß der von den Fürsten eingesetzte Schultheiß Dominikus Bonat,[1] der ebenfalls im kaiserlichen Lager vor Wittenberg gewesen war und hier wohl aus dem Erscheinen der Mühlhäuser Gesandtschaft seine Schlüsse zog, auch sonst sicher die Stimmung unter den Ratsherren kannte, sein Amt niederlegte.[2]

Ende Juni war endlich der Beschluß gefaßt worden, die Vormünder der Erb- und Pfanddörfer vorzuladen, um ihnen die kgl. Restitution und den neuen kaiserlichen Schutzbrief vorzulesen, „damit ein ider zuerſehen, under weß Schutz und Schirm ſie weren.“ Auch von den kaiserl. Salva guardia bot man ihnen Exemplare an, die sie gern und mit Dank annahmen, darauf baten, erst eine Rücksprache mit ihrer Gemeinde nehmen zu dürfen, und dann — nichts wieder von sich hören ließen.[3] Man hatte also gewissermaßen ihre Eide und Pflichten gegen die Fürsten für aufgehoben erklärt, ohne daß der Rat — in baldiger Erwartung der kaiserl. Confirmation — es zunächst wagte, sie aufs neue zu vereidigen. Demnach blieben die Bauernschaften mehrere Wochen hindurch überhaupt niemandem verpflichtet, was zu vielen Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten Anlaß gab.

Auch in der Bürgerschaft selbst blieb Zwietracht und eine gewisse Gährung nicht aus, wahrscheinlich waren es Bonat und seine Partei, zu denen hauptsächlich die Pro-

---

[1] Mühlh. Gesch.-Bl. I, 92.

[2] Vor seiner Reise nach Wittenberg hatte er den Gerichtsstab einem Heinrich Baumgarten zugesandt und ihn mit seiner Vertretung beauftragt. Als er dann nach seiner Rückkehr von einem Bürger in einer Gerichtssache angegangen wurde, „hait er ime zur antwort geben, er ſolte den Bürgermeiſter anſuchen, und ſich alſo ſeines amptes ſelbſt entſetzt.“ Was blieb dem Rat, der das wichtige Amt nicht unbesetzt lassen konnte, besseres übrig, als den Heinrich Baumgarten zu bitten, es bis auf weiteres zu verwalten!“ C. XVIII, 228/229.

[3] Schreiben des Rats an Otten vom 26. Juli 1547. C. XVIII. 228/229.

testanten in der Stadt zählten, die gegen den Rat agitierten.[1] Finden wir doch im Protokoll einer Ratssitzung vom 23. August die Worte:

„dan es itzo, die weils sich anlesset, als wollten sich die burger, do gott vor sey, undereynander trennen, hoch von noitten, das die eyde und pflichte, von inen auf ein neues und zum förderlichsten genommen, darauß sich zuerkondigen, wer ein gehorsamer Burger oder nicht“[2]

Und trotz aller Vorsicht des Rates konnte es nicht ganz ausbleiben, daß die Kunde von seinen Bestrebungen durchsickerte. Schon begannen Drohungen von gegnerischer Seite laut zu werden, z. B. sollte Johann Friedrichs Hofrat Dr. Brück öffentlich zu Leipzig geäußert haben: „keme keys. Mt. wiederumb aus dem lande, wollten sie mit denen von Mülhausen wol einig werden.“[3]

So war der Rat in steter Sorge und Unruhe gewesen. Nun hörte er mit Genugtuung von dem bevorstehenden kaiserl. Bündnis, zugleich wurde auch in derselben Ratssitzung ein eben eingelaufenes Schreiben[4] Ottens verlesen, das die Hoffnungsfreudigkeit noch verstärkte. Der Stadtschreiber berichtete, er habe die schwierige Lage Mühlhausens dem Dr. Marquardt vorgetragen, worauf dieser erwidert hätte: es wäre sein getreuer Rat, kraft der königl. Restitution mit Bestellung des neuen Ratsregimentes und Vereidigung der Bürger und Bauern unerschrocken fortzufahren und sich daran durch nichts hindern zu lassen. Er wolle die Confirmation schon zur rechten Zeit ausbringen und E. Erb. Rat dies hiermit unzweifelhaft zusichern.

Jetzt endlich glaubte sich der Rat genügend gesichert und beschloß[5] unter dem Eindruck dieser Nachrichten einstimmig:

---

[1] Nebelsieck, 179/180.
[2] R 344/345.
[3] Schreiben dea Rats an Otten vom 26 Juli. C. XVIII, 228.
[4] dat. Augsburg, 5. August 1547, O. Loc. B. 7.
[5] R. 338.

„das man das regiment zum aller forderlichsten itzo wiederümb bestellen, desgleichen von der manschafft ire eyde und pflichte, und darauf den geschoß und gülde allenthalben eynnemen lassen solte, unangesehen das sich hertzog Moritz, Churfürst[1] zu Sachsen, velicht dariegen setzen mochte, dan s. cf. gn. mit den itzigen vorhabenden eynigunge und vorbüntnus alle zeit zubejegen wehre, das vormals nit hette füglicher geschehen konnen."[2]

Moritz war also noch der einzige der drei Schutzfürsten, von dem man Widerstand befürchtete und befürchten mußte. Seine Macht war ja nach dem Schmalkaldischen Krieg auf Kosten seines Vetters gewaltig gestiegen, während dieser und der Landgraf vom Kaiser gefangen gehalten wurden und so fürs erste der Stadt gänzlich ungefährlich waren. An Moritzs Einspruch aber konnte wohl der Plan des Rates noch in letzter Stunde scheitern. Sein Streben war denn auch dahingegangen, die Confirmation auszubringen, ehe vor allen Dingen diesem Fürsten etwas darüber zu Ohren kam.[3]

Der sächsische Amtmann im benachbarten Langensalza scheint dem sicher auch zu ihm gedrungenen Gerücht von einer Restitution Mühlhausens keine besondere Beachtung geschenkt zu haben.[4] Ueberhaupt wußte man wohl in den

[1] Die sächsische Kurwürde war bekanntlich von Johann Friedrich genommen und auf Moritz übertragen worden.

[2] Dieser Beschluß wurde nochmals in einer Ratssitzung vom 23. August bestätigt. R. 344.

Am 26. August wurde sodann das Regiment in der Stadt neu bestellt, am 28. d. M. die Bürgerschaft, am 2. September die Erbdörfer und 3 Tage später die voigteiischen Dörfer im Namen des Kaisers in Eid und Pflicht genommen. — „welche bürger und manschaft sich alles gehorsams, gottlob, ertzeiget haben." (Schreiben des Rats an Marquardt vom 6. September 1547. C. XVIII, 236/237.)

[3] Schon in der Instruktion, die dem Stadtschreiber auf seiner Reise nach Halle mitgegeben wurde, wird der Befürchtung Ausdruck gegeben, „es werde diesser handel hochgedachtem churf., herzog Moritz, nit lange vorschwiegen plieben, derhalben desto mehr zu eylen."

[4] Daß er davon erfuhr, ersehen wir ebenfalls aus der eben erwähnten Instruktion.

anliegenden fürstlichen Aemtern nicht recht, was an der Sache war. Kann doch der hessische Amtmann, Sigismund von Boyneburg, Landvogt an der Werra, noch in einem Schreiben vom 19. August[1] seinem Herren als Tatsachen nur melden, daß die Mühlhäuser einen neuen Schultheißen eingesetzt und die Dorfschaften vergeblich aufgefordert hätten, ihnen Pflicht zu tun. Im übrigen glaube er sicher nicht, daß sie bereits ein Restitutions-Edikt besäßen, höchstens würden sie eine Vertröstung aus der kaiserl. Kanzlei empfangen haben.

Aus demselben Schreiben erfahren wir auch, daß Moritz seinem Amtmann die Anweisung gegeben hatte, das Schutzregiment über die Stadt, das ja im vergangenen Jahre ihm zustand, vorläufig nicht abzugeben. Er trug sich vielmehr mit dem Gedanken, das Schutzrecht in Zukunft überhaupt allein auszuüben. Den Verzicht seines besiegten Vetters Johann Friedrich stellte er mit unter seine Forderungen auf,[2] und in einem von Christoph von Carlowitz ausgearbeiteten Gutachten über die Bedingungen eines allgemeinen Friedens finden wir auch die Worte „Landgravius . . . cedat iure advocatiae Muhlhusensis.“[3]

So war Moritz bestrebt, seinen Einfluß auf die Stadt zu sichern und zu verstärken, ohne noch zu ahnen, was dagegen im Werke war. Nun hatte sich der Mühlhäuser Rat zum Handeln entschlossen und eigenmächtig das Regiment neu bestellt. Es dauerte nicht lange, so traf von Moritzs Amtmann, Hans von Ebeleben, ein Schreiben ein,[4] das über die geschehenen Aenderungen Auskunft forderte. Der Rat antwortete ausweichend, er wolle Gesandte zu ihm schicken, der Amtmann möge Tag und Ort bestimmen.[5] Große Besorgnis rief es nun hervor,

---

[1] Copie Dresd. II, 194/197.

[2] Brandenburg I, 541. W. Wenk, „Die Wittenberger Capitulation von 1547.“ Hist. Zs. XX, 87.

[3] Pol. Corr. II, 905 a. 1.

[4] dat. vom 30. August 1547. C. XVIII, 237. Das Schreiben selbst ist verloren.

[5] C. XVIII, 236.

daß hierauf überhaupt kein Bescheid erfolgte. In dem bereits erwähnten Briefe vom 6. September bittet der Rat den Dr. Marquardt inständig, doch mit allen Kräften zu raten und zu helfen, daß die kaiserl. Confirmation möglichst bald ausgebracht werde,

„dann vormütlich, dieweil wir vom amptmann zu Salza vormüge unser antwort noch keinen vorbescheit bekommen, das unser gnstr. herr, der Churfürst zu Sachsen, solchs forder an die Ro. kay. Mt., unserm allergnst. herrn, uff itzigem reichstage gelangen lassen werde oder aber damit in rauen stehen, biß die kay. Mt. widerumb auß deutschem lande sich wenden mochte."

Und die Befürchtung des Rates, daß sein Vorgehen dem sächsischen Kurfürsten nicht länger verborgen bleiben würde, traf ein. Moritz hatte sich bereits im August zur Eröffnung des Reichstages nach Augsburg begeben[1]. Ein Bericht[2] seines Amtmanns über die Mühlhäuser Vorgänge erreichte ihn nicht Kunde wurde ihm vielmehr von anderer Seite. Landgraf Philipp hatte nämlich auf das oben erwähnte Schreiben Sigismunds von Boyneburg angeordnet, daß sein Hofrat Lerßner mit den kurf. sächs. Räten hierüber Rücksprache nehmen sollte.[3] Da nun Moritz in seinem Schreiben an den Mühlhäuser Rat des doch schon vor fast einem Vierteljahr erfolgten Umschwungs im Stadtregiment keine Erwähnung tut, sondern auch nur die vom hessischen Amtmann berichteten Vorgänge zum Vorwurf erhebt, kann kaum ein Zweifel über die Quelle bestehen, der er seine Nachricht verdankt Das Schreiben des Kurfürsten selbst,[4] das seine eigenhändige Unterschrift trägt, lautet:

---

[1] Langenn, „Moritz, Herzog und Churfürst zu Sachsen" II, 308.

[2] Ein solcher wird erwähnt im Schreiben des Hans Vitztumb von Eckstädt an Moritz vom 18. August 1548. Copie Dresd. II, 184/185. — Vergl. S. 107. Anm. 2.

[3] Copie dieses Dekrets, dat. Donauwerda, 29. August 1547. Dresd. II, 243.

[4] O. Loc. K. 3. 12. Vol. IV.

„Von Gottes gnaden, Moritz hertzog zu Sachsen 2c.

Unsern gruß zuvor, Ersamen und weisen, lieben und getreuen, Uns gelanget glaublich an, als solt ir euch kurtzvorschiener zeit understanden haben, einen Schulteissen für euch selbst zusetzen und den geordenten Schulteß sitzen zu lassen, dergleichen solt ir auch die armen leut uff dem lande, euch pflicht zuthuen erfordert haben. Wue nun deme also, truegen wir des befrembdung, weil es euren gegebenen brieff und Sigeln, auch gelubden und zusagen zuentkegen; Begeren derwegen, ir wollet euch des gentzlichen enthalten und deme aufgerichten bewilligten Sunebrieff geburlich folge thuen, dann do solches von euch nicht geschehe, So wurden wir vorursacht, zu erhallung unser gerechtigkait unsere notturft ferner nachzudencken. Hette es aber darumb eine andere gelegenheit, so wollet uns solches furderlichen berichten, und wolten euch solches nicht vorhalten. Datum Augsburgk, den Siebenzehenden tag des Monats Octobris Anno 1547.

M. churfurst
m. pp. ßß."

Bevor wir nun betrachten, welche Wirkung dieser Brief an seinem Bestimmungsort hervorrief, sei zunächst die Rede von den Vorgängen, die sich inzwischen auf dem Augsburger Reichstage in der Mühlhäuser Sache abspielten.

V. Der diplomatische Kampf zwischen Stadt und Kurfürst auf dem Reichstag zu Augsburg 1547/48. Sieg Mühlhausens.

Wie wir gesehen hatten, war der Stadtschreiber Otten im Gefolge des kaiserlichen Zuges Anfang August in Augsburg eingetroffen. Auch hier brachten es seine — wir können es ihm glauben — unermüdlichen Bemühungen zunächt zu keinem Erfolg. Geduld und Ausdauer empfahl man ihm überall, wo er Förderung suchend anklopfte, selbst eine Eingabe an Granvella, Karls V. allmächtigen Minister, führte zu keinem Ergebnis.[1] In Mühlhausen wurde man ungeduldig, als so lange Zeit hindurch jeder Erfolg ausblieb. In einer Ratssitzung am 27. August zeigte sich eine teilweise Unzufriedenheit,[2] als deren Folge wir Anfang September die Abberufung des Stadtschreibers ansehen können.[3] Um ihn zu ersetzen, hatte bereits Ende August der uns schon bekannte Kriegsmeister Ludwig Urbach die Reise nach Augsburg angetreten.[4] Doch bevor er dort eintraf, sollte Otten noch die ersten Erfolge selbst erzielen.

Nachdem am 1. September 1547 der Reichstag von Karl V. eröffnet worden war, wurde am 9. d. M. ein kaiserl. Ratsausschuß bestellt, dem der Stadtschreiber sogleich eine an

---

[1] Brief Ottens an den Rat vom 12. August 1547. O. Loc. B. 7. Eine Copie der lateinischen Eingabe Loc. K. 3. 12. Vol. IV.

[2] R. 350.

[3] Schreiben an Otten, dat. 6. September 1547. C. XVIII, 237.

[4] Instruktion, Vollmacht, Schadelos = und Paßbrief, dat. vom 29. August 1547. C. XVIII, 239/240.

den Kaiser gerichtete Supplication einreichte.[1] In dieser bat er, mit Bezug auf eine beiliegende Copie der kgl. Restitution, die Stadt in ihren vorigen Stand, Würden und Wegen wiedereinzusetzen und durch ein öffentliches kaiserl. Mandat die Restitution zu confirmieren, damit Mühlhausen endlich wieder seinen erlangten Privilegien und Regalien ruhig nachleben und darin von jedermann unbehindert bleiben möge.

Innerhalb 4 Tagen erfolgte schon der Bescheid:[2]

„Es sollen die von Mühlhausen weitern bericht thun, wie und aus was ursachen sie der kun. Mt. Cassation nit haben genießen kunnen."

Sogleich setzte Otten eine zweite Supplikation auf,[3] in der er der Länge nach ausführte, wie die Stadt nur aus Furcht vor Sachsen und Hessen die kgl. Restitution nicht hätte durchführen können. Wären doch die Fürsten damals (1542) über den Beitritt Mühlhausens zum Nürnberger Bunde höchst erzürnt gewesen, so daß die Stadt beim ersten neuen Verstoß gegen den Sühnebrief von ihnen, die sie ja rings mit ihren anliegenden Ländern umgrenzten, sicher in ewiges Verderben gestürzt worden wäre. Nach dem Triumph des Kaisers aber über die „rebellen und widerwertigen" sei er als Gesandter der Stadt nunmehr in den fünften Monat mit schweren Unkosten dem Lager gefolgt, ohne doch bisher die erbetene Confirmation erlangen zu können.

---

[1] Schreiben Ottens, dat. Augsburg, 15. September 1547. O. Loc. B. 7. Copien der Supplikation Loc. K. 3. 12. Vol. IV, 10/11. und Dresd. II, 145/146.

Loc. K. 3. 12. Vol. IV. findet sich auch eine kurze eigenhändige Niederschrift Ottens, die eine kurze Aufzählung der wichtigsten Daten in der Mühlh. Angelegenheit auf diesem Reichstag gibt und den Text der drei Dekrete des kaiserl. Ratsausschusses überliefert. Ich werde sie fortan „Otten, K. 3. 12. IV." citieren.

[2] Otten, K. 3. 12. IV.

[3] Undatiert, unterzeichnet „— — Reichsstadt Mülhausen in Duringen gesanter". Copien Loc. K. 3 12. IV. und Dresd. I, 86/88, Dresd. II, 143/145.

Auf diese zweite Eingabe hin dekretierte der kaiserl. Rat am 15. September:[1]

„Soll an die Stende gelangen, der keys. Mt. ihr radtlich bedenken hirinne anzuzeigen, und sollen die Cassation und andere schrifften darzu gelegt werden."

Dieser Beschluß bedeutete für Mühlhausen eine abermalige Verzögerung und ein langes Hinausrücken des ersehnten Zieles; war doch die Geschäftserledigung auf jenen Reichstagen eine recht schleppende. Zur Ablösung Ottens traf am 20. September Urbach in Augsburg ein.[2] Jeder der beiden Gesandten bat, als am 27. d. M. die Stände zum ersten Mal wieder zusammentraten, den Mainzischen Kanzler Dr. Zacharias Birer einzeln um baldige Erledigung ihrer Angelegenheit, doch fiel die aufschiebende Antwort, daß noch andere Supplikationen außenständen, mit denen die Mühlhäuser zugleich erledigt werden sollte.[1] In den letzten Septembertagen hat dann Otten dem Ruf seiner Herren Folge geleistet und die Heimreise angetreten. Alsbald nach seiner Ankunft in Mühlhausen stattete er am 12. Oktober dem Rat seinen Bericht ab, und die Ratsherrn sprachen ihm ihre Zufriedenheit aus.[3]

Urbach war allein auf dem Reichstag zurückgeblieben und mußte nun auch seinerseits erfahren, wieviel Gänge und Bitten es vergeblich zu machen galt.[4] Endlich am 22. Oktober richteten die Stände aus sich heraus einen Ausschuß zur Annahme und Prüfung von Supplikationen ein, in welchem am 24. d. M. die Mühlhäuser Sache verhandelt wurde. Man beschloß: daß die kaiserl. Majestät untertänigst zu bitten sei, der Stadt die gewünschte Confirmation zu erteilen, und alles zu kassieren, was sie bisher an ihrer Freiheit gehindert habe.[4]

In dieser Ausschußsitzung waren wohl auch kurf. sächs.

---

[1] Otten, K. 3. 12. IV.; Loc. B. 7.

[2] Urbach an den Mühlh. Rat, dat. 28. September 1547. O. Loc. B. 7.

[3] R. 354.

[4] Brief Urbachs an den Mühlh. Rat, dat. 4. Dezember 1547. O. Loc. B. 7.

Räte zugegen, die hier zuerst Kenntnis von den Bestrebungen Mühlhausens bekamen und nicht zögerten, ihrem Herren Mitteilung zu machen. Moritz, in seinem empfindlichsten Punkte, dem Ehrgeiz, getroffen, tat unverzüglich Schritte, der Stadt, die sich seiner Schutzhoheit entziehen wollte, entgegenzuarbeiten. Noch an demselben Tage richtete er eine Eingabe[1] an den Kaiser.

Hierin heißt es, er wäre glaubwürdig berichtet worden, daß sich die Mühlhäuser unterstehen sollten, hinterrücks[2] beim Kaiser und dessen Räten um ihre Restitution und die Kassierung des Sühnebriefs, den sie doch beschworen hätten, anzuhalten. Weil er nun nicht zweifele, Karl V., als ein gerechter Kaiser, werde sich, ohne ihn zu hören, in nichts einlassen, was einerseits ihm, dem Kurfürsten, zum Nachteil oder Abbruch seiner Gerechtsame gereichen würde, andrerseits auch zur Aufhebung der Strafe des Landfriedenbruchs, darin die Stadt seinen Vorfahren gegenüber gefallen sei, führen und somit ihm die Erstattung erlittenen Schadens schmälern und entziehen müßte, so könne er nicht umhin, dem Kaiser den wahren Sachverhalt untertänigst mitzuteilen.

Es folgt nun eine Schilderung der Vorgänge des Jahres 1525 in der Art des fürstlichen Protestes vom 6. Dezember 1530.[3] Die Fürsten wären notgedrungen gegen die Bewohner Mühlhausens, welche mit Plünderung, Mord und Brand ihre Lande heimgesucht hätten, zu Felde gezogen und hätten nach Eroberung der Stadt nur zur Wiedererstattung des ihnen zugefügten Schadens den Sühnebrief aufgerichtet. Von seinen alten Räten sei ihm nun berichtet worden, daß seine Vorfahren durch die Dörfer ihren Schaden keineswegs gänzlich gedeckt hätten, außerdem scheine es ihm bedenklich, denen etwas

---

[1] dat. Augsburg, den 24. Oktober 1547. Copien Loc. 3. 12. 4. Blatt 24/25 und 28/30.

[2] „mir und andere, die es belangend, zu rucken". Moritz vermeidet in dieser und den nächsten Eingaben die Nennung des Landgrafen, der ja beim Kaiser in Ungnade war.

[3] s. S. 17.

nachzulassen, die sich gegen das Haus Sachsen so aufrührerisch verhalten und geschworen hätten, sich nie von dem Sühnevertrag absolvieren zu lassen. Daher richte er an den Kaiser die untertänigste Bitte, dem Ansuchen der Stadt kein Gehör zu schenken, noch zu ihrem Vorteil Mandate ausgehen zu lassen, sie vielmehr ihres offenkundigen Friedensbruchs wegen anzuweisen, sich so zu verhalten, wie sie es bewilligt, verschrieben und beschworen habe. Darüber hinaus gedenke auch er sie mit nichts weiter zu beschweren, sondern sie dem Sühnebrief gemäß zu schützen, soviel ihr Recht und Fug zustände.

Diese Eingabe, der eine Abschrift des Sühnebriefs beigelegt war, wurde zusammen mit der Mühlhäuser Supplikation und dem Beschluß des Ausschusses am 9. November den Ständen publiciert, ihr Gutachten abzugeben.[1] Doch wieder bedurfte es einiger Wochen, ehe ein solches zustande kam.

In der Zwischenzeit aber waren beide Parteien nicht müßig. Moritz ließ am 18. November durch seine Räte im Reichsrat mündlich bitten, ihm Abschrift von dem zu geben, „was die von Mulhausen suppliciert und hiebevorn wolten erlangt haben", da er davon keine Wissenschaft habe. Und bevor hierauf nicht die Antwort zur Wahrung seiner Interessen zu Händen sei, möge man nichts decernieren, noch dem Kaiser ein Bedenken in dieser Sache vortragen.[2]

Zugleich wurde dem Reichsrat eine Schrift übergeben,[3] die von Moritzs Räten unterzeichnet ist, und in der diese ausführen, ihr Herr habe es den Bewohnern Mühlhausens nicht zugetraut, daß sie, wie er berichtet sei, um Cassation des Sühnebriefes und Restitution ansuchen würden. Denn ihre Siegel und Briefe besagten, daß sie diesen Vertrag freiwillig angenommen und für sich und ihre Nachkommen

[1] Brief Urbachs an den Rat vom 4. Dezember 1547. O. Loc. B. 7.

[2] Dresd. II, 75.

[3] undatiert, Copien Loc. K. 3. 12. 4 fol. 52/53 und Dresd. II, 93/94.

beschworen hätten, weder selbst noch durch Hülfe anderer etwas zu seiner Aufhebung zu unternehmen, ja, sich überhaupt nie davon absolvieren zu lassen. Kaiser und Reich aber sei, wie im Sühnebrief zu lesen, nichts entzogen worden. Dem Kurfürsten liege nun viel daran, daß die Restitution nicht stattfinde, wie dies ja auch mit Recht und Ehren nie geschehen könne. Wären doch die Mühlhäuser Dörfer seinen Vorfahren „und demjenigen den diese sach betrieffte",[1] wegen der erlittenen Schäden, sowie zur Erstattung der Kriegskosten, als Pfand für eine gewisse noch außenstehende Summe abgetreten und nun 22 Jahre hindurch im ruhigen Besitz seines Hauses gewesen. Da ferner diese Angelegenheit ihn nicht allein angehe, er auch ohne den, „den es mit belangt", sich nicht zu Verhandlungen befugt hielte, so sei seine Bitte an Kurfürsten, Fürsten und Stände — wie er auch den Kaiser bereits schriftlich ersucht hätte — nichts in dieser Sache zu beschließen, bevor man sie beide genügend gehört und ihre Rechte und Gerechtsame billig erwogen habe.

Wir sehen, es lag in der Absicht des Kurfürsten, Zeit zu gewinnen und die Sache möglichst in die Länge zu ziehen. War der Reichstag erst geschlossen und der Kaiser wieder aus den deutschen Landen, ohne daß die Stadt etwas erreicht hatte, so war ihm wieder viel freiere Hand gegeben, seine bedrohte Schutzherrschaft zu sichern.[2] Der Schluß unseres Schriftstückes bringt denn sogar den Vorschlag, die ganze Angelegenheit dem Reichskammergericht zu überweisen, von dem dann eine Uebereilung nicht zu befürchten stand.[3]

---

[1] Gemeint ist damit wieder Landgraf Philipp von Hessen.

[2] Daß man in Mühlhausen sich dieser Gefahr wohl bewußt war, erhellt aus einem Schreiben des Rats an Urbach vom 10. November. (C. XVIII, 270.) Der Gesandte wird hier aufgefordert, die Erlangung der Confirmation doch ja aufs allerschnellste zu betreiben, „denn solchs wie euch wissentlich, die hohe notturft thut erfordern, in betrachtunge, do der tag sein abschiedt erreichete und wir der kay. Confirmatiou nit habig, was uns und den unsern für ungnadt, befarnüß und anderes darauß entstehen würde."

[3] „Dann s. cf. gn. ist erbotig, denen von Mulhausen dieser sach halben durch geburliche und ordentliche wege des rechten zu sein, dorüber

Dieselbe Forderung brachte Moritz auch in einer Eingabe[1] an den König Ferdinand vor, die im wesentlichen den gleichen Inhalt wie die beiden vorigen aufweist, nur daß der Kurfürst hier auch auf das kgl. Restitutionsedikt von 1542 zu sprechen kommt und den König bittet, falls ein solches wirklich erlassen sein sollte, es wieder für ungültig zu erklären. Denn weder ihm, noch seinen Räten, die ihn auf dem Nürnberger Reichstag 1542 vertreten hätten, sei davon Bericht zugegangen, vielweniger er zu seiner Verantwortung gehört worden.[2] Mühlhausen sollte auf den Weg des ordentlichen Rechtsverfahrens gewiesen werden! Denn der König möge bedenken, wenn die Verletzer des Landfriedens, die durch notwendige Gegenwehr zur Erstattung des verübten Schadens gezwungen worden seien, jetzt widerrechtlich auf ihr bloßes Ansuchen hin, restituiert würden, ob dies nicht dem Landfrieden gewaltig Abbruch tun, allem Mutwillen und Aufruhr aber den Rücken stärken würde?

Am 24. November hat dann Moritz von den Ständen die Wiederherausgabe seiner Schrift begehrt und zugleich gefordert, daß die Mühlhäuser Sache eingestellt würde, bis er anderweitigen Bericht eingereicht hätte.[3] Da er selbst am

---

bittet sich s. cf. gn. nicht zu beschweren und mit decreten ausserhalb ordentlichs und genugsams erkentnus freundlich und gutwillig zu verschonen, und dessen, das s. cf. gn. und ihre forfarn uber zwey und zwantzig jahre in ruigliche possesion gehapt, ausserhalb ordentlichs rechtens nicht zuentsetzen und nicht ursach zugeben, sich darwider rechtlicher wege zugebrauchen."

[1] dat. Augspurgk, 18. November 1547. Uebergeben dem Vicekanzler des Königs am 20. November. Dresd. II, 95—97.

[2] In Wirklichkeit waren die Fürsten 1541/42 mehrmals zu gütlicher Verhandlung aufgefordert worden, hatten aber eine solche abgelehnt. s. Capitel I.

[3] Diese Angabe verdanken wir dem Hofrat Dr. Leopold Dick, der uns schon früher als Anwalt Mühlhausens begegnet ist. Urbach hat seinem Brief an den Mühlh. Rat vom 2. Dezember eine Abschrift der Eingabe Moritzs an den Kaiser beigelegt, auf dasselbe Blatt hat dann Dick eigenhändig obige Angabe, sowie eine Mitteilung des Beschlusses der Stände vom 2 Dezember hinzugefügt, was er mit der Unterschrift bekräftigt: „ist also beschehen,

29. November Augsburg für mehrere Wochen verließ[1] und sich nach Dresden begab, wollte er wohl durch dieses Vorgehen eine weitere Entwicklung der Angelegenheit während seiner Abwesenheit unterbinden. Aber es ist auffallend, wie wenig Gehör der mächtige Kurfürst fand,[2] während dem Mühlhäuser Gesandten Urbach von vielen Seiten Rat und Unterstützung zuteil wurde. Besonders war diesem der Mainzische Kanzler, an den er sich mehrfach mit der Bitte um Beschleunigung wandte, gewogen und versprach alles, was in seinen Kräften stände, zu tun. Seinen Bemühungen ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Mühlhäuser Sache endlich am 2. Dezember vor die versammelten Stände gebracht wurde. Ihnen ward das Abhängigkeitsverhältnis, in das die Fürsten die Reichsstadt durch den Sühnebrief gebracht hatten, eingehend dargelegt, ebenso wurden ihnen die von beiden Seiten gemachten Eingaben und das Bedenken des Supplikations-Ausschusses vom 24. Oktober bekannt gegeben. Die Stände kamen zu dem für Mühlhausen günstigen Beschluß:

„das die Rom. key. Mt. underthenigst zu bitten sey, das ire key. Mt. zu erhaltung und handhabung irer Mt. und des heiligen Reichs Recht und gerechtigkeit, unangesehen was durch die Stadt Mulhausen nach erlangter Cassation und Restitution

---

dabei ich selbst gesessen im Rhat. Leop. Dickh. Doctor scps. Loc. K. 3. 12. 4. fol. 28/30.

[1] Otten an den Mühlh. Rat am 4. Dezember 1547. Loc. B. 7. s. a. N. Arch. f. sächs. Gesch. XIII (1892), S. 203.

[2] Ein Jahr später (1548) ließ der Kurfürst durch seine Räte eine zusammenfassende Darstellung der Verhandlungen in der Mühlh. Angelegenheit ausarbeiten, auf die im einzelnen noch später einzugehen sein wird. Aus ihr erfahren wir, daß Moritz auf seine drei ersten (die bisher behandelten) Eingaben nicht einmal Antwort erlangen konnte: „Es seint aber f. cf. gn. auf alle solche schrieffte und mundtliche werbungen anders nicht beantwortet worden, dan das man dieselben in bedencken nehmen wolle. . . Und wiewohl auch darauf bey allen theilen umb antwort vielfeltig angeregt worden, so hat doch dieselbe vor f. cf. gn. erstem anheimreysen vom Reichstage, welchs in dem Monat Decembris geschehen, nicht konnen erlangt werden." Dresd. II, 76.

mit Sachsen und Hessen gehandelt, gemelte Restitution allergnedigst confirmirn wolle.“[1]

So hatte die Sache der Stadt wieder einen Fortschritt gemacht. Die Akten gingen an den kaiserl. Ratsausschuß zurück, dem nun im wesentlichen die Entscheidung zustand. Wenn freilich Urbach hoffte, die ersehnte Confirmation bald in den Händen zu haben,[2] so hatte er sich doch sehr verrechnet. Bevor wir aber der weiteren Entwicklung auf dem Reichstag nachgehen, sei zunächst von den gleichzeitigen Vorgängen in Mühlhausen selbst die Rede!

Im Mühlhäuser Rat hoffte man von Tag zu Tag auf die Erreichung des erstrebten Zieles. Hatte doch Otten bei seiner Rückkehr vom Reichstage Briefe von seinem Nachfolger Urbach wie vom Dr. Marquardt mitgebracht,[3] die übereinstimmend den günstigen Stand der Angelegenheit betonten und die baldige Erlangung der ersehnten Urkunde in Aussicht stellten. Nun war auch noch der Stadt von ihrem alten Verbündeten Heinrich von Braunschweig Hülfe und Förderung versprochen worden. Der Herzog hatte nämlich mit seinem Sohne Carolus auf der Reise zum Reichstag am 20 Oktober in Mühlhausen übernachtet und den Abgeordneten des Rates, die ihn wohl im Namen der Stadt begrüßten, seine Unterstützung in der Restitutionsangelegenheit verhießen.[4] Aber die Freude über diesen neuen Fürsprecher sollte nicht von langer Dauer sein.

Das ausgangs des vorigen Capitels mitgeteilte Schreiben Moritzs vom 17. Oktober traf am 15. November in der Stadt ein[5]

---

[1] Copien Loc. K. 3. 12. 4. fol. 31/32. Hier fälschlich vom 12. November datiert. Ebenso Dresd. II, 103/104, 168/169.

[2] Brief Urbachs an den Rat vom 4. Dezember 1547. O. Loc. B. 7.

[3] Beiden antwortete der Rat am 10 November. C. XVIII, 270 ff.

[4] Der Rat an Urbach, 10. November 1547. An demselben Tage richtete der Rat auch an den Herzog ein Dankschreiben für die zugesagte Förderung. C. XVIII, 269.

[5] Empfangsvermerk auf der Adreßseite. „Ankomen Dinstag nach Martini des vorm. zu 9 uhrn 1547. — — diese Churf schrift ist

und mußte hier naturgemäß große Unruhe und Bestürzung hervorrufen. In Anbetracht der weittragenden Folgen, die ein ungenügender Bescheid darauf haben konnte, glaubte der Rat am besten zu handeln, wenn er den Kurfürsten, von dem man wußte, daß er auf dem Reichstag weilte, durch eine Gesandtschaft mündlich beantworten ließ. Zu diesem Zwecke wurde wieder der Stadtschreiber Otten ausersehen, der schon in der Frühe des 17. November die Reise nach Augsburg antrat. Dort sollten, seiner Instruktion[1] nach, er und Urbach dem Herzog von Braunschweig und dem Dr Marquardt[2] das kurfürstliche Schreiben zeigen und um Rat bitten, wie und was man darauf antworten sollte, damit nicht zu viel noch zu wenig geschehe. Sodann sollten sie beim Kurfürsten um Audienz bitten und ihm nach Ueberreichung ihrer Credenz[3] auf sein Schreiben antworten, „wie das in rath gefunden wird."

Otten kam am 28. November in Augsburg an und suchte dort auch alsbald, seinem Auftrag gemäß, von den bezeichneten Stellen Rat einzuholen.[4] Wie wir bereits wissen, verließ nun Moritz am 29. d M. den Reichstag, so daß die Antwort Mühlhausens ihm persönlich nicht ausgerichtet werden konnte. Marquardts Meinung war, seinen zurückgebliebenen Räten, Carlowitz, Einsiedel und Kneutling, die Credenz zu überreichen und bei ihnen um Gehör nachzusuchen.

---

von frantzen Rysen, Burger zu Salza, wonende in der langen gassen, anhie geschickt und vorfertigt worden."

[1] dat. vom 16. November 1547. Loc. K. 3. 12. Vol. IV und C. XVIII, 276.

[2] An den Dr. Marquardt wurde dem Gesandten außerdem ein Schreiben mitgegeben, in welchem er aufs neue gebeten wird, den Gesandten mit Rat und Tat beizustehen, namentlich auch darauf hinzuwirken, daß der Sühnebrief und die anderen Verschreibungen von den Fürsten wieder herausgegeben werden müßten. C. XVIII, 274.

[3] dat 16. November 1547, Copien Dresd.II, 208 und 247, sowie C. XVIII, 274.

[4] Brief Ottens an den Rat vom 4. Dezember 1547.

Seinem Rat kamen die Mühlhäuser auch nach und ließen sich alsbald nach dem 2. Dezember, wo der günstige Entscheid der Stände fiel, bei den Vertretern des Kurfürsten melden. Aber erst nach mehreren Tagen und nachdem sie ihr Gesuch des öfteren wiederholt hatten, wurde ihnen eine Zusage erteilt.[1] Am 8. Dezember, zur Mittagsstunde, durften sie vor Moritzs Räten erscheinen, übergaben ihre Credenz, worauf Otten das Wort ergriff und anzeigte, wie das kurf. Schreiben, dessen Inhalt er angab, erst so verspätet eingetroffen wäre, weshalb man seine Herren des Verzuges für entschuldigt halten wolle. Zur Antwort auf des Kurfürsten Begehr möge man nun wissen, daß die Stände auf dem Reichstag zu Nürnberg 1542 „aus getreuem mitleiden, so sie zur Stadt Muhlhausen, als einem mitglied des heiligen Reichs getragen", beim König eine Cassation und Restitution ausgebracht hätten,[2] worin unter anderem zu finden sei, daß die Fürsten zu Sachsen und Hessen unverzüglich das dortige Schultheißen- und Schosseramt wieder an Kaiser, Reich und Stadt abtreten sollten. Nachdem nun Mühlhausen kraft dieser königl. Restitution wieder im Feldlager vor Wittenberg in neuen Pflichten und Eiden zu Kaiser und Reich genommen worden sei, auch der Kaiser der Stadt hierbei Schutz und Schirm zugesagt habe,

„so hat einem Erb. Radt auch länger nit geburen wollen, die erlangte Cassation unvolzogen blieben zu lassen, sondern haben derselben, mit verordnung eines neuen Schultheißen und anderm, geburliche volge thun lassen, der underthenigsten zuversicht, mehr hochermelter Churfürst zu Sachsen ꝛc. werde sie dessen vormoge der angezogenen restitution nit vordenken

---

[1] Ueber den Verlauf dieser Audienz haben wir 2 Berichte, einmal einen kürzeren in einem Brief Ottens vom 14. Dezember (O. Loc. B. 7) und anderseits eine längere Niederschrift von demselben, die er wohl zum Zwecke der späteren Berichterstattung vor dem Rat abfaßte und die sich Loc. K. 3. 12. IV. 33/34 befindet.

[2] In Wirklichkeit war die Initiative natürlich von Mühlhausen selbst ausgegangen. s. Capitel I.

kunnen, auch solches für irer cf. gn. person in keinen ungnaden von ihnen aufnehmen, sondern ihr gnstr. her sein und pleiben."

Die sächsischen Räte schrieben seine Worte auf und bestellten die beiden Gesandten für den nächsten Morgen wieder, wo die Erwiderung fallen sollte. Als nun Urbach und Otten in der Frühe des 9. Dezembers abermals erschienen, war nur Christoph von Carlowitz zugegen, der aber am Tag vorher gefehlt hatte, so daß ihm die Antwort Mühlhausens nochmals vorgetragen werden mußte. Der sächsiche Staatsmann erwiderte, wiewohl er und die anderen Räte keinen Befehl hätten auf solches Vorbringen zu antworten, so wolle er doch, aus Gefälligkeit und für seine Person allein, den Gesandten nicht verschweigen, daß er erst vor wenigen Tagen von den Räten Johann Friedrichs erfahren habe, daß der Mühlhäuser Rat kurz nach erlangter Restitution sich mit den Fürsten in ein neues Verbündnis und Sühneverhältnis eingelassen hätte, wodurch er unzweifelhaft auf die erlangte Cassation des Sühnebriefes verzichtet hätte, und diese somit ungültig sei. Auch hätte es sich gebührt, eine solche durch einen Herold, Trompeter oder Kammerboten den Fürsten insinuieren zu lassen, damit diese ihre Verwahrung dagegen hätten einlegen können

Obwohl nun die Mühlhäuser Gesandten einwendeten, der Rat habe zur Zeit der neuen Verschreibung (1542) das kgl. Edikt noch gar nicht zu Händen gehabt, auch hätte er sich damals in einer Zwangslage befunden, die jeden freien Willen ausschloß,[1] so blieb Carlowitz doch dabei, daß allein dieser Vertrag als Grundlage anzusehen sei.[2] Und wenn Moritz auch bei seiner Abschließung nicht direkt beteiligt gewesen wäre,

---

[1] „was des beschcen, das hetten ire herrn aus gedrungener not und forcht thun mussen, zuforderst da sie . verstanden, do sie in den vertrag nit willigen wolten, solt es auch das kindt in der wiegen entgelten und were die stadt albereit zu sackmann gemacht." Lok. K. 3. 12. IV, 34.

[2] Otten schreibt: „wiewol wir nun seine obiecta und fürwürffe mit allem glimpf und so best wir vermocht, verantwort haben — —, das aber alles ungehort gewesen und hat er allein uf den neuen vertrag, so Ao 1542 aufgericht, gedrungen."

so habe doch der Landgraf dessen Interesse vertreten[1] „und es sei validum, was ein Sozius für den andern eingehe.“ Hinzu fügte er noch die Drohung, er hege große Sorge, daß der Stadt dies Unternehmen zu großem Schaden gereichen würde, auch hätte es der Kurfürst gar nicht glauben wollen, bis es ihm durch Schriften bestätigt worden sei. Schließlich versprach Carlowitz auf die Bitten der Gesandten, für seine Person und nach seinen Kräften, gern zum besten der Stadt zu wirken, denn er würde ihr keinen Schaden gönnen.

So mußten die Vertreter der Stadt ohne Erfolg abtreten und suchten alsbald besorgten Herzens ihre Ratgeber und Freunde auf, ihnen den Hergang mitzuteilen, fanden aber allenthalben Trost und Zuspruch, sich in ihrem Vorhaben nicht beirren zu lassen.[2] Ja es wurde ihnen in diesen Tagen auf ihre Bitte um Beschleunigung wiederholt der Bescheid, nunmehr jede Stunde der Insinuation gewärtig zu sein. Es ständen nur noch einige andere Supplikationen, die dem Kaiser zugleich offeriert werden sollten, aus, und es sei nicht Brauch, diesem nur mit einer Sache allein zu kommen.

So zog sich die Hoffnung der Gesandten von Tag zu Tag hin, ohne daß jedoch die ersehnte Entscheidung wirklich fiel. Als verzögerndes Ereignis kam hinzu, daß der Mainzische Kanzler, Dr. Birer, in Krankheit verfiel und am 20. Januar 1548

---

[1] s. S. 37.

[2] Ottens Brief vom 14. Dezember berichtet darüber:
„Diß haben wir unsern guten hern und freunden, derer radt wir hirinnen gebrauchen, 'alsobald nit vorhalten wöllen, die uns des ungeacht, mit tröstlicher antwort bejegent, welchs sich nit alles schreiben lesset, doch uns bevolen, E. achtb. w. solchs zum trost anzuzeigen; wöllen derhalben E. achtb w. sich daran nichts irren lassen, und gleichwol ire sachen doheim und ufm lande desto fleissiger in acht nehmen, biß daß die Confirmation und anders durch uns werde ausgebracht; dan wir gewißlich beim handel nit schlafen wollen, und weren wohl bedacht gewesen, auf die vorlaufene rede bey key. Mt. für der Confirmation ein Mandat auszubringen, ist uns aber durch obermelte herrn widerraten worden aus dem, das es mit der sachen kein not habe, und durffte man sich darfur nit besorgen.“

starb.[1] An ihm verlor die Sache Mühlhausens einen guten Freund und Förderer. Aber auch sein Nachfolger, Dr. Nikolaus Dittelbach, nahm sich der Bitte der Gesandten an und brachte am 25. Januar auf Befehl des Mainzer Erzbischofs die Angelegenheit nochmals vor die versammelten Stände. Der Grund für dieses Vorgehen ist unklar, die Hauptsache blieb jedoch, daß die Stände ihr erstes Dekret vom 2. Dezember bestätigten und seine Vollziehung befürworteten.[1]

Die anwesenden kurf. sächsischen Räte ließen diesen Beschluß zunächst unbeanstandet, erst als die Mühlhäuser zusammen mit den Vertretern der anderen Reichsstädte abgetreten waren, erhoben sie gegen ihn Protest und erklärten, sich nunmehr an den kaiserl. Rat wenden zu wollen, da ihre Eingabe von den Ständen unbeachtet geblieben wäre. Um der Ausführung ihres Vorhabens zuvorzukommen, bemühten sich Otten und Urbach die weitere Entwicklung nach Kräften zu beschleunigen und erreichten auch, daß bereits am 28. Januar die Akten von den Ständen dem Dr. Marquardt übergeben wurden, der sie möglichst bald im kaiserl. Rat vorzubringen versprach.[2]

Auf seinen Rat hin richteten die Gesandten ferner an den König Ferdinand eine Bittschrift,[3] die nach langatmiger Einführung um Förderung zur baldigen Erlangung der Confirmation ersuchte. Dieses Schriftstück übergaben sie dem König persönlich am 1. Februar.[2]

In denselben Tagen wendeten sie sich auch an den Herzog Heinrich von Braunschweig mit einer Eingabe,[4] die

---

[1] Brief Ottens an den Rat vom 4. Februar 1548. Loc. B. 8, vergl. Otten, K. 3. 12 IV, fol. 7/8.

[2] Ottens Brief vom 4. Februar 1548.

[3] undatiert, Copien Loc. K. 3. 12. IV, 14 und B. 8. Diese Eingabe, die $4\,^1/_2$ Folioseiten füllt, beruft sich auf die kgl. Restitution und zählt alle bisherigen Bemühungen zur Erlangung der kaiserl. Bestätigung der Länge nach auf. Moritz von Sachsen und seine gegnerischen Maßnahmen sind mit keinem Worte erwähnt.

[4] Copie, undatiert, Loc. B. 8.

die Bitte enthielt, sich beim König in ihrer Angelegenheit zu verwenden. Veranlassung zu diesen Supplikationen wird wohl für die Gesandten mit gewesen sein, daß am 1. Februar Moritz selbst wieder in Ausburg erschien,[1] und man noch immer einen Eintrag von seiner Seite befürchtete.[2] In seiner Abwesenheit waren ihm von seinen Räten die erlangten Abschriften der Restitutionsurkunde, sowie der ersten Mühlhäuser Supplikation und des Ständebeschlusses zugeschickt worden, jetzt ließ er alsbald den Ständen eine neue Verwahrungsschrift zugehen.[3] Aber diese wurde nicht mehr angenommen, da die Sache bereits dem Kaiser überantwortet wäre.[4] Von dieser Seite also abgewiesen, wandte sich der Kurfürst in einer neuen Eingabe an den Kaiser selbst. Bevor sie aber übergeben wurde, sollte es bereits zu spät sein, und das unermüdliche Streben der Mühlhäuser Gesandten von Erfolg gekrönt werden. Doch wenden wir erst noch einmal unsern Blick nach Mühlhausen!

Die Nachricht von dem günstigen Ständebeschluß hatte dort natürlich große Freude im Rat erregt.[5] Bald aber gewannen Befürchtungen und Sorgen wieder die Oberhand. In einer Verhandlung nämlich, die am 21. Dezember zu Eschwege mit dem hessischen Landvogt Sigismund von Boyneburg stattfand, hatte dieser das Vorgehen des Rates für höchst übereilt und gefahrbringend erklärt und der Stadt schlimme Folgen prophezeit.[6] Ebenso war dem Rat die Kunde

[1] Ottens Brief vom 4. Februar 1548.

[2] Otten schreibt: „dan es befahret, es möchte die sache fur dem noch disputierlich werden, zuforderst, dieweil hertzog Moritz itzo widerumb eigener person alhir ankommen und etwan ein eintrag thun möchte."

[3] Dresd. II, fol. 76/77.

[4] Dresd. II, 76.

[5] R. 362.

[6] In einem Brief vom 31. Dezember 1546, dem wir die Kunde aller dieser Vorgänge verdanken, teilt der Rat seinen Gesandten die interessanten Ausführungen des Landvogts folgendermaßen mit:
„Mit waß guetem titel und gerüchte die von Mülhausen itzo wider ire eide und pflichte, auch wider iren gegebenen und geschworenen Szünebrief

gebracht worden, daß einige Räte Moritzs im Beisein des Bürgermeisters von Dresden dreimal hintereinander gesagt hätten:

„die von Mülhausen hielten nit, derwegen müßte dieselbige Stadt geschleift und mit den personen also gehandelt werden, daß sie halten müsstten, dan sie die chur. und fürsten selbstgewaltig entsatzt hetten."

Auch von Seiten des gewesenen Kurfürsten, Johann Friedrich, versah man sich nichts Gutes.[1]

So wurde die Sorge immer größer, es könnte der Reichstag zu Ende gehen, ohne daß die kaiserliche Urkunde zu Schutz und Schirm der Stadt ausgebracht war. Die Gesandten zu Augsburg schrieben zwar zurück,[2] daß sie die mitgeteilten Befürchtungen ihren Ratgebern zu lesen gegeben hätten, und Dr. Marquardt in Uebereinstimmung mit den andern erklärt habe, man solle sich durch solche Reden nicht in Schrecken jagen lassen, er wisse es wohl anders, und die kaiserl. Confirmation, wie der Landfrieden, würden jede Bedrängnis der Stadt verbieten. Die Besorgnis des Rates aber wurde immer wieder aufs neue genährt durch allerlei Gerüchte, die ihm zu Ohren kamen, und veranlaßten ihn, in jedem Schreiben

---

sich understanden, die chur und fürsten zu Sachsen und Hessen irer habenden gerechtigkeit zu entsetzen, will er ynen selbst zubedenken heimgestalt haben. Und dieweil er den von Mülhausen yh und allewege guts gegonnet, auch guts getan, so wolt er, das sie solchs in der eyle sich nit undernommen hetten, er woltes ynen auch, do sie yhn darumb befragt, nit geraten haben; dan obwoll der churfurst und lantgrave itzo in ungnaden, so konnten sie doch widerümb zu gnaden kommen; und er müchte woll wissen, was die von Mülhausen darzu verursacht, dan sie aldo in gutem schutz und friede gesessen, gleich wie in einem rosengarten. Welchs er nacher zubefaren, so wer es umb die armen dorffer zu thun gewesen, dem hette man mit der zeit woll anders geraten konnen, und er hielts dafür, man hette zu sehr geeylet . . . und mit vilen andern worten mehr." C. XVIII. 298.

[1] „waß auch des gewesenen churfursten gemüth und nachdenken ist woll zu erwegen."

[2] Brief Ottens an den Rat vom 2. Februar 1548. Loc. B. 8.

aufs neue seinen Gesandten die Erlangung der Confirmation aufs allerdringendste ans Herz zu legen.[1] Und in Augsburg fiel nun wirklich die Entscheidung — wie aus allem Vorausgegangenen zu erwarten war, zu Gunsten der Stadt.

Auf das Drängen der Gesandten hatte Marquardt die Mühlhäuser Angelegenheit bereits am 11. Februar im kaiserl. Ratsausschuß vorbringen wollen, wie es aber scheint, fielen die Sitzungen an diesem und den folgenden Tagen der Fastnacht wegen aus.[2] Am 23. Februar kam die Sache wirklich im kaiserlichen Rat zur Sprache, ohne daß jedoch eine Beschlußfassung zu stande kam.[3] Vielleicht stand an diesem Tage die Zustimmung des Kaisers noch aus; nachdem sie vorlag,[4] fiel endlich am 29. Februar die Entscheidung. Die begehrte Confirmation wurde auf der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rat bewilligt, und der Kaiser zur Aufrechterhaltung seiner Gerechtigkeit gebeten, die Restitution zu bestätigen, unangesehen, was nach Erlangung derselben zwischen Mühlhausen und den Fürsten gehandelt worden sei.[5]

In dieser Sitzung war Granvella nicht anwesend, seine Zustimmung mußte noch eingeholt werden, bevor das Dekret Gültigkeit hatte.[6] Auf Ottens und Urbachs Bitten hin, begab sich denn Marquardt schon am folgenden Tage zum Bischof und legte ihm den Beschluß vor. Granvella stimmte zu, so daß nunmehr auch der letzte Schritt zur Bewilligung getan war.[7]

---

[1] Schreiben des Rats vom 31. Dezember 1547 und 5. März 1548. C. XVIII. 298, 334.

[2] Brief Ottens an den Rat vom 14. Februar 1548. Loc. B. 8.

[3] Otten K 3 12. IV, 7/8.

[4] „mit key Mt. vorwiſſen." Brief Ottens vom 20. März 1548. Loc. B. 8.

[5] Copien Loc. B. 5 und K. 3. 12. IV, 8 u. 42. Vergl. das gleichlautende Dekret der Stände vom 2. Dezember 1547.

[6] „und dieweil aber der Biſchof von Arris eine Zeit lang nit im Rat geweſen und doch die vorwilligunge bey ihm fürnehmlich geſtanden, darumb auch die keyſerlichen Redte das Dekret an ihn gewieſen." (Brief Ottens vom 20 März.)

[7] Brief Ottens vom 20. März 1548.

Das Dekret wurde dem kaiserl. Sekretarius Obernburger übergeben, es zu „extendieren“.[1] Die Gesandten und ihre Ratgeber erhielten Copien des Textentwurfes und gaben sich alle Mühe, ihn so zu gestalten, „das E. Erb. rat sampt derselben nachkommen hinfürder von Chur. und Fürsten zu Sachsen und Hessen und menniglich unperturbiert bleiben muge.“[1] Lange Wochen vergingen freilich noch, ehe die Urkunde fertiggestellt war. Endlich am 1. Mai 1548 wurde sie den Mühlhäuser Gesandten ausgehändigt,[2] und am 13. d. M. trat Otten die Heimreise an, seinen Herrn die ersehnte kaiserl. Bestätigung ihrer Freiheit zu überbringen.[3] Am 6. Juni erstattete er seinen Bericht vor dem Rat, die Confirmation wurde verlesen und dem Stadtschreiber der wohlverdiente Dank für alle seine Mühe ausgesprochen.[4]

Die kaiserliche Urkunde[5] selbst ist datiert Augsburg, am letzten Februar 1548 und trägt die eigenhändigen Unterschriften des Kaisers, des Erzherzogs Maximilian und Granvellas.[6] Der Wortlaut geht vom Erlaß der kgl. Restitution 1542 aus, die aber, wie berichtet sei,

„aus ehehafften ursachen, furnemlich der vorschinen geverlichen, sorglichen, schweren leuffe halben und durch andere vorhinderung nit allein kein wurklichkeit erreicht, sondern derselben zuwidder die Stadt Molhausen dahin gehalten, das sie ir entlich verderben zuverhueten, sich in neue vortrege und aydtspflichte hat einlassen und begeben mussen.“

---

[1] Brief Ottens vom 20. März 1548.

[2] Otten, K. 3. 12. IV schließt mit den Worten: „und haben wirs volgends den 1. May aus der Cantzeley gelößet. Deo sit laus.“

[3] Schreiben Urbachs an den Rat vom 25. Mai 1548. O. Loc. B. 8.

[4] R. 338. Urbach verblieb noch bis zum Schluß des Reichstages in Augsburg. Er hielt eine Relation vor dem Rat am 25. Juli. Dieser beschloß, ihm für seine Bemühungen eine Verehrung zugehen zu lassen.

[5] O. Loc. Urkunden, No. 1401. Copien Loc. K. 3. 12. IV, 35/40 und Dresd. II, 121/126. 160/165. 255/260.

[6] Carolus, Max. Archidux. A. Berzenot. — Ad mandatum Caesareae Catholicae Maiestatis proprium, Ibernburger.

Daher sehe sich der Kaiser genötigt, mit Rat der Kurfürsten, Fürsten und Stände, den Erlaß seines Bruders „in allen und ieglichen worten, clauſeln, puncten, articuln, mainungen, inhaltungen und begreifungen“ zu confirmieren, bekräftigen und bestätigen. Alles was darin gesagt sei, solle „ſtet veſt gehalten, vollzogen und widder durch die obgemelten Chur= und fürſten zu Sachſen und Heſſen noch ſonſt jemandts andern, wo der oder die weren, nichts darwider, wie das imer beſcheen oder erdacht werden möcht, furgenommen, gehandelt oder getan werden.“ Alle Handlungen, Verträge und Verpflichtungen, in die Mühlhausen vor oder nach der kgl. Cassation und Restitution mit Sachsen und Hessen sich eingelassen habe, sollen ungültig und unangesehen sein, ebenso wird alles, was in Zukunft der Restitution und Confirmation zuwider „in was ſchein das immer gedeutet oder verſtanden werden mochte“ vorgenommen werden sollte, im voraus für null und nichtig erklärt. Allen Kurfürsten und Fürsten, namentlich denen zu Sachsen und Hessen, sowie allen Ständen, Amtsleuten, Schossern usw. wird geboten, die Stadt an der Restitution unbehindert zu lassen „als lieb einem jeden ſey unſer und des Reichs ſchwere ungnade, ſtraffe und die peen, die in der kun. Caſſation ausgeſprochen.“[1] Gegen jeden, der dawider handelt, soll der kaiserl. Kammerprokurator, so oft er deshalb ersucht, oder es selbst inne werde, unverzüglich einschreiten. Endlich wird der Stadt noch freigestellt, sich von dieser Urkunde ein oder mehrere Duplikate unter dem Insigel irgend einer geistlichen oder weltlichen Obrigkeit anfertigen zu lassen, die an Rechtskraft dem Original vollkommen gleichstehen sollten.

Von dieser Erlaubnis machte der Rat auch Gebrauch und ließ auf Anraten Marquardts ein Duplikat anfertigen, das dazu bestimmt war, den Kanzleien der Fürsten, denen man das erlangte Mandat insinuieren (d. h. ordnungsgemäß durch einen Kammerboten oder Herold anzeigen) ließ, zum Vergleich mit den ihnen zugehenden Copien zu dienen.[2] Bei seiner An-

[1] s. S 20.

[2] Brief des Rats an Urbach, 9. Juli 1548. C XVIII, 317.

fertigung in der kaiserl. Kanzlei kam nun durch die Flüchtigkeit des Schreibers das Versehen vor, daß der ganze letzte Absatz, der die Erlaubnis der Ausstellung von Duplikaten enthält, ausgelassen wurde, ebenso auch die Unterschrift des Erzherzogs fehlte. Die landgräflichen Räte und Statthalter zu Cassel, denen das Mandat am 24. Juli 1548 überbracht wurde, fanden diesen Mangel, ließen ihn zwar in der Recognition,[1] die sie dem Kammerboten gaben, unerwähnt, gaben ihm aber an den Kurfürsten Moritz einen Brief mit,[2] in welchem sie auf die Ungenauigkeiten aufmerksam machten und anfragten, ob dies etwas auf sich haben möchte. Dem Kurfürsten insinuierte der Kammerbote die Confirmation am 1. August d. J. auf dem Jagdschloß Honstein. In der Recognition, die seine Kanzlei ausstellte, wird erklärt, das die erhaltene Copie mit dem Original an etlichen Orten nicht übereinstimme, sondern die oben bezeichneten Fehler aufweise. Der Mühlhäuser Rat, dem am 6. August das Duplikat zurückgebracht und die Recognitionen vorgelegt wurden,[3] fühlte sich von dieser Feststellung, die man

---

[1] Empfangsbescheinigung.

[2] dat. Cassel am 24. Juli 1548. Copien Dresd. II, 210. 230.

[3] Der Kammerbote, Philipp Dick, gab dem Rat unter Eid zu Protokoll, bei welchen Fürsten und Statthaltern er die Insuniation vollzogen hatte. Eine Abschrift dieses Protokolls, sowie Copien sämtlicher Recognitionen finden sich Loc. k. 3. 12. IV. 43.—51.

Wir erfahren aus diesen Blättern neben dem oben Ausgeführten noch, daß sich Dick zuerst am 9. Juli in Augsburg an die Kanzlei des gefangenen Johann Friedrich gewandt hatte, von der er eine Bescheinigung der Anzeige erhielt, im übrigen aber an die Söhne des gewesenen Kurfürsten, die in Weimar residierten, gewiesen wurde. Zu diesen kam er am 28. Juli und erhielt auch von ihrer Kanzlei eine Recognition, die nur den Empfang bestätigt. Die oben ausgeführten Ungenauigkeiten scheint man also hier nicht bemerkt zu haben.

Interesse verdient ferner, daß Dick am 16. Juli auch zu Schwäbisch Hall den Versuch gemacht hat, dem gefangenen Landgrafen das Mandat zuzustellen. Aber der welsche Hauptmann der Wache weigerte sich, ihn vorzulassen, er bringe denn einen eigenen Brief des Kaisers, daß es geschehen solle.

bei genauer Vergleichung mit dem Original gerechtfertigt fand, nicht wenig betroffen und schickte das fehlerhafte Schriftstück zusammen mit einer beglaubigten Copie schon am folgenden Tage dem Dr. Dick ein, es nach dieser in der kaiserl. Kanzlei neu anfertigen zu lassen.[1]

Irgendwelche Weiterungen entstanden der Stadt sonst nicht aus dieser Angelegenheit. Sie war wieder im Besitze ihrer Reichsfreiheit, unabhängig von jeder fürstlichen Gewalt, wie seit Jahrhunderten nicht. Zwei ihrer ehemaligen Schutzherrn weilten ferne in der Gefangenschaft, den dritten konnte man durch die Macht des Kaisers wohl für immer in Schranken gehalten glauben. Man wußte nicht, daß er inzwischen noch unentwegt eine Eingabe nach der anderen zur zähen Verteidigung seines vermeintlichen Rechts an den Kaiser richtete und keinesfalls gewillt war, das Spiel verloren zu geben.

So lange Moritz noch auf dem Reichstag weilte, ward ihm seltsamerweise keinerlei Kunde von dem Erfolg der Mühlhäuser Gesandten. Längst war die kaiserl. Confirmation beschlossen und ausgestellt, als er noch immer versuchte, ihre Erlangung zu verhindern. Wie bereits ausgeführt, mußte er erfahren, daß eine Eingabe, die er im Februar den Ständen zugehen lassen wollte[2], nicht angenommen wurde, weil die Angelegenheit bereits zu Händen des Kaisers gelangt sei. Daher wandte er sich nun an diesen selbst in einer neuen ausführlichen Schrift, die am 18. März dem Erzbischof Maximilian übergeben wurde.[3]

Hier beklagt sich der Kurfürst darüber, daß die Stände in seiner Abwesenheit den Beschluß gefaßt hätten, dem Kaiser die Vollziehung der Bestätigung zu empfehlen, obwohl er doch

---

[1] Der Rat an Dr. Dick am 7. August 1548. C. XVIII, 386.

[2] s. S. 95.

[3] Copien Dresd. II, 105 ff. und 149 ff. Ueberschrift: „Des Churfürsten zu Sachsen antwurt und vorlegung auf der von Mulhausen ungegruntte Supplication und das darauf erbolgte bedenken der Reichsstende, ubergeben zu Augspurg in den kaiserlichen Rath dem Ertzhertzogen Maximiliano den 18. Marty Anno 1548." Die Eingabe hat einen Umfang von über 20 Folioseiten.

gebeten habe, keine weiteren Schritte in dieser Sache zu tun, bevor man seine und des anderen Interessenten Antwort und Verwahrungsschrift empfangen habe. Er könne sich wohl denken, daß dies nur auf vielfältiges, ungestümes Anhalten der Stadt geschehen sei, hege aber zum Kaiser das feste Vertrauen, er werde nichts decernieren oder confirmieren, ohne ihn ausführlich gehört zu haben. Hierauf gibt der Kurfürst eine nochmalige Erzählung der Vorgänge im Jahr 1525 in seiner uns bekannten Auffassung und kommt zu dem Schluß: die Mühlhäuser hätten sich höchstens darüber zu beklagen, daß sie damals weit weniger hart bestraft worden seien, als sie es verdient hätten. Denn neben Leib und Leben wären durch ihren Aufruhr alle ihre Güter verwirkt gewesen, die nach allgemeinem Recht den Vollstreckern der Acht zuständen[1] — und der Acht sei die Stadt durch ihren Landfriedensbruch ipso iure verfallen gewesen, wenn auch eine förmliche Erklärung derselben noch ausgestanden habe. Hätte man warten wollen, bis eine solche wirklich erfolgt wäre, hätte dieses Zaudern sicherlich einen unabsehbaren Schaden zur Folge gehabt. Auch so sei schon der seinen Vorfahren zugefügte Schaden weit größer, als die verpfändeten Dörfer wert seien. Die Mühlhäuser hätten denn auch den Sühnevertrag mit Dank angenommen und ihn nun 22 Jahre lang durch Einhalten der Bestimmungen alljährlich aufs neue ohne Widerspruch anerkannt und vollzogen, so daß es gänzlich hinfällig sei, wenn sie sich nun darauf stützen wollten, der Vertrag sei ihnen aufgezwungen — selbst wenn vielleicht damals einige Bedrängung mit im Spiele gewesen wäre. Ferner versuchten sie jetzt die Sache so hinzustellen, als ob die Stände auf dem Reichstag zu Nürnberg die Restitution ausgebracht hätten. Daß aber die Stadt selbst der eigentliche Urheber gewesen sei und die Stände nur durch unwahre, halbe Angaben verleitet hätte, könne man klar daraus ersehen, daß doch einerseits die Mühlhäuser jetzt die Erlangung der kaiserl. Bestätigung

[1] vergl. S. 16.

selbst betrieben und nicht die Stände, zum anderen aber das Restitutionsmandat sich auf zwei Gründe berufe, die weit von der Wahrheit abwichen. Der erste, die Stadt wäre durch die Fürsten zu Sachsen und Hessen des Reiches Recht und Gerechtigkeiten entzogen worden, werde durch den Sühnebrief selbst widerlegt, wo an verschiedenen Stellen direkt das Gegenteil zu lesen sei. Außerdem habe niemand der Stadt gewehrt, nach ihrem herkömmlichen Recht in Streitigkeiten an den Kaiser zu appellieren, auch habe sie stets die Reichsanschläge für sich getragen und die Reichstage besucht. Zweitens hätten die Mühlhäuser angegeben, daß es ihnen unmöglich wäre, bei den vertragsmäßigen Bürden, die ihnen von den Fürsten auferlegt worden seien, ihren Reichsanschlag zu entrichten, so daß sie gänzlich in Not und Armut kommen und noch Weib, Hab und Gut deswegen würden verlassen müssen. Nun ständen ihnen ja aber noch ganz ungeschmälert die Einnahmen aus ihrer bürgerlichen Nahrung, der Geschoß und alle Erträge aus Gütern und Abgaben zu, die sie früher gehabt hätten. Allein die Dörfer seien ihnen genommen worden, und wenn sie unter dieser Einbuße auch eine gewisse Beschwernis litten, so könne dies nur als gerechte Strafe für ihre Missetaten angesehen werden. Kurz, in Wirklichkeit stände die Sache so, daß die Stadt durch die Fürsten nicht dem Reiche entzogen, sondern vielmehr durch den Sühnevertrag geradezu dem Reiche erst wieder gehorsam gemacht worden wäre. Glaubte sie aber doch, daß ihr Unrecht geschehen sei und noch geschehe, so erbiete er sich für seine Person zu einem ordentlichen Rechtsverfahren, ohne damit dem Landgrafen an seinem Anteil in dieser Sache etwas nehmen zu wollen[1]. — Auf Grund aller dieser Ausführungen

[1] „weil auch dieſe ſache den Landgraven zu Heſſen mitanbetrifft, und aber es ſ. f. gn. halben die gelegenheit hat, das ſ. f. g. notturft itziger zeit nit kann furbracht werden, So wollen ſ. cf. gn ſolchs alles allein für ſein Intereſſe furbracht haben und dardurch ſ. f. g. nichts begeben haben."

Der Landgraf wird also hier zum ersten Mal wieder ohne Umschreibung genannt.

möge der Kaiser also die Mühlhäuser ihres unbegründeten und falschen Berichts wegen in Strafe nehmen, ihnen die ersuchte Bestätigung versagen und sie anweisen, ihren beschworenen Pflichten nachzukommen — ihn selbst, den Kurfürsten, aber mit Mandaten ungeschoren lassen.

Einen Erfolg konnte Moritz mit dieser Eingabe nicht mehr erzielen, denn, wie wir wissen, war die Entscheidung bereits gefallen. Auffallend ist es aber, daß er wiederum ohne jede Antwort gelassen wurde, und man es nicht für nötig hielt, ihm oder seinen Räten etwas von dem Stand der Angelegenheit mitzuteilen[1]. So zeigt uns eine weitere Eingabe, die Moritz im Mai 1548 an den Kaiser richtete, daß ihm auch da noch jede Kenntnis von dem Erfolge Mühlhausens fehlte.

Diese neue Verwahrungsschrift hat eine Vorgeschichte, die uns nochmal in die ersten Tage nach der Bewilligung der kaiserl. Confirmation zurückführt. Am 3. März war nämlich in einer Ständeversammlung über die nachgesuchte Herabsetzung einiger Stände im Reichsanschlag verhandelt worden. Auch Mühlhausen hatte um „ringerung“ gebeten und sein Gesuch damit begründet, daß es die Einnahmen aus seinen Dorfschaften nicht mehr habe, also auch nicht die Höhe der früheren Summe zahlen könne. Die Stände waren nun der Ansicht[2], es sei zwar das Gegebene, daß den jetzigen Inhabern der Dörfer zugelegt werde, was der Stadt billigerweise abzulassen sei. Da nun aber Mühlhausen auf dem Reichstage die kaiserl. Bestätigung seiner Restitution nachsuche und eine solche auch bereits von den Ständen befürwortet sei, so wollten sie keine Aenderungen treffen, sondern den Kaiser nochmals gebeten haben, die Confirmation zu vollziehen, wodurch ja dann auch die Dörfer samt ihrem Anschlag der Stadt wieder zufallen würden.

Als dies Gutachten verlesen war, stand Dr. Mordeissen, einer der kurf. Räte, auf und legte im Namen seines Herrn

---

[1] „aber ſ. cf. gn. ſeint ane antwort darauf gelaſſen“ Dresd. II, 77.

[2] Eine Copie dieses Gutachtens der Stände von Oltens Hand, Loc. B. 8.

Protest dagegen ein, machte auch in einer längeren Rede den Ständen zum Vorwurf, sie hätten die Sache durchaus übereilt; die Stadt Mühlhausen aber habe wider ihre Briefe und Siegel, gegen Eid und Treue gehandelt[1]. Dieser Einspruch wurde auch in das Reichsprotokoll aufgenommen, ohne daß die anwesenden Mühlhäuser Gesandten das Wort zur Verantwortung ergriffen[2], oder die Stände sich dadurch in ihrem Beschluß hätten beeinflussen lassen.

Als nun ihr Gutachten von Karl V. gebilligt wurde, glaubte Moritz auch hierzu nicht stillschweigen zu dürfen[3] und bat den Kaiser in einer neuen Eingabe[4], die von den Ständen abermals befürwortete Bestätigung der Mühlhäuser Restitution nicht zu vollziehen, da die Stände nur durch den unvollständigen, unwahren Bericht der Stadt sich zu ihrer Bitte hätten verleiten lassen. Wie die Verhältnisse in Wirklichkeit lägen, habe er ja dem Kaiser in seiner letzten Schrift ausführlich dargelegt. Die Stände freilich hätten es nicht für nötig gehalten, seinen angezeigten Gegenbericht zu erwarten, bevor sie ihr einseitiges Urteil fällten. Doch sei er der

---

[1] „— — es sey sich auch wol zuvorwundern, das die von Mulhausen also küne und vorgessen sein und dorfen wider ire gegebene brief und Siegel und geschworene Eide, derer sie noch keine absolution bekomen, an die key. Mt. supplicirn." Brief Ottens vom 20. März 1548. O. Loc. B. 8.

[2] Dresd. II 77. Otten schreibt darüber in demselben Brief: „Diß haben wir mit stilschweigen verantwort und uns in keine disputation mit ime einlassen wollen, wies auch beiden doctoribus (Marquardt und Dick) also wohlgefallen und uns geraten, die sachen also in der stille hingehen zu lassen."

[3] „weil aber s. cf. gn. nicht haben solche der gemeinen Stend bedenken vorhindern konnen und die key. Mt. darauf in Gemeyn auf das gantz bedenken der Stende, die Reichsanschlege belangt, geantwort, das Ire Mt. ir dasselbig — — — gefallen liesen, damit nun durch solche gemeine wort s. cf. gn. in solche Cassation nicht abermals stillscheigent willigte, so haben s. cf. gn. aber derowegen eine schriefft an die key. Mt. ubergeben lassen. . . ." Dresd II, 77.

[4] Copien Dresd. II, 117 und 157. Ueberschrift: „Des Churfursten zu Sachsen bitt und erbiethen, der stadt Mulhausen Reichsanschlege belangendt. Ubergeben Doctory Selden den dritten May."

sicheren Hoffnung, der Kaiser habe sich durch die von ihm angeführten Gründe genügend überzeugt, daß dem Gesuch der Stadt nicht nachgegeben werden könnte. Damit nun aber die Worte Karls, er ließe sich bei Bedenken der Stände über die Reichsanschläge gefallen, nicht etwa dahin ausgelegt werden könnte, als sei damit auch das unbefugte Werben der Mühlhäuser bewilligt, möge der Kaiser in Erwähnung seines letzten ausführlichen Berichtes die Stadt anweisen, sich mit dem kurf. Erbieten zu einem ordentlichen Rechtsverfahren begnügen zu lassen und nicht weiter zu versuchen, sich den Pflichten beschworenen Sühnebriefes zu entziehen.

Er wolle aber noch einen ganz offensichtlichen Beweis dafür geben, daß es nicht sein Wille sei, dem Reich etwas von seinen Gerechtigkeiten und Einnahmen zu nehmen. Würde es sich befinden, daß die Stadt der verpfändeten Dörfer wegen ihre Reichshülfe nicht vollständig zu leisten vermöchte, so erbiete er sich bis zu einem endgültigen Rechtsspruch, für seinen Anteil an den Dorfschaften, soviel zu erlegen, als eine billige Schätzung des nächsten Kreistages festsetzen würde. Er zweifelte nicht, daß dieses Erbieten den Kaiser bestimmen werde, seiner Bitte desto eher stattzugeben.

Einer Antwort wurde Moritz auch diesmal nicht teilhaftig,[1] und als er am 25. Mai Augsburg verließ,[2] war er sicher noch in dem Glauben, daß die Mühlhäuser Sache unentschieden geblieben sei. Mit Erbitterung wird er dann am 1. August, als ihm der Kammerbote die kaiserl. Restitutionsbestätigung auf dem Jagdschloß Honstein überbrachte,[3] seine Erwartung getäuscht gesehen haben. Deshalb aber seine Sache verloren zu geben, lag nicht in seinem Charakter, der jeden Rechtsanspruch mit äußerster Zähigkeit zu verteidigen pflegte.

[1] „Es seint aber s. cf. gn. abermals und weil dieselben uff dem Reichstag gewest, unbeantwort geblieben, ist auch weiter dieser sach halben an s cf. gn. nichts ausdrucklich gelangt." Dresd. II, 78.

[2] Schreiben des Ludwig Urbach vom 25. Mai 1548. Loc. B. 8. „heut dato ist Herzog Moritz Churfürst abgezogen."

[3] s. S. 100.

Zunächst wollte er sich Klarheit darüber verschaffen, wie die Verhältnisse eigentlich in und um Mühlhausen sich gestaltet hatten. Es erging daher nach wenigen Tagen ein Schreiben[1] an den Amtmann zu Salza, das Auskunft über die Lage der Dinge forderte und zugleich den Befehl enthielt, alle noch im Besitz befindlichen Gerechtsame festzuhalten und mit allen Mitteln zu behaupten. Wie wir wissen, hatte nun aber der Mühlhäuser Rat schon vor Jahresfrist alles wieder zu Händen genommen, so daß der derzeitige Amtmann, Hans Vitztumb von Eckstädt, dem Kurfürsten nur eine kurze Schilderung der Vorgänge geben konnte,[2] die sich im Sommer 1547 zugetragen hatten. Zu verteidigen und festzuhalten aber gab es nichts mehr.

Da wandte sich Moritz nochmals in einer vierten und letzten Schrift[3] an den Kaiser. Er bringt in dieser aufs neue alle seine Gründe vor, warum die Restitution und ihre Confirmation nicht hätte geschehen dürfen. Namentlich behauptet er wieder, daß nur die unwahren Berichte der Mühlhäuser Kaiser und König verursacht hätten, ihrem Wunsche nach-

---

[1] dat 8. August 1548 ohne Ortsangabe. Cop. Dresd. II, 186. 207. Als auf dieses Schreiben hin die Antwort nicht umgehend einlief, wiederholte und verschärfte Moritz nochmals seine Forderung in einem zweiten Brief (dat. den letzten August 1548, ohne Ortsangabe), der unverzüglichen Bescheid verlangt und nochmals den Befehl enthält, auf keinen Fall etwas von den noch vorhandenen Gerechtsamen aus der Hand zu lassen. Copien Dresd. II, 186. 207.

[2] Copien seines Schreibens, das vom 18. August 1548 datiert, Dresd. II, 184. 244.

Aus diesem erfahren wir, daß Hans von Ebeleben im Sommer 1547 einen Bericht über die Vorgänge in Mühlhausen und auf den Dörfern an den Kurfürsten geschickt hat, der diesen also jedenfalls nicht erreichte. Vergl. S. 79.

[3] 18 Folioseiten umfassend. Copien Dresd. II, 211. 221. 127, datiert vom 12. September 1548 ohne Ortsangabe. Außerdem findet sich 170 ein Concept dieser Schrift, das wohl dem Kurfürsten selbst vorgelegen hat und in dem sich verschiedene Correkturen finden, die von seiner Hand herrühren dürften. (?)

zugeben. Wieder schleudert er den Vorwurf des schweren Landfriedenbruchs[1] gegen die Stadt, deren Bewohner seiner Meinung nach sogar den Vorsatz hatten, neben Sachsen und Hessen das ganze Reich zu verheeren, sich zu einer unchristlichen Obrigkeit über Kaiser und Reich zu erheben und alle Ordnung und Obrigkeit zu zerrütten. Deshalb wäre der verstorbene Herzog Georg, dessen Leben und Gesinnungen der Kaiser doch hinlänglich kenne, um zu wissen, daß dieser sich nicht gern mit unnötigen Kriegen beladen habe oder gar dem Reiche etwas habe entziehen wollen, gezwungen worden, im Verein mit den beiden anderen Fürsten Mühlhausen zu erorbern. Die Stadt sei nun sehr milde behandelt worden. Die Sieger hätten ihr die Pflichten der Oeffnung und Ratsbestätigung hauptsächlich nur deshalb auferlegt, um sich für alle Zeit soviel Einfluß zu sichern, daß sie nicht einen neuen Aufruhr befürchten müßten. Andrerseits hätten sie die Dörfer als Pfand für die Erstattung ihrer billig berechneten Kriegskosten mit Beschlag belegt, aber selbst deren Wiedereinlösung gegen eine bestimmte Summe der Stadt freigelassen. Die Mühlhäuser hätten auch für sich und ihre Nachkommen geschworen, sich nie von diesem Vertrage absolvieren zu lassen. Trotzdem schämten sie sich nicht, jetzt ihren Eid zu brechen und mit erdichteten Angaben sich den übernommenen Verpflichtungen zu entziehen. Der Kaiser aber würde doch unzweifelhaft darauf dringen, daß geschlossene Verträge auch eingehalten würden, ganz abgesehen davon, daß der Landfriede verbiete, den Verbrecher zu absolvieren, bevor er sich mit dem geschädigten Teil verglichen habe. Das Ansehen dieses Gesetzes würde aber gewaltig verlieren, wenn solche restitutiones Platz greifen würden, und die Friedensbrecher auf ihr bloßes Ausuchen hin sich ihrer Strafe entledigen könnten. Ebenso würde sich dann kaum noch jemand finden, der mit großen Unkosten und Gefahren seines Landes und Lebens den Aufruhr dämpfte.

[1] „wie es dann wol grober nit geschen konnte."

Im kaiserlichen allgemeinen Recht sei nun zu lesen,[1] daß einmal alle die, welche durch unwahre, unvollständige Angaben Mandate zu ihren Gunsten ausbrächten, sich dieser nicht erfreuen, sondern vielmehr in Strafe genommen werden sollten. Ebenso würde allda auch das Lossprechen von Eiden ohne vorherige Vorladung der mitbeteiligten Partei verboten. Daher möge der Kaiser kein Mißfallen hegen, wenn er, der Kurfürst, sich jetzt auf diese beiden Artikel beziehe und nicht gewillt sei, sich seiner ererbten Gerechtsame durch die ungebührlichen Mittel und Wege der Mühlhäuser entsetzen zu lassen.

Glaubten diese wirklich einen Anspruch auf Restitution zu haben und vertrauten sie darauf, des Vertrags mit Recht ledig zu werden, so erbiete er sich ihnen zu einem geordneten Rechtsverfahren. Oder aber der Kaiser möge eine Kommission ernennen, die zwischen ihm und der Stadt verhandeln solle.[2] Vor dieser werde er dann klar beweisen, wie mutwillig und unbegründet alles sei, was gegen ihn vorgebracht werde.

Ferner könne er sich nicht damit einverstanden erklären, daß in der Restitution und Confirmation dem kaiserl. Kammerprokurator befohlen werde, gegen alle, die sich diesen Urkunden nicht unterstellten, sofort ein Verfahren einzuleiten. Denn dadurch werde ja allein der Stadt freigegeben, den Weg des Rechts einzuschlagen.

Endlich habe er kürzlich erfahren, daß die Mühlhäuser vor Ausbringung der Confirmation, und namentlich bevor ihm dieselbe insinuiert worden sei, sich unterstanden hätten, „freventlich mit eigner hand und gewalt“ die Dörfer wieder ihrer eigenen Obrigkeit zu unterstellen und so ihn und den Landgrafen der Rechte zu entsetzen, die ihnen nach dem Sühnebrief zuständen.

Nun sei aber Gegenwehr und Wiedereinnahme eines Besitzes, namentlich wenn sie sogleich nach der Kunde von dem Verlust, oder sobald es die Umstände erlaubten, ins Werk

---

[1] „Da nun ew. Mt. gemeine beschriebene Recht klerlich verordnet.“

[2] „um zu befinden, daß ich der sachen kein scheu habe.“

gesetzt würden, in allen natürlichen und geschriebenen Rechten erlaubt.[1] Andrerseits ordne auch das kaiserl. Recht an, daß niemals durch ein kaiserl. Mandat oder Rescript jemand eines Besitzes solle entsetzt werden, wenn es ausgebracht wurde, ohne dem Besitzer Gelegenheit zu geben, seine Verwahrung dagegen einzulegen. Und wenn der Ausbringer eines solchen Mandates etwa der neue Besitzer selbst sei, so solle er jeden Anspruchs und Rechts an dem so gewonnenen Gut verlustig gehen.

Der Kurfürst ist der Meinung, daß diese beiden Rechtsfälle hier vorliegen und läßt seine Schrift mit den Worten schließen:

„So bin ich der underthenigsten hoffnung und zuversicht, Euer keys. Mt. werden mich auch nicht verdenken, ob ich zu erhaltung des hausses zu Sachsen und meiner wolhergebrachten possession, wiederumb die geburliche wege vornehme, damit ich desjenigen, so sich die von Mulhausen understehen, mich ausserhalb Rechten mit der that zu entsetzen widerumb durch zulessliche gegenwehr in meine besitz und gewehre zu behalten oder darein zu bringen und dieselbe darinnen so lange behalte, biß ich davon durch ordentliche mittel des Rechtens abgewiesen werde."

Dieser ausführlichen Schrift wurde ein kürzeres Schreiben[2] beigelegt, das wohl ins Lateinische oder Spanische übersetzt wurde[3] und also für die eigene Person des Kaisers bestimmt gewesen zu sein scheint. Es enthält in knapper Form die hauptsächlichsten Punkte des kurf. Protestes und schließt ebenfalls mit der Erklärung, Moritz werde durch zulässige

---

[1] „Dieweil dann die gegenwer und recuperation der possession, sonderlich wo die auf frischer that und in continenti, nachdem die Entsatzung einem zu wissen wirdt und er sich kann darzu gefaßt machen, in allen natürlichen und beschriebenen Rechten nachgelassen"

[2] Copien Dresd. II, 147. 189. 270. ibidem 166 wieder ein Concept mit Correkturen, die wahrscheinlich von Moritz selbst herrühren.

[3] „wie ich dan solchs in beyvorwarter Teutscher Schrifft etwas in die lenge angezeiget."

Gegenwehr versuchen, seine wohlhergebrachten Rechte zu behaupten und wieder zu erlangen.

Auf eine Antwort wartete der Kurfürst auch diesmal vergebens[1].

Als er in derselben Zeit Gesandte zum König schickte, ließ er auch ihn noch einmal unter ausführlicher Wiederholung aller seiner Gründe bitten[2], die Restitution, die die Mühlhäuser nur durch falsche Angaben erschlichen hätten, wieder aufzuheben und auch beim Kaiser in diesem Sinne Fürsprache einzulegen. Andernfalls möge ihn der König entschuldigen, wenn er nicht durch die Stadt tätlich und ungerechterweise seines Besitzes entsetzt sein und bleiben wolle.

Ueber den Verlauf dieser Werbung liegen keine Nachrichten vor, einen Erfolg hatte sie jedenfalls nicht.

Dies waren die letzten Versuche des Kurfürsten, bei den obersten Reichsgewalten etwas in dieser Sache zu seinen Gunsten zu erhalten. Er ließ dann noch durch seine Räte eine zusammenfassende Darstellung[3] aller Schritte, die er zur Aufrechterhaltung seiner Schutzherrschaft in diesem Handel getan hatte, anfertigen und ihr Copien aller einschlägigen Schriftstücke beilegen. Wahrscheinlich war sie bestimmt an ein Juristenkollegium zu gehen, denn zuletzt werden in ihr die drei Fragen aufgeworfen:

1. Auf welchem rechtlichen Wege der Kurfürst und der Landgraf wieder zu den Dörfern und ihren anderen Gerechtsamen kommen könnten, die ihnen dem Sühnebrief gemäß zuständen?

2. Ob der Kurfürst noch befugt sei, die Dörfer kurzerhand

[1] „Es seint aber s. cf. gn. darauf bis anhero auch unbeantwortet blieben." Dresd. II, 78.

[2] Copien Dred. II, 231. und 248. Ueberschrift: „Articul aus der Instruktion, so die Rethe, welche zur der Kon. Mt. den 10. Septemberis Anno 1548 abgefertigt, auch der von Mulhausen halben werben sollen."

[3] Copien Dresd. II, 75. und 272. undadiert. Ueberschrift: „Bericht und Copien, was in der sachen die Stadt Mulhausen belangendt an den Churfürsten zu Sachsen, unserm gnst. herrn, auf dem Reichstage zu Augsburg Anno im siben und acht und virtzigsten und hernach gelanget, und was s. cf. gn. darauf zu der zeit vorbracht, sampt angehefften Fragen, darauf ein ratschlag begert wird." — s. a. S. 88 Anm. 2.

wieder zu sich zu nehmen, oder ob dies nur auf rechtlichem Wege geschehen dürfe?

3. Wenn das letztere der Fall sei, worauf er die Klage richten müsse? Und wenn sich die Mühlhäuser auf Restitution und Confirmation beriefen, wie diesen Urkunden zu begegnen sei?

Dann aber verzichtete Moritz auf fernere Eingaben, auf Prozessieren und diplomatische Verhandlungen.

Keineswegs war dies jedoch gleichbedeutend mit dem Verzicht auf seine Ansprüche. Denn daß er die Ueberzeugung hatte, im Recht zu sein, ist wohl nicht zweifelhaft. Einen begründeten Rechtsanspruch pflegte er aber bis aufs äußerste festzuhalten. Hinzu kam, daß er sich durch das Vorgehen des Mühlhäuser Rates, der ihm doch die Dörfer und alle Hoheitsrechte in seinen Mauern genommen hatte, persönlich in seiner Ehre getroffen fühlte. Und persönliche Kränkungen vergab Moritz nie[1]. Die wohlwollende Gesinnung, die er im Anfang seiner Regierung der Stadt entgegengebracht hatte, war einer tiefen Erbitterung gewichen. Und dies Gefühl blieb in ihm lebendig, wenn er auch — wohl mit Rücksicht auf die allgemeine politische Lage — darauf verzichtete, sogleich wieder mit Gewalt das Verlorene an sich zu bringen. Als ihn drei Jahre später Lazarus von Schwendi, der im Lager vor Magdeburg als kaiserl. Bevollmächtigter weilte, fragte, was an dem Gerücht, er wollte einen gehorsamen Stand mit Krieg überziehen, Wahres sei, antwortete er

„ich habe einen ſpan mit den von Mulhauſen, nun bricht man an welffen undt fuchſen die wiltbane nicht.“[2].

Die Zeit sollte bald kommen, wo die Stadt seinen Zorn schwer fühlen mußte, und nur günstigen Umständen hatte sie es zu verdanken, daß ein neuer Schutzvertrag ihr wesentlich leichtere Bedingungen auferlegte, als einst der Sühnebrief.

[1] Brandenburg I, 206.

[2] Chronik II, 140. Da Lazarus v. Schwendi diesen Ausspruch dem Verfasser der ältesten Mühlh. Ratschronik, Nikolaus Fritzler, selbst mitgeteilt hat, so können die Worte des Kurfürsten als sehr gut bezeugt angesehen werden.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Artur Schilling, evangelischer Konfession, Sohn des Hofjuweliers Augustin Schilling und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Kleinschmidt, am 11. August 1885 zu Mühlhausen i. Th. Durch die Bürgerschule meiner Heimatstadt vorgebildet, besuchte ich das dortige Gymnasium bis Michaelis 1899, wo meine Eltern nach Halle a. S. übersiedelten. Hier gehörte ich bis zum Abiturienten-Examen am 28. Februar 1906 zu den Schülern des Stadtgymnasiums.

An den Universitäten München, Freiburg i. Brsg., Berlin und Halle studierte ich Geschichte, Philosophie und Germanistik. Zur Anfertigung meiner Dissertation suchte ich 1909/10 wiederholt auf längere Zeit das Stadtarchiv zu Mühlhausen in Th. auf. Eine schwere Erkrankung zwang mich 1911 13 meine Studien fast 2 Jahre lang völlig zu unterbrechen.

Bei folgenden Herren Professoren und Dozenten habe ich Vorlesungen, Uebungen und Seminare besucht:

In München: Birkner, Espenberger, Furtwängler† v. d. Leyen, Muncker, Pöhlmann, Schermann, Voll.

In Freiburg: Kluge, Reckendorf, Wahl, Wetz, Wörner.

In Berlin: Dessoir, Herrmann, Lasson, R. M. Meyer, Roethe, Erich Schmidt†, Schmitt, v. Wilamowitz-Möllendorff.

In Halle: Bauch, Bremer, Ebbinghaus†, Fester, Fries, Lindner, Muff†, Nebert, Saran, Strauch, Wissowa.